Leitfaden

für den

Unterricht des Infanteristen und Jägers

der Königlich bayerischen Armee.

Herausgegeben von

Friedrich Teicher,

Premierlieutenant im kgl. bayer. 11 Infanterie-Regimente „von der Tann".

Mit fünf Holzschnitten.

Passau, 1875.

Druck der Keppler'schen Buchdruckerei.

Leitfaden

für den

Unterricht des Infanteristen und Jägers

der Königlich bayerischen Armee.

Herausgegeben von

Friedrich Teicher,

Premierlieutenant im kgl. bayer. 11. Infanterie-Regimente „von der Tann".

Mit fünf Holzschnitten.

Passau 1875.

Druck der Keppler'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Von mehrfacher Seite aufgefordert, einen Leitfaden für den bayerischen Infanteristen und Jäger herauszugeben, welcher die einzelnen Abschnitte des Dienst-Unterrichtes weder zu kurz, noch zu ausführlich behandle, habe ich es gewagt, vorliegendes Büchlein der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Bei der Ausarbeitung habe ich nicht nur die bis jetzt existirenden Lehrbücher zu Grunde gelegt, sondern mir auch Rath bei älteren Herren Kameraden erholt und besonders mein Augenmerk darauf gerichtet, dem **Soldaten ein einfaches, vollständiges und billiges Nachschlagebuch** zu liefern.

Der theoretische Unterricht trägt nach vielen Erfahrungen die schönsten Früchte, wenn man nach Durchnahme eines Abschnittes jedesmal Fragen, und zwar ein und dieselben gleichzeitig an alle Schüler stellt, und diesen dann aber auch Zeit läßt, in ihrem Lehrbuche die Beantwortung derselben zu suchen.

Der Lehrer läßt sich die gefundene Antwort von einem der Schüler vorlesen und dann mit dessen eigenen Worten wiedergeben. Durch wiederholtes Suchen und Lesen wird das zu Erlernende dem Schüler sich sicherlich leicht einprägen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß ich das **aptirte Gewehr M. 71** behandelt habe, welches meines Wissens noch kein Leitfaden besprochen hat.

So möge denn das anspruchslose Werkchen nachsichtige Beurtheilung und wohlwollende Aufnahme finden.

Passau, im Dezember 1875.

Der Verfasser.

I. Verpflichtung zum Kriegsdienste. Die Bestimmung des Soldaten. Aushebung und Einstellung in das stehende Heer. Dauer der Dienstzeit. Die Kriegsartikel. Der Eid auf die Fahne.

Jeder Deutsche, der körperlich gesund und nicht entehrender Verbrechen wegen mit Zuchthausstrafe bestraft wurde, ist zum **Kriegsdienste verpflichtet (militärpflichtig)**.

Die **Bestimmung des Soldaten** ist im Frieden: sich für den Krieg vorzubereiten und Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten; im Kriege: Thron und Vaterland zu schützen und gegen den Feind zu vertheidigen.

Die **Aushebung** geschieht alljährlich zur Ergänzung des Abganges und zwar entscheiden über die Fähigkeit zum Eintritt in das Heer die Bezirks- und Ober-Ersatz-Commissionen.

Vor diesen muß nun jeder zur Einstellung kommende sich stellen und wird von ihnen entschieden, ob der Betreffende tauglich ist oder nicht, und ob die etwa beigebrachten Gesuche (Zurückstellung ꝛc. ꝛc.) begründet sind. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das **Loos** bestimmt.

Alle, als dienstfähig Befundenen werden zu einem bestimmten Zeitpunkte, gewöhnlich im Herbste, den verschiedenen Truppentheilen als **Rekruten** überwiesen, woselbst sie sofort eingekleidet und nach Vorlesung der Kriegsartikel vereidet werden.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahre.

Die **Dauer der Dienstzeit** beträgt 12 Jahre, und zwar 7 Jahre im stehenden Heere — davon 4 Jahre in der Reserve — und 5 Jahre in der Landwehr; dann erfolgt der Uebertritt in den Landsturm.

Das stehende Heer ist beständig zum Kriegsdienste bereit. Die Mannschaften desselben sind die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt. Die Landwehr-Infanterie wird in besondere Landwehr-Bataillone formirt, jedoch können die Mannschaften des jüngsten Jahrganges bei Mobilmachungen (Versetzung vom Friedens- auf den Kriegsfuß) im Nothfalle auch als Ersatztruppen in das stehende Heer eingereiht werden.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen (Jäger, Cavalerie, Artillerie, Pionniere 2c.) werden im Falle eines Krieges je nach Bedarf zum stehenden Heere einberufen.

Während der Friedenszeit können die Angehörigen der Reserve und Landwehr **zweimal** zu Uebungen einberufen werden und zwar erstere auf je 8 Wochen, letztere auf 8 bis 14 Tage.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre und tritt nur auf Allerhöchsten Befehl zusammen.

Jedem jungen Manne ist es gestattet, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er körperlich gesund und nicht moralisch unwürdig ist, freiwillig in den Militärdienst einzutreten. Ihm steht auch die Wahl des Truppentheiles frei. (Dreijährig Freiwillige.)

Solche junge Leute, welche wissenschaftliche Kenntnisse besitzen und sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden und verpflegen, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. (Einjährig Freiwillige.)

Angehörige der Armee, welche sich nach dreijähriger Dienstzeit zum Weiterdienen freiwillig verpflichten, heißen Capitulanten.

Sobald der Rekrut sich bei dem Truppentheil, dem er zugewiesen ist, gestellt hat, wird er durch Vorlesung der **Kriegsartikel** mit den Pflichten, die ihm als Soldat obliegen, bekannt gemacht. Die Kriegsartikel bezeichnen ihm

die Strafen, die er für Pflichtverletzung zu gewärtigen, aber auch die Belohnungen, die er für treue Pflichterfüllung zu hoffen hat.

In dem hierauf zu leistenden **Eide** gelobt der Soldat auf die Fahne, seinem Landesherrn, sowie dem Kaiser als obersten Kriegsherrn im Kriege: **Treue** und die **gewissenhafte Befolgung aller ihm ertheilten Vorschriften und Befehle,** wobei er die drei Finger der rechten Hand hoch nach dem Gesichte hält und dabei Gott zum Zeugen anruft.

Der Soldaten-Eid heißt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn, Ludwig II., unserm allergnädigsten Kriegsherrn treu dienen, Allerhöchstdessen Wohl nach Kräften fördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten Euch als tapfere und muthige Soldaten erweisen, Eure Fahne niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen und nach Vorschrift der Kriegsgesetze Euch jederzeit so benehmen wollt, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

Auch schwört Ihr, im Kriege den Befehlen Seiner Majestät des deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten."

Die Stabung lautet:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles Dasjenige, was mir soeben vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Dieser Schwur wird auf die Fahne geleistet, sie vertritt die Person des Monarchen.

II. Dienst- und Standespflichten des Soldaten.

Mit der Eidesleistung ist der Soldat der Armee einverleibt und übernimmt damit auch noch **weitere Pflichten,** nämlich: **Subordination, Mannszucht,** Vertrauen zu seinen Vorgesetzten, Kriegsfertigkeit, Muth und Tapferkeit, ferner ehrenhafte Führung im und außer Dienst und treue Kameradschaft.

Unter **Subordination** (Gehorsam) versteht man die genaueste und unbedingte Befolgung der Befehle der Vorgesetzten.

Der Soldat soll jeden Befehl oder dienstlichen Auftrag eines Vorgesetzten mit Ruhe und Anstand, ohne Widerspruch und Murren anhören und sich nicht eher entfernen, als bis er hiezu die Weisung erhält oder zum Vollzug des Befehles schreitet.

Niemals kann es Sache des Untergebenen sein, zu untersuchen, ob der Befehl schwer auszuführen oder unbillig sei.

Die Vorgesetzten, welchen der Soldat Gehorsam und Achtung schuldig ist, sind:

1. sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere der Armee.
2. Gleichgestellte, unter deren augenblicklichem Commando der Soldat gestellt ist, z. B. der Soldat als Stubenältester, — jedoch hört hier die Verpflichtung zum Gehorsam auf, sobald der Dienst beendet ist.
3. Wachen, Posten, Patrouillen und Gendarmen.

Unter **Mannszucht** (Disziplin) versteht man die strengste Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienstes.

Dieselbe fordert vom Soldaten, daß er in Ausübung seiner Dienstpflichten weder Freundschaft noch Blutsverwandtschaft, noch irgend andere Rücksichten bestehen lasse, daß ihm die Erfüllung dieser Pflichten über Alles gehe und daß er dieselben daher nicht blos ohne Widerrede oder widerspenstige Geberde, sondern mit gutem Willen und freudig verrichte.

Ein guter Soldat hüte sich vor Raisonniren über Vorgesetzte und Bekritteln ihrer Befehle, ebenso meide er Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen um Geld und den Umgang mit leichtfertigen Personen. Er erscheine stets in einem reinlichen Anzuge.

Der Soldat soll auch **Vertrauen** zu seinen Vorgesetzten fassen, und wenn er des Rathes oder der Hilfe bedarf, sich ihnen offenbaren; der Vorgesetzte will ja immer das Beste des Untergebenen.

Die **Kriegsfertigkeit** besteht darin, daß der Soldat, von seinem hohen Berufe durchdrungen, darnach strebe, Alles zu erlernen, was ihm zur Ausübung dieses Berufes nothwendig ist.

Muth und **Tapferkeit**, die höchste Zierde des Soldaten,

sind Eigenschaften, die dem Menschen die Kraft verleihen, vor keiner Schwierigkeit und Gefahr zurückzuschrecken.

Ehrenhafte Führung im und außer Dienst. Diese Pflicht schreibt dem Soldaten ein ordentliches rechtschaffenes Leben vor, um das Ansehen des Standes und den guten Ruf seines Truppentheiles aufrecht zu erhalten. Niemals darf er vergessen, daß er das kriegerische Ehrenkleid, die Uniform seines Königs, trägt.

Die **Kameradschaft** endlich besteht in dem guten und redlichen Verhalten der Soldaten gegen einander. Dieselbe zeigt sich überhaupt erst in den Stunden der Noth und Gefahr, wo der Soldat mit Aufopferung aller seiner Kräfte seinen Kameraden **in erlaubten Dingen** beistehen muß.

Die Kameradschaft muß nicht nur mit den Kameraden des eigenen Truppentheils, sondern auch mit jenen der ganzen Armee gehalten werden.

Der Soldat muß außerdem noch gottesfürchtig, in allen seinen Handlungen besonnen sein, und da er zur Aufrechthaltung der Gesetze berufen ist, muß er auch der Erste sein, der sie achtet und befolgt.

Gegen Einwohner des Landes, sowie auch gegen Fremde sei der Soldat gefällig und zuvorkommend.

Wird der Soldat ohne Anlaß von einem Angehörigen des Civilstandes beleidigt, so soll er sich nicht selbst Genugthuung verschaffen, sondern bei seinen Vorgesetzten Beschwerde führen.

Bei Vorfällen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedroht wird, sowie beim Ausbruch eines Brandes soll der Soldat dem Commandanten der nächsten Wache Anzeige machen und sich hierauf zu seiner Compagnie begeben. Auch ist er verpflichtet, jedem Gendarm im Nothfalle Beistand zu leisten.

Im Gefechte soll der Soldat die Ordnung in Reih und Glied ganz besonders genau einhalten, die größte Ruhe bewahren, auf seinen Commandanten stets Acht haben und jeden Befehl auf's Pünktlichste befolgen.

Seine Munition soll er nie unnöthig verbrauchen, sondern stets sorgfältigst schonen.

Er soll sich niemals Reden erlauben, welche den Muth seiner Kameraden niederschlagen könnten; vielmehr

vertraue er unter allen, selbst den schwierigsten Verhältnissen, auf den Muth und die Einsicht seiner Vorgesetzten und auf seine eigene Tapferkeit.

Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; die ärgste Schmach ist die Fahnenflucht.

Gegen die wehrlosen Einwohner im Feindesland zeige er sich nie roh oder grausam.

Wird ein Soldat verwundet, so darf er nur mit Erlaubniß austreten und muß sich dann auf den Verbandplatz begeben oder führen lassen. Ist er nur leicht verwundet, so soll er nach dem Verbande sogleich wieder eintreten und seinen Pflichten als ehrliebender Soldat nachkommen.

Wird ein Soldat nach geleisteter tapferer Gegenwehr gefangen, so darf er, seines Eides eingedenk, unter keiner Bedingung bei dem Feinde Dienste nehmen.

Gegen etwaige mitgefangene Vorgesetzte hat er auch in der Gefangenschaft dieselben Pflichten, wie im eigenen Lande.

Einen Verwundeten zu tödten oder zu verstümmeln, um ihn zu berauben, ist eine niederträchtige Rohheit, welche mit dem Tode bestraft wird.

Wer sich im Gefechte besonders muthig, thätig und ausdauernd benimmt, hat Belobung und Ehrenauszeichnung zu erwarten.

III. Der soldatische Geist in einer Truppe.

In dem Bestreben, die Gesetze der Subordination und Mannszucht zu Grundsätzen seiner freien Handlungsweise zu erheben und seine Ehre stets rein zu erhalten, besteht der ächte soldatische Geist. Im allgemeinen, zusammenstimmenden Bestreben Aller, dieses Ziel zu erreichen, besteht der Gemeingeist (Corpsgeist.)

Der ächte soldatische Geist ist in einer Truppe, wenn die Soldaten jeder Handlung, welche der Ehre und dem Rufe des Ganzen zu nahe treten könnte, vorbeugen, oder dem Urheber und Thäter ihren Abscheu, ihre Verachtung zeigen; wenn Jeder darnach strebt, den Sinn für seine Pflicht zu wecken und ihn zur Begeisterung zu steigern; wenn keiner sich ein tadelndes Wort über seine Vorgesetzten erlaubt und wenn

er einmal pflichtwidrig gehandelt hat, den Tadel seiner Kameraden fürchtet; wenn die guten Soldaten die schwachen zur Pflichterfüllung aufmuntern, die schlechten aber nöthigen, sich zu bessern, wenn endlich jeder Einzelne bestrebt ist, gemeinschaftlich mit den Uebrigen das Beste des Truppentheils zu fördern.

IV. Die verschiedenen Vorgesetzten des Soldaten, deren Abzeichen und Anreden.

Die Vorgesetzten des Soldaten können nur Personen des Soldatenstandes sein, und Letztere sind: I. Die Offiziere und Aerzte, II. die Unteroffiziere und III. die Gefreiten und Gemeinen.

I. **Offiziere:**

1. Die Generale: General-Feldmarschall, General der Infanterie, General der Cavalerie, Feldzeugmeister, Generallieutenant, Generalmajor.

Sie tragen Epaulettes mit schweren silbernen Bouillons oder breite, gold- und silberdurchwirkte Feldachselstücke. Auf denselben hat der Generalfeldmarschall zwei kreuzweis liegende Commandostäbe, der General der Infanterie, Cavalerie oder Feldzeugmeister 2 Sterne;
der Generallieutenant 1 Stern;
der Generalmajor keinen Stern.

2. Die Stabsoffiziere: Oberst, Oberstlieutenant, Major. Sie tragen Epaulettes mit silbernen Frangen oder breite, geflochtene, silberne Feldachselstücke. Auf denselben hat:
der Oberst 2 Sterne,
der Oberstlieutenant 1 Stern,
der Major keinen Stern.

3. Die Hauptleute, bei der Cavalerie und dem Train Rittmeister genannt.

4. Die Subaltern-Offiziere: Premier- und Seconde-Lieutenant; sie tragen einfache Epaulettes, oder einfache Achselstücke aus einer silbernen Tresse. Auf denselben hat:
der Hauptmann 2 Sterne,
der Premierlieutenant 1 Stern,
der Secondelieutenant keinen Stern.

Die Aerzte (das Sanitäts-Corps) sind ebenfalls Personen des Soldatenstandes und genießen deshalb einen bestimmten Offiziers-Rang:

1. Der Generalstabsarzt den eines Generalmajors.
2. a) der Generalarzt I. Klasse den eines Obersten.
   b) der Generalarzt II. Klasse den eines Oberstlieutenants;
   c) der Oberstabsarzt I. Klasse den eines Majors;
3. der Oberstabsarzt 2. Klasse und der Stabsarzt den eines Hauptmannes,
4. der Assistenzarzt 1. Klasse den eines Premierlieutenants, der Assistenzarzt II. Klasse den eines Secondelieutenants.

Die Rang- und Gradauszeichnung der Aerzte sind in Gold, also auch die Bouillons und Frangen; die Feldachselstücke des Generalstabsarztes sind ein Geflecht von einer goldenen, silbernen und blauen Schnur; jene der übrigen Aerzte wie die der Offiziere, in deren Range sie stehen; auf sämmtlichen Feldachselstücken der Aerzte ist der Aeskulapstab (Stab mit einer Schlange umwunden).

Alle Offiziere tragen die Schärpe und das Portepee gleich, und zwar in den Landesfarben; das Offiziers-Portepee tragen auch die Aerzte.

II. **Unteroffiziere**:

Sämmtliche Unteroffiziere haben am Kragen und an den Aufschlägen des Waffenrockes Treffen, sowie auf jeder Kragenlatze des Mantels eine blauweiße Borte.

Zu ihnen gehören bei der Infanterie und den Jägern:

1. Feldwebel,
2. Vicefeldwebel.

Sie tragen den Offizierssäbel in lederner Scheide, mit silbernem Portepee und an jeder Seite des Rockkragens, sowie auf der Außenseite des Mantelkragens einen großen Metallknopf mit geprägtem heraldischen Löwen, ferner die Offizierskokarde auf der Dienstmütze.

3. Der Portepee-Fähnrich: er trägt den vorschriftsmäßigen Säbel (Yatagan) mit silbernem Portepee, Offizierskokarde, und hat er das Zeugniß der Reife zum Offizier erhalten, so darf er den Offizierssäbel, wie der Feldwebel in lederner Scheide tragen.

4. Der Sergent: Er trägt die Auszeichnungsknöpfe wie

der Feldwebel, jedoch die Mannschaftskokarde (von Blech) und die weißblaue Unteroffiziersſäbelquaste von Wolle, am Mannschaftssäbel (Yatagan), Feldmütze.

5. Der Unteroffizier: er trägt nur einen Säbel mit blau-weißer Unteroffiziersſäbelquaste.

Bei der Cavalerie und reitenden Artillerie und dem Train werden die den Feldwebeln und Vize-feldwebeln entsprechenden Chargen, Wachtmeister und Vize-Wachtmeister genannt. Zu den Vorgesetzten im Range der Unteroffiziere, sind noch die Oberpioniere zu nehmen, welche nur um die Aufschläge Tressen haben, sowie die Gendarmen. Die Unteroffiziere bei den Jägern heißen Oberjäger.

III. **Die Gefreiten und Gemeinen:**

Die Gefreiten sind eine höhere Klasse der Gemeinen, und werden die Ausgezeichnetsten dieser Letzteren zu solchen ernannt, sie tragen den kleinen Auszeichnungsknopf am Kragen des Waffenrockes, sonst dieselbe Uniformirung wie die Gemeinen. Sie sind nur in besonderen Dienstverhältnissen, z. B. als Stubenälteste, Patrouillenführer 2c. 2c., Vorgesetzte des Gemeinen. Außer diesem Dienstverhältnisse findet kein Rangunterschied statt.

Am Mantelkragenlatze befindet sich bei den Mannschaften vom Gefreiten abwärts ein Hornknopf.

Die Abzeichen der Spielleute bestehen in den sogenannten Schwalbennestern (Farbe des Waffenrock-Kragens; Tressen- oder Bortenbesatz von der Farbe der Knöpfe) auf den Schulterstücken des Waffenrocks. Die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter, dann auch die Regiments- und Bataillons-Tamboure haben lange goldene oder silberne Frangen an den Schwalbennestern; die Hoboisten, welche Unteroffiziere sind, sowie die Hilfsmusiker tragen Tressenbesatz, die Gemeinen Bortenbesatz. Alle jene Spielleute, welche Unteroffiziere sind, tragen überdieß auch die Rangabzeichen derselben.

Beim Infanterie-Leibregiment tragen die Hoboisten und Hilfsmusiker kurze silberne Frangen, die Tamboure und Hornisten kurze weißwollene Frangen an den Schwalbennestern.

Folgende Vorgesetzte soll der Soldat als seine unmittelbaren, **direkten** Vorgesetzten namentlich, und persönlich kennen, da in der Art und Weise der Ausführung von Ehrenbezeu-

gungen, den andern Vorgesetzten gegenüber, ein großer Unterschied statt hat:

1. den Kriegsminister,
2. den commandirenden General,
3. den Divisionscommandeur,
4. den Brigadecommandeur,
5. den Commandanten des Garnisonsortes,
6. die Stabsoffiziere seiner Abtheilung,
7. den Compagniechef, die Offiziere nnd Unteroffiziere seiner Compagnie.

Außer den Offizieren und Aerzten in der Armee gibt es noch Militärbeamte, als: Auditeure, Intendanturbeamte (für Verpflegung, Bekleidung und deren Verrechnung), Zahlmeister, Veterinäre und Apotheker, welche in Offiziers-Rang stehen. Allen diesen hat der Soldat den militärischen Gruß zu entbieten.

Ferner gibt es auch Civilbeamte der Militärverwaltung, der Administration (Kriegsräthe, Rechnungsräthe u. s. w.) des Sekretariats, (Archivar ꝛc.) und die Professoren der Militär-Bildungsanstalten. Dieselben kommen mit dem Soldaten in keine dienstliche Berührung, auch hat er ihnen keine Ehrenbezeugung zu erweisen.

Der Kaiser und König werden angeredet: Eure Majestät. Von ihnen sagt man: Seine Majestät der Kaiser oder König.

Der Kronprinz des deutschen Reiches wird angeredet: Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit.

Von ihm sagt man: Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz.

Ein Königlicher Prinz wird angeredet: Eure Königliche Hoheit.

Von ihm: Seine Königliche Hoheit der Prinz N.

Ein Generalfeldmarschall, General der Infanterie und Cavalerie Feldzeugmeister und Generallieutenant wird angeredet: Eure Exzellenz.

Von ihm: Seine Exzellenz, der Herr Generalfeldmarschall N. ꝛc.

Alle übrigen Vorgesetzten werden mit „Herr" nebst Chargenbezeichnung angesprochen, also: Herr Oberst, Herr Hauptmann, Herr Feldwebel, Herr Sergent, Herr Unteroffizier ꝛc.

Von ihnen sagt man: Der Herr Oberst N., der Herr Lieutenant N. 2c. 2c.

Einen Generalmajor redet man an: Herr General; einen Premier- und Secondlieutenant: Herr Lieutenant.

V. Allgemeine Dienstobliegenheiten.

1. Die militärischen Ehrenbezeugungen oder Honneurs.

Der Soldat erweist im Allgemeinen die vorgeschriebene Ehrenbezeugung (militärischen Gruß) als Zeichen der **Hochachtung** gegen Vorgesetzte.

Seiner Majestät dem Könige gebührt allerwegs die höchste Beehrung.

Von Seiner Majestät dem König angeordnet und zuerkannt sind die Ehrenbezeugungen **Befehl.**

Engere kameradschaftliche Beziehungen entschuldigen niemals eine Vernachlässigung der Form. Verschiedenheit der Abtheilungen und Waffen übt auf diese keinerlei Einfluß.

Die Unteroffiziere grüßen unter sich nur nach dem aus ihrem Dienstverhältniß sich ergebenden Hauptrangstufen.

Sämmtliche **Unteroffiziere** erweisen allen militärischen Vorgesetzten vom Subalternoffizier aufwärts, sämmtliche **Soldaten** jenen vom Unteroffizier aufwärts Ehrenbezeugung.

Angehörige der deutschen und im Kriegsfalle auch verbündeter Ameen, empfangen die vollen Ehrenerweisungen, Offiziere fremder Armeen dagegen nur den Gruß von Einzelnen, wie jene der bayerischen Armee.

Zwischen den **Ehrenbezeugungen***) (Honneurs) unterscheidet man:

I. Ehrenbezeugung ohne Gewehr,
II. Ehrenbezeugung mit Gewehr.

---

*) Jede Ehrenbezeugung bedingt stramme Stellung und Haltung.

Der Kopf wird nach dem zu Beehrenden gewendet und demselben frei in's Auge gesehen und hat vor Ihren Majestäten und

I. Die Ehrenbezeugungen **ohne** Gewehr zerfallen in:
1. Frontmachen,
2 Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung,
3 Vorbeigehen in gerader Haltung und
4. Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten.
1. Der Soldat macht **Front** vor:
a) Seiner Majestät dem König,
b) Ihren Majestäten der Königin und der Königin-Mutter,
c) den Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses,
d) Ihren Majestäten dem deutschen Kaiser und Allerhöchstdessen Gemahlin,
e) den ihm **direkt** vorgesetzten Offizieren.
2. Der Soldat grüßt durch **Anlegen der rechten Hand** an die Kopfbedeckung:
a) alle Fahnen und Standarten der Armee,
b) alle Offiziere und sämmtliche Unteroffiziere der Armee und Marine, auch vor allen direkten Vorgesetzten, wenn sie stehen oder abwinken,
c) die Militär-Aerzte, Intendanten, Intendantur-Räthe, Zahlmeister und Auditeure, wenn sie Uniform tragen;
d) die Militär-Geistlichen, wenn sie im Ornate sind.
3. Der Soldat geht in gerader **Haltung** an dem Vorgesetzten vorbei: sobald er einen größeren Gegenstand in der Hand oder unter dem Arme trägt.
4. Der Soldat nimmt Front gegen **jeden** Vorgesetzten: sobald er steht und ein Vorgesetzter an ihm vorübergeht; sitzt er, so steht er auf.

Besondere Bemerkungen:

Die Kopfbedeckung wird im Freien **niemals**, auch nicht im Privatverkehr abgenommen, außer wenn der Soldat ohne Seiten-

---

Hoheiten auf 10 Schritte, vor den übrigen Vorgesetzten auf 3 Schritte vollendet zu sein und hört auf, wenn der zu Beehrende 3 Schritte vorüber ist. Versäumt ein Soldat, die Ehrenbezeugung rechtzeitig zu machen, so muß er sie nachträglich ausführen.

Zur Nachtzeit werden die Ehrenbezeugungen ebenso wie am Tage erwiesen. Ist auch die spezielle Charge (z. B. General, Hauptmann, Feldwebel ꝛc.) nicht erkennbar, so wird der Offizier oder Unteroffizier im Allgemeinen gegrüßt.

gewehr, im Innern von Kasernen, von öffentlichen und Privatgebäuden, dann in Stallungen, einem Vorgesetzten begegnet.

Einzelne Soldaten vollziehen die Ehrenbezeugung für sich, gehen aber mehrere miteinander, so machen sie dieselbe gleichzeitig. Wenn Soldaten in oder auf einem Wagen fahren, so nehmen sie nicht die Hand auf, sondern nur gerade Haltung.

An öffentlichen Orten (Gast- und Cafehäusern) und in kleinen Lokalitäten steht der Soldat auf, sowie der Vorgesetzte das Lokal betritt oder der Soldat denselben gewahr wird; in größeren Lokalen, z. B. Gärten, Kellern ꝛc. erst dann, wenn der Vorgesetzte sich ihm auf 5 Schritte nähert. Ist ein Vorgesetzter bereits anwesend, wenn ein Soldat ein öffentliches Lokal besucht, so hat letzterer erst den Vorgesetzten zu grüßen, ehe er seine Mütze abnimmt und sich setzt.

II. Die Ehrenbezeugungen **mit** Gewehr zerfallen in:

1. Anfassen des Gewehres,
2. Vorbeigehen mit „Gewehr über" und
3. Stillstehen mit „Gewehr bei Fuß"

1. Der Soldat **faßt das Gewehr an** vor:
   a) allen Mitgliedern des königlichen Hauses,
   b) vor allen Fahnen und Standarten der Armee,
   c) vor allen Offizieren und Aerzten im Offiziersrang
2. Der Soldat geht mit **„Gewehr über"** an dem Vorgesetzten vorbei: sobald er etwas in der Hand trägt oder ein wesentlicher Theil des Gewehres fehlt.
3. Der Soldat nimmt oder behält das Gewehr **bei Fuß**: sobald er mit „Gewehr über" „auf" oder „ab" steht.

Außerhalb der Garnison unterbleibt jede Beehrung mit Gewehr, nur meldet der Abtheilungsführer im Marsche dem ihm begegnenden Vorgesetzten Zweck und Ziel des Marsches, Stärke der Abtheilung ꝛc. Beim Ruhen einer Abtheilung bleibt die Mannschaft, wenn ein Vorgesetzter vorübergeht, liegen oder sitzen, nur der Abtheilungsführer erstattet hier wieder Meldung, werden jedoch einzelne Untergebene angesprochen, so stehen sie auf.

2. Verkehrsformen im Dienst und Schicklichkeitsregeln für den einzelnen Soldaten.

Das Benehmen des Soldaten im Verkehr mit Vorgesetzten muß neben militärischer Haltung bescheiden, offen und unbefangen sein.

Jeden Auftrag hat der Soldat aufmerksam anzuhören, und hat er denselben nicht richtig verstanden, so frägt er: „Wie befehlen der Herr Unteroffizier“ oder „Entschuldigen Herr Lieutenant, ich habe nicht richtig verstanden.“ Hat er eine Frage, die auf den Dienst Bezug hat, mit „Ja“ zu beantworten, so antwortet er statt dessen „Zu Befehl.“

Auf gestellte Fragen antwortet der Untergebene kurz und bestimmt.

Zur Meldung tritt der Soldat auf 2 Schritte an den Vorgesetzten heran. Das Gewehr wird zur Meldung im Zimmer, wie im Freien stets aufgenommen.

Tritt ein Offizier in ein Kasernzimmer, so stellen die Soldaten sofort jede Beschäftigung ein, und ziehen sich, wenn sie nicht vollkommen angezogen sind, rasch an. Wer das Seitengewehr umgeschnallt hat, setzt Helm oder Mütze auf. Der Stubenälteste commandirt „Stillgestanden“. Beim Austritt des Offiziers aus dem Zimmer öffnet der zunächst stehende Soldat die Thüre.

Begibt sich ein Soldat zu einem Vorgesetzten in dessen Wohnung, so läßt er sich, dort angekommen, durch den Bedienten anmelden und tritt dann ohne anzuklopfen ein. Ist Niemand zum Anmelden da, so klopft er an.

Ist der Soldat hiebei in Mütze und ohne Seitengewehr, so nimmt er diese vor der Stubenthüre ab, und zwar in die linke Hand, das Futter gegen die Hosennaht; ist er bewaffnet, so behält er die Kopfbedeckung auf.

Auf erhaltene Erlaubniß, oder wenn auf wiederholtes Anklopfen keine Antwort erfolgt, öffnet er die Thüre, tritt mit Anstand einen Schritt in's Zimmer, macht Front gegen den Vorgesetzten und wartet bis ihm der Offizier Gehör schenkt.

Ist er abgefertigt, so macht er Kehrt und entfernt sich, ohne Hand auf zu nehmen, die Thüre geräuschlos schließend.

Auf der Straße hat der Soldat aufmerksamst Sorge zu tragen, daß er keinen zu begrüßenden Vorgesetzten übersehe.

Erblickt er den Vorgesetzten am Fenster, so hat er denselben gleichfalls dienstlich zu grüßen. Hat der Soldat einen Offizier zu begleiten, so folgt er ihm gewöhnlich auf 5 Schritte Abstand. Wird er aber befohlen, nebenher zu gehen, so läßt er den Vorgesetzten rechts.

Der Soldat darf seinem Vorgesetzten vorgehen, doch muß es ohne dessen Belästigung geschehen können.

Ihren Majestäten und Hoheiten vorzugehen, ist verboten.

Niemals darf der Soldat einen Seitenweg einschlagen, oder in eine Thüre zurücktreten, um sich dem Blicke des Vorgesetzten zu entziehen. Muß er wirklich in ein Haus eintreten, oder einen Seitenweg gehen, so erweist er vorerst die schuldige Ehrenbezeugung.

Befindet sich der Soldat an einem Fenster, so nimmt er stramme Haltung an oder die Mütze ab, wenn ihn ein Offizier sieht.

Dem Vorgesetzten, welcher raschen Schrittes von rückwärts kommt, gibt der Untergebene durch Seitwärtstreten Raum.

Nie darf der Soldat seinem Vorgesetzten einen Gruß mit Worten bieten, grüßt ihn aber der Vorgesetzte zuerst mit Worten, so erwidert er den Gruß mit Beisetzung der Charge, z. B. „Guten Morgen, Herr Feldwebel."

Ruft der Vorgesetzte den Soldaten heran, so antwortet er sofort, z. B. mit „Herr Hauptmann" eilt auf zwei Schritte herzu und fragt: „Was befehlen Herr Hauptmann?"

Spricht ein Vorgesetzter mit dem Soldaten, so nimmt dieser sofort eine gerade Haltung an. Entläßt ihn der Vorgesetzte, so macht er die Wendung und setzt seinen Weg fort, ohne die Hand auf zu nehmen.

Spricht ein Soldat mit einem Kameraden und es nähert sich ein Vorgesetzter, so muß er sein Gespräch unterbrechen.

Raucht ein Soldat Tabak und begegnet einem Vorgesetzten, so nimmt er die Pfeife oder die Cigarre in die linke Hand und macht die vorgeschriebene Ehrenbezeugung.

Steht ein Soldat in der Hausthüre und nähert sich ein Vorgesetzter, so tritt er einen Schritt vor und nimmt gerade Haltung an.

Der Soldat muß dienstwillig gegen alle Vorgesetzte jeder Waffe sein. Läßt der Offizier einen Gegenstand, z. B. ein Taschentuch fallen, so hebt es der in nächster Nähe befindliche Mann auf.

Will der Vorgesetzte durch eine Thür ein- oder austreten,

so beeilt sich der zunächst stehende Soldat, zu öffnen und läßt den Vorgesetzten zuerst hinein oder heraus.

Sieht der Soldat einen einzelnen Offizier vom Pferde steigen, oder ohne Hilfe aufsitzen, so springt er auf dessen rechte Seite und hält mit der rechten Hand das Pferd am Backenstück der Zäumung, mit der linken den Steigbügel-Riemen.

Aehnlich verfährt er bei der Hilfe zum Absitzen.

Soll er das Pferd herumführen, so vermeidet er dabei Zugluft und starken Sonnenschein, bleibt jedoch in hinreichender Nähe, daß er herangerufen werden kann.

Zwei Pferde führt er zwischen denselben gehend.

In Civil-Bureaus und vor Gericht nimmt der ohne Seitengewehr erscheinende Soldat die Mütze ab; hat er das Seitengewehr umgeschnallt, so grüßt er durch Aufnehmen der Hand; für die Dauer der Eidesleistung oder des Handgelübdes hält er die Kopfbedeckung in der linken Hand und in öffentlicher Verhandlung nehmen die Zeugen, sowie der Angeklagte, nach ihrem Verhör, die Kopfbedeckung ab, auch wenn sie das Seitengewehr umgeschnallt haben.

3. Ernennung zum Unteroffizier und zum Gefreiten.

Die **Unteroffiziere** — mit Ausnahme der Portepeefähnriche, welche vom Kriegsministerium ernannt werden — ernennt der Regiments- (bei den Jägern der Bataillons-) Commandeur.

Jeder Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Brauchbarkeit hat Anspruch bei stattfindender Vacanz vom Compagnie-Chef zum Unteroffizier vorgeschlagen zu werden. Capitulanten haben den Vorzug. Die Beförderung hängt von einer Prüfung ab.

Hat ein Soldat die Eigenschaften, welche ihn zum **Unteroffizier** befähigen, so ist er verpflichtet, wenn er dazu aufgefordert wird, die Unteroffizierscharge anzunehmen.

Der **Gefreite** wird vom Compagniechef aus der Zahl der Gemeinen gewählt, dem Bataillons-Commandeur vorgeschlagen und von dem Regiments-Commandeur ernannt.

Sind Gefreite zur Disposition beurlaubt, so werden ihre Stellen besetzt.

Den zur Disposition beurlaubten Gefreiten ist zu eröffnen, daß sie, wenn zur Zeit ihrer Wiedereinziehung keine Gefreitenstellen offen sein sollten, sich bis dahin mit der Gemeinen-Löhnung begnügen müssen.

Die Gefreiten dienen innerhalb der Corporalschaft zur Unterstützung der Corporalschaftsführer, versehen die Funktionen fehlender Unteroffiziere und soweit möglich die Stelle der Quartier-Aeltesten. In diesem Falle sind sie für die Ruhe und Ordnung im Quartiere verantwortlich.

Auch in manchen anderen dienstlichen Berührungen ist der Gefreite nächster Vorgesetzter des Gemeinen.

Er hat z. B. das Commando über kleine Wachen, führt bei größeren die Posten auf, ist bei Ausbildung der Rekruten thätig 2c. 2c.

Die Enthebung des Gefreiten von der Charge kann nicht nur als Straffolge, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten durch den Regiments-Commandeur verfügt werden. Letzteren Falles hat sie nicht den Charakter einer Strafe, sondern ist vielmehr eine im dienstlichen Interesse nothwendige Maßregel.

4. Dienstweg, Bitten und Beschwerden.

Unter **Dienst** versteht man alle Verrichtungen, welche zur Erreichung militärischer Zwecke dienen.

Zu jedem Dienst muß sich der Soldat bereit, willig und unverdrossen zeigen.

Unter **Dienstweg** des Soldaten versteht man die Bestimmung, wann und bei wem derselbe alle Bitten, Beschwerden und sonstige Anliegen anzubringen hat.

Bitten. Alle Bitten hat der Soldat morgens beim Unteroffizier vom Tage vorzubringen. Er meldet sich da zum Compagnie-, Bataillons-, Regiments-Rapport. Zum Beispiel: „Ich melde mich gehorsamst zum Compagnie-Rapport", wenn er seinem Compagnie-Chef persönlich eine Bitte vorzubringen hat; oder „Ich bitte gehorsamst um Verlesenfrei"; oder „Ich bitte gehorsamst zum Herrn Arzt", wenn er sich unwohl fühlt 2c. 2c.

Beschwerden. Den Soldaten steht das Recht der Beschwerde über jeden Vorgesetzten zu, wenn er Grund zur Klage hat.

Die Beschwerde selbst ist ruhig und gelassen vorzutragen.

Jeder Soldat ist strafbar, welcher eine unbegründete Beschwerde vorbringt oder vor Beendigung des betreffenden Dienstes, vor Ausführung des eben erhaltenen Befehles, oder vor Abbüßung der ihm etwa auferlegten Strafe den Weg der Beschwerde betritt.

Das Recht der Beschwerde verliert er, wenn er nicht innerhalb einer dreitägigen Frist — von dem Morgen an gerechnet, an welchem der zur Beschwerde Veranlassung gegebene Vorfall eingetreten ist oder der Soldat eine Strafe abgebüßt hat, — sich zur Beschwerde entschlossen und seinen betreffenden Vorgesetzten davon in Kenntniß gesetzt hat; ferner verliert er auch jedes Recht der Beschwerde und wird sogar der Prozeß gegen ihm eingeleitet, wenn er es wagt, einen Vorgesetzten zur Rede zu stellen oder gar sich selbst Genugthuung verschaffen zu wollen.

Der Weg der Beschwerde. Dem Soldaten, welcher glaubt, von seinen Vorgesetzten nicht nach den allerhöchsten Vorschriften behandelt, wie z. B. geschlagen oder beschimpft worden zu sein, oder die gebührenden Löhnungs- und sonstige Competenzen nicht erhalten zu haben, steht das Recht der Beschwerde zu.

In allen Fällen meldet er sich morgens beim Unteroffizier vom Tage zum Compagnie-Rapport. Der Feldwebel stellt ihn dem Compagnie-Chef vor, und dieser ist verpflichtet, den Beschwerdeführer persönlich anzuhören und das Weitere zu veranlassen.

Nie darf dem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden, daß man Beschwerde über ihn führen wolle.

Wollen sich Mehrere aus gleicher Veranlassung beschweren, so dürfen nur zwei von ihnen die gemeinsame Klage im Namen der Betheiligten vorbringen.

Niemals darf ein Soldat einen anderen zur Beschwerde bereden.

Entscheidung der Beschwerde. Nachdem der Vorgesetzte den Beschwerdeführer, sowie den Angeklagten persönlich gehört und die Beschwerde geprüft hat, trifft er darnach seine Entscheidung.

Glaubt der Beschwerdeführer sich bei der erhaltenen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, die Beschwerde auf dem Dienstweg weiter zu führen.

Sollte ein Soldat auf dem Dienstweg nicht zu seinem Rechte gelangen, so darf er beim Musterungsakt auf das für ihn bestimmte Zeichen vortreten und dem inspizirenden General seine Klage vorbringen.

Auch in **Privatangelegenheiten** hat sich der Soldat zum Compagnie-Rapport zu melden.

Das Umgehen des Dienstweges ist jederzeit strafbar, nur dann darf sich der Soldat außer auf dem Dienstweg an seinen Compagnie-Chef oder einen anderen Vorgesetzten der Compagnie wenden, wenn ihm der Zutritt zu demselben auf dem Dienstweg verweigert wurde und sich der betreffende Vorgesetzte in den Kasern- oder Compagnie-Räumen befindet.

Im Privatquartier oder auf der Straße an einen Vorgesetzten Bitten, Beschwerden 2c. 2c. zu richten, ist durchaus unstatthaft.

5. Der Stubenälteste und Soldat vom Zimmerdienst. Kasernordnung.

Der Compagnie-Chef bestimmt für jede Stube den **Stubenältesten.** Ihm müssen alle Stubengenossen in Hinsicht der Stubenordnung Folge leisten. Verläßt er das Zimmer, so geht seine Funktion an den Nächstältesten über.

Betritt ein Offizier ein Zimmer, so meldet der Stubenälteste, mit wie viel Mann das Zimmer belegt ist und gibt auf Befragen die abwesenden Leute und den Grund ihrer Entfernung an.

Der Stubenälteste commandirt täglich einen Mann zum **Zimmerdienst**, gewöhnlich Zimmertour genannt.

Die Zimmertour hat Mittags nach dem Verzeichniß alle Zimmerrequisiten genau zu übernehmen und dem Zimmerältesten Meldung darüber zu machen;

ihr liegt ob die Aufsicht über das Kameraden-Eigenthum, auf Reinlichkeit und Ordnung;

sie darf nicht gestatten, daß sich Soldaten bei Tage ins Bett legen, nur den von der Wache Abgekommenen kann der Stubenälteste gestatten, sich auf ein paar Stunden auf das Bett zu legen, dabei sind aber stets die Stiefel abzulegen;

das Rauchen aus offenen Pfeifen, Spielen um Geld, das Betreten des Platzes eines abwesenden Soldaten durch einen Anderen darf sie nicht gestatten; Hausirer, Bettler verdächtige Personen hat sie wegzuweisen;

sie hat die Aufsicht über die Zimmerarrestanten, sowie über die unter Compagnie-Aufsicht Stehenden;

bei der Retraite hat sie dem visitirenden Unteroffizier Rapport zu machen, wer fehlt und warum; um 10 Uhr hat sie das Licht auszulöschen und in der Früh beim Tagreveille muß sie sofort aufstehen, die noch schlafenden Soldaten wecken, die Fenster öffnen, Wasser holen, das Zimmer reinigen und im Winter einheizen.

Der Soldat hat genau die **Kasernordnung** einzuhalten. Ohne besondere Erlaubniß wegzubleiben, hat er zur Menagezeit, beim Mittags- und Nachmittags-Verlesen, sowie beim Zapfenstreich (Nachts 9 Uhr) anwesend zu sein. Uebrigens hat sich der Soldat jederzeit, wenn er die Kaserne verlassen will, bei seinem Corporalschaftsführer oder Unteroffizier vom Tage zu melden. Die Erlaubniß zum Ausgehen darf ihm nur dann ertheilt werden, wenn er reinlich und vorschriftsmäßig gekleidet ist.

Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche ist auf das gegebene Zeichen das Licht in allen Zimmern auszulöschen.

6. Der Soldat als Koch.

Jeder Soldat muß so viel Fertigkeit im Kochen besitzen, um eine genießbare Menage bereiten zu können.

Der Koch hat sich genau nach den Vorschriften des Menagemeisters zu richten und demselben nach Uebernahme der Kochgeschirre Meldung zu erstatten.

Beim Einkaufen selber hat er nur gute und brauchbare Waare anzunehmen und beim Kochen die größte Reinlichkeit zu beobachten, sowie nach dem Kochen das Geschirr immer sorgfältig zu reinigen;

mit dem Fleischtheilen soll er redlich und gleichheitlich, mit der Feuerung sparsam umgehen;

die Menage der im Dienst befindlichen Mannschaft hat er stets warm zu halten.

7 Der Soldat als Ordonnanz

Jeder Soldat, welcher einer Militär-Charge für dienstliche Verschickungen beigegeben wird, heißt Ordonnanz. Außer dieser dienstlichen Bestimmung kann eine Ordonnanz auch als Ehrenbezeugung gegeben werden.

Alle Ordonnanzen müssen während der Dauer ihres Dienstes — gewöhnlich 24 Stunden vom Tagreveille bis zum nächsten Tagreveille — fortwährend zu Aufträgen bereit sein und dieselben pünktlich entrichten.

Bei der Rückkehr meldet sie jedesmal, wie der Auftrag vollzogen worden ist.

Beim Antritt des Dienstes meldet sich die Ordonnanz bei demjenigen, dem sie zugetheilt ist, oder bei dessen Adjutanten.

Eine vom Vorgesetzten entlassene Ordonnanz muß sich bei Feuerlärm oder Generalmarsch sofort in dessen Wohnung begeben.

Anzug der Ordonnanz: In der Garnison: Waffenrock, Helm, Seitengewehr und Patrontasche. Im Felde: vollständige Ausrüstung. Ehrenordonnanzen erscheinen im Paradeanzug.

8. Der Soldat als Pionier.

Aus jeder Compagnie werden 2 Mann aus dem Stande der Gemeinen zur Pionier-Funktion gewählt. Jeder derselben muß sein Handwerk als Schreiner, Wagner, Zimmermann, Holzarbeiter 2c. 2c. vollständig inne haben und für jede Verrichtung, welche dasselbe erfordert zu gebrauchen sein.

Leistet er in seiner Funktion keine Dienste, so liegen ihm alle Verrichtungen und dienstlichen Beobachtungen des Gemeinen ob.

9. Der Soldat als Handwerker.

Es sind zweierlei Handwerker zu unterscheiden, nemlich solche mit oder ohne Waffe.

Erstere sind dem etatsmäßigen Stand der Gemeinen entnommen, bleiben Soldaten und werden zu jedem Dienste herangezogen. Nach vollendeter Ausbildung werden sie als Compagnie-Schneider oder Schuhmacher verwendet. In diesem

Falle unterstehen sie der besonderen Aufsicht des Kammer-Unteroffiziers.

Handwerker ohne Waffe — Oekonomie-Handwerker — erhalten nur in den ersten militärischen Begriffen Unterricht, und sind zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung bei der Bekleidungs-Commission bestimmt.

Die Oekonomie-Handwerker einer Abtheilung werden einer Compagnie zugetheilt und stehen in disciplinärer Hinsicht unter dem Chef derselben, bezüglich ihrer Beschäftigung unter der Bekleidungs-Commission.

Handwerker und Zuschneider müssen, wenn sie capituliren wollen, unter den Gewehrstand zurücktreten.

10. Verhalten des Soldaten bei Erkrankung, auf Urlaub und bei Ankündigung des Arrestes, Feuerpikel, Generalmarsch und Feuerlärm.

Erkrankung. Jeder Soldat, der sich krank fühlt, meldet sich beim Unteroffizier du jour, dieser macht Rapport dem Feldwebel, welcher dann den Kranken zum Arzt schickt.

Der Arzt entscheidet, ob derselbe nur schonungsbedürftig ist, zu den Revierkranken gerechnet oder in das Lazareth aufgenommen werden muß. Die Schonungsbedürftigen sind nur von gewissen Dienstverrichtungen, die Revierkranken von allen Diensten befreit, letztere dürfen jedoch das Zimmer nicht verlassen.

Die Lazareth-Kranken haben sich genau nach den Lazarethvorschriften, sowie den Anordnungen der Aerzte und Lazarethbeamten **zu** richten.

Wird der Soldat aus dem Lazareth entlassen, so meldet er sich in der Kaserne beim Unteroffizier vom Tage, dann bei seinem Corporalschaftsführer und dem Feldwebel. Durch Letzteren wird er dem Compagnie-Chef vorgestellt.

Bei Märschen meldet oder läßt sich der Soldat bei seinem vorgesetzten Unteroffizier melden, wenn er nicht weiter zu marschiren vermag. Er wird dann zu dem am Ende der Colonne marschirenden Arzt geführt, welcher bestimmt, ob er nachfahren oder nur seinen Tornister auflegen darf, oder ob er mit der Nachhut weiter zu marschiren hat.

Wer ohne ärztliche Erlaubniß auf dem Marsche zurückbleibt, **wird** als Nachzügler bestraft.

Urlaub. Der Soldat, welchem der erbetene Urlaub bewilligt ist, meldet sich beim Antritte desselben bei dem Feldwebel, Kammer-Unteroffizier und Corporalschaftsführer. Dasselbe gilt bei seiner Rückkehr aus Urlaub.

Bevor er den Urlaub antritt, hat er sämmtliche Sachen, welche er nicht mitnimmt, im besten und reinlichsten Zustande dem Kammer-Unteroffizier einzuliefern. Alsdann wird ihm ein Paß eingehändigt, um sich als „beurlaubt" ausweisen zu können.

Begegnet der Beurlaubte außerhalb der Garnison einem Offizier, so geht er an denselben heran und meldet in dienstlicher Haltung, z. B. „Beurlaubt von Passau nach Vilshofen." Reitet der Vorgesetzte jedoch schnell vorüber oder sitzt er im Wagen, so wird nicht gemeldet.

Der beurlaubte Soldat muß während des Urlaubs gegen Jedermann ein gesittetes Betragen beobachten, und immer vorschriftsmässig und sauber gekleidet sein.

Jeder Beurlaubte hat sich unmittelbar nach seiner Ankunft beim Bezirksfeldwebel zu melden, oder er gibt seinen Paß bei der Ortsbehörde ab; hier zeigt er auch sein Wiedereinrücken, oder eine etwaige Entfernung auf einige Tage an.

Wer wegen dringender Familien- oder Krankheits-Verhältnisse eine Urlaubs-Verlängerung wünscht, muß sich unter Beifügung eines Attestes der Ortsbehörde, beziehungsweise des Arztes so frühzeitig an seinen Compagnie-Chef wenden, daß die Antwort noch vor Ablauf des Urlaubs eintreffen kann; kommt keine Antwort, so rückt der Soldat rechtzeitig ein.

Erkrankt ein Beurlaubter, so hat er den Bezirksfeldwebel oder die Ortsbehörde zu benachrichtigen und wird er dann in das nächste Militär-Lazareth aufgenommen. Ist dies nicht möglich und wird der Erkrankte am Orte seines Aufenthaltes ärztlich behandelt, so muß er beim Einrücken ein ärztliches, vom Gerichte contrasignirtes Attest mitbringen.

Ankündigung des Arrestes. Der Soldat, welchem von einem Vorgesetzten Arrest angekündigt wird, hat ohne Widerrede und ohne Vorstellungen sogleich Folge zu leisten und sich entweder selbst an den Arrestort zu begeben oder dahin führen zu lassen. Ebenso darf er sich nicht weigern, den Arrest wieder zu verlassen. Bei der geringsten Widersetzlichkeit ist der

Vorgesetzte verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden. Der Widerspenstige wird aber wegen Subordinations-Verletzung in Untersuchung gezogen.

Erkrankungs- und außerordentliche Fälle ausgenommen, sind aus dem Arrestlokale keine Bitten, Beschwerden oder Meldungen zulässig.

Feuerpiket. Während der 24stündigen Dauer muß der Soldat stets in der Kaserne sein und seine Montur und Armatur zum sofortigen Anlegen bereit halten.

Generalmarsch und Feuerlärm. In beiden Fällen hat sich der Soldat sofort in die Kaserne zu begeben und etwaige Befehle abzuwarten.

VI. Gebühren des Soldaten.

Der Infanterist oder Jäger erhält täglich $12^1/_4$ kr. = 35 Reichspfennige Löhnung; der Capitulant 14 kr. = 40 Reichspfennige; davon gibt er täglich $4^3/_5$ kr. für die Menage d. h. für die Beschaffung einer warmen Mittagskost und Frühstück. Da nun dieser Beitrag zur Bestreitung einer kräftigen Menage nicht genügt, so erhält er einen Verpflegszuschuß. Derselbe berechnet sich nach den mittleren Fleischpreisen des Garnisonsortes und wird vom Kriegsministerium vierteljährlich den Abtheilungen mitgetheilt.

Die Löhnung selbst wird dem Soldaten alle 10 Tage vorausbezahlt, so daß er bei Erkrankung, Urlaub ꝛc. von jenem Tage an, an welchem er als krank, beurlaubt ꝛc. auf den Rapport kommt, die bereits erhaltene Löhnung zurückzahlen muß.

Die tägliche Viktualienportion beträgt:

1. In der Garnison: 250 Gramm Fleisch, dazu 90 Gr. Reis oder 120 Gr. Graupe oder 230 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffel und 25 Gr. Salz.

2. An den Tagen der Uebungen mit wechselnden Quartieren, in Lagern, Bivouaks, wenn die Verpflegung von der Militärverwaltung besorgt wird: 250 Gr. Fleisch, 120 Gr. Reis oder 150 Gr. Graupe oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffel, ferner 25 Gr. Salz, 15 Gr. Café.

Erfolgt

3. auf Märschen 2c die Verpflegung durch den Quartiergeber, so gilt als Regel, daß sich der Soldat zwar mit dem Tische des Quartiergebers begnüge, doch soll die täglich zu verabreichende Verpflegung den soeben gegebenen Ansatz erreichen. Frühstück und Getränke hat der Soldat nicht zu fordern.

Die Brodportion beträgt ad 1 und 2 täglich 750 Gramm, ad 3 aber 933 Gr.

Außer der Marsch-Verpflegung erhält der Mann bei marschmäßiger Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe einen Erfrischungs-Zuschuß und zwar bei ununterbrochener Fahrt von 8 bis 15 Stunden $8^6/_8$ Kreuzer; über 15 bis 31 Stunden $17^7/_8$ kr.: über 31 bis 39 Stunden $25^2/_8$ kr.; über 39 bis 48 St. 35 kr. Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden $8^6/_8$ kr. Die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen.

Die Mannschaften der Garnison Germersheim erhalten wegen der dortigen ungünstigen Gesundheitsverhältnisse einen besonderen Verpflegs-Zuschuß von 3 kr.

Im Lazareth erhält der Soldat nebst Lazarethverpflegung eine tägliche Löhnung von 1 kr,; Revierkranke behalten ihre Löhnung fort, ebenso die in gelindem Arrest Befindlichen; bei mittlerem und strengem Arrest beträgt die Löhnung nur $4^3/_8$ kr. für den Tag zur Bestreitung der Arrestanten-Verpflegung mit 1 Brodportion von 1000 Gramm.

Im Untersuchungs-Arreste, sowie im Gefängniß erhalten die Arrestanten täglich $10^1/_2$ kr. nebst einer Brodportion von 750 Gramm.

Löhnung und Verpflegszuschuß wird in jedem Monat nur für 30 Tage berechnet.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten während der Dauer einer Uebung dieselben Geld- und Natural-Gebühren wie die Mannschaften des stehenden Heeres.

Während der **Feldverhältnisse** gebührt jedem Soldaten täglich eine Mundportion. Dieselbe besteht in 700 bis 1000 Gramm Brod oder 500 Gr. Zwieback; ferner eine Viktualienportion von 350 Gr. frischem oder gesalzenem Fleisch oder 250 Gr. geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder 170 Gr. Speck; ferner 125 Gr. Reis oder 125 Gr. Graupe 2c., sowie 25 Gr. Salz und 25 Gr. Café.

Die Mundportion kann entweder in Geld oder in Natur gewährt werden. Im ersten Falle beträgt die Vergütung $4\frac{3}{8}$ kr. Der Werth einer Viktualienportion ist $21\frac{7}{8}$ kr.

Der Soldat wird entweder auf volle Verpflegung einquartirt und erhält dann die Beköstigung vom Quartiergeber, oder nur auf Dach und Fach. Im letztern Falle, sowie in Bivouaks erfolgt die Naturalgewährung von Seite der Administration und zwar entweder aus Magazinen oder durch angenommene Lieferungs-Unternehmer. Beide Arten werden unter der Bezeichnung „Magazins-Verpflegung“ zusammengefaßt.

Die Erfrischungs-Zuschüsse sind dieselben wie im Frieden.

Wenn es der commandirende General für nothwendig erachtet, wird dem Soldaten eine Portion bis auf 3 Tage, bestehend in Brod und Zwieback, in Reis oder Graupe, Salz, Café, Speck 2c. verabreicht. Dieser Vorrath, eiserner Bestand genannt, darf nur auf Befehl des commandirenden Generals angegriffen werden.

VII. Die Bekleidung und Ausrüstung des Infanteristen.

Der Soldat ist für die gute Erhaltung der ihm zum Tragen gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke verantwortlich. Verliert er einen Gegenstand oder wird etwas daran ruinos, so soll er seinem Corporalschaftsführer darüber Meldung machen. Trägt seine Nachlässigkeit daran Schuld, so hat er Ersatz zu leisten und Strafen zu gewärtigen. Sämmtliche Stücke bleiben auch nach Ablauf der Tragzeit Eigenthum des Truppentheils.

Bei strenger Strafe darf der Soldat von den Monturstücken nicht das Geringste verkaufen, vertauschen, verspielen oder verleihen; auch darf er eigenmächtig keine Abänderung vornehmen lassen. Dasselbe gilt auch für selbstangeschaffte Monturen, welche nach Vorschrift gemacht sein müssen und erst nach Genehmigung des Compagnie-Chefs getragen werden dürfen.

Der Kammer-Unteroffizier besorgt das Aus-

rüstungs- und Bekleidungswesen der Compagnie. Schadhaft gewordene Gegenstände werden ihm vom Corporalschaftsführer angezeigt, und er bewirkt deren Reparatur, beziehungsweise Ersatz.

Der Infanterist besitzt:

1. Bekleidungsstücke. Diese zerfallen in:
   a) Groß-Montirungsstücke: Feldmütze mit Kokarde, Waffenrock, Drillichjacke, Halsbinde, Beinkleid (von Tuch, Leinen, Drillich), Unterhose (2 für den Mann), Mantel, gewirkte Handschuhe.
   b) Klein-Montirungsstücke: Halbstiefel (Bundschuhe), Halbsohlen mit und ohne Absatzflecke, 2 Hemden, die Leibbinde, Socken bei den Invaliden- und Landwehrstämmen.
2. Ausrüstungsstücke:
   Helm (bei den Schützen und Jägern mit Huppe als Paradeschmuck), Tornister, Feldarmbinde, Nothverbandzeug, Gürtelkuppel mit Yatagangehäng, Säbelquaste, Patrontasche mit 2 Patronen-Einsatzschachteln, Oelfläschchen, Feld-Brodsack, 1 großes und 1 kleines Säckchen für den eisernen Bestand, Feldflasche mit Trinkbecher, Feldkochgeschirr, Schanzzeug (Schaufel, Kreuzpickel, Axt, Beil, Meßband, alle mit Futteralen).

Die kleinen Montirungsstücke werden dem Soldaten nach Bedarf geliefert.

Kleine Reparaturen müssen vom Soldaten selbst, größere durch die betreffenden Handwerker besorgt werden.

Im Lazareth erhält der Mann die „Krankenmontur" und gibt seine Kleidung an die Lazareth-Verwaltung ab.

Nun gibt es noch einen sogenannten „Entlassungs-Anzug". Er gebührt nur jenen, welche drei Jahre gedient haben, oder im Dienste invalid geworden oder zur Disposition beurlaubt wurden. Derselbe besteht in ausgetragenen Stücken, nämlich: Mütze, Waffenrock, Halsbinde, Leinen- oder Tuchhose (je nach der Jahreszeit), 1 Hemd, 1 Paar Unterhosen, 1 Paar Halbstiefel. Kranken Leuten darf in strenger Jahreszeit gegen sofortige Zurückschickung ein ausgetragener Mantel mitgegeben werden.

VIII. Anzug.

Im und außer Dienst muß der Soldat stets reinlich und vorschriftsmäßig angezogen sein. Zu einem vorschriftsmäßigen

Anzug gehört: daß der Waffenrock, sowie Mantel zugeknöpft ist, die Säbelkuppel über demselben getragen wird, die Beinkleider ordentlich heraufgezogen sind und die Kopfbedeckung gerade sitzt. Namentlich soll er, wenn er in Dienst kommt, zu Paraden oder Waffenübungen ausrückt oder für sich an öffentliche Orte geht, auf einen guten Anzug bedacht sein.

An Sonn- und Feiertagen hat sich der dienstfreie Soldat von 9 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr stets mit Helm und Säbel auf der Straße zu zeigen.

Im Quartier und besonders beim Putzen, sowie zum Arbeitsdienst dürfen nur die schlechtesten Stücke getragen werden.

IX. Reinigen der Montur, Armatur und des Körpers.

Alle Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind nach dem Gebrauche sogleich wieder gehörig zu reinigen und zwar mögen hier folgende Anhaltspunkte dienen.

Die Montur muß ausgeklopft, die Knöpfe gereinigt und dann nach dem Tuchstriche ausgebürstet werden. Nasse und beschmutzte Kleider sind erst trocken werden zu lassen. Fettflecken vertreibt man mit Seifenwasser.

Die Stiefel trockne man zuerst, jedoch nicht zu nahe am Ofen und schmiere oder wichse sie dann.

Sämmtliches Lederwerk muß immer glänzend geschwärzt erhalten bleiben; Helm und Tasche sind von Staub immer frei zu halten.

Alle Messingtheile werden mit Hirschhorn oder Putzkalk mit einer Bürste oder Lappen gereinigt und dürfen nicht lose am Helm befestigt, ebenso muß auch die Raupe fest angezogen sein.

Zum Reinigen des Gewehres verwendet man:

reines Wasser, um die Pulverrückstände zu entfernen, warmes ist besser als kaltes; reines Baumöl, auch Petroleum, geläutertes Klauenfett oder im Nothfalle ungesalzenes Schweinefett für die Eisen- und Stahltheile; Leinöl zum zeitweisen Einschmieren des Schaftes; Waffenschmiere zum Ueberziehen der Eisen- und Stahltheile, welche mit dem Schaft in Berührung kommen; feinen Putzkalk für den Yatagan, ausnahmsweise auch zur Entfernung von Rost an den blanken Schloßtheilen und dem Wischstocke.

Die Geräthschaften zum Reinigen bestehen in dem messingenen Wischstocke, dem blechernen Trichter, Lappen von Leinwand, Tuch oder Flanell, der Spachtel aus weichem Holz oder einem Korkstöpsel und endlich einer kleinen Bürste für die Waffenschmiere.

Das Blankputzen aller eingesetzten, gebeizten oder angelaufenen Theile ist verboten.

Ist aus dem Gewehre gefeuert worden, so sind die Pulverrückstände durch Wasser zu beseitigen, der Lauf warm zu wischen und dann etwas einzufetten.

Ein naßgewordenes Gewehr reibe man zuerst mit einem trockenen und dann mit einem eingeölten Lappen ab. Kommt ein Gewehr von der Kälte in die Wärme, so lasse man es vorerst abschwitzen und behandle es dann wie ein naßgewordenes.

Schläge und Stöße gegen harte Körper, besonders mit aufgepflanztem Yatagan, müssen sorgfältig vermieden werden.

Die **Reinlichkeit des Körpers** ist ein Haupterforderniß zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Soldat soll sich täglich Morgens nach dem Aufstehen, sowie nach Märschen in Staub und Hitze — in diesem Falle jedoch erst nach vollständiger Abkühlung — Gesicht, Hals, Brust, Arme und Hände waschen, den Mund ausspülen und die Haare auskämmen. Mindestens alle 8 Tage sind die Füsse zu waschen und die Nägel zu beschneiden; ferner soll der Soldat seinen Bart pflegen oder sich nach Bedarf rasiren, jeden Sonntag wenigstens die Leibwäsche wechseln.

X. Die bayerische Armee.

Oberster Kriegsherr.

Seine Majestät Ludwig II., Otto Friedrich Wilhelm, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben.

1. Die verschiedenen Waffen- und Truppengattungen:

Jede Armee besteht aus **Infanterie, Cavalerie** und **Artillerie**. Hiezu kommen noch als Hilfswaffengattungen: die Pioniere und der Train.

a) Die **Infanterie**, bezw. die Jäger. Sie dient zu Fuß und ist die Hauptwaffe der Armee, weil sie auf jedem Boden und sowohl zum Ferngefecht (mittelst des Gewehres), als auch zum Nahgefecht (mittelst des Yatagans) verwendet werden kann. Die bayerische Infanterie zählt: 16 Regimenter und 10 Jägerbataillone, ferner 32 Landwehr-Infanterie-Bataillone (zu jedem Infanterie-Regiment je 2).

b) Die **Cavalerie**. Sie dient zu Pferde und wird in schwere und leichte eingetheilt. Erstere wird hauptsächlich zum geschlossenen Angriff, letztere vorzugsweise zum Vorpostendienst verwendet. Die bayerische Cavalerie besteht aus 10 Regimentern zu je 5 Escadronen und zwar schwere: je 2 Regimenter Cuirassiere und Ulanen; leichte: 6 Regimenter Chevauxlegers.

c) Die **Artillerie**. Sie ist zur Bedienung der Geschütze bestimmt und besteht aus Feld-Artillerie (zum Gebrauche in der Schlacht) und Festungs-Artillerie (zur Belagerung und Vertheidigung von Festungen). Die bayerische Artillerie besteht aus: 4 Feld-Artillerie-Regimentern und 2 Fuß-Artillerie-Regimentern. Zur Artillerie gehört auch die Ouvrier- und Feuerwerks-Compagnie.

d) Die **Pioniere** sind zum Schanzen-, Minen- oder Brückenbau bestimmt und zerfallen daher in Sappeure, Mineure, Pontoniere. In Bayern gibt es zwei Bataillone zu je 3 Feld- und 2 Festungs-Compagnien, ferner 1 Eisenbahn-Compagnie.

e) Der **Train**. Er dient zum Fortschaffen aller Art von Kriegsfahrzeugen. Die Stärke ist 2 Bataillone zu 2 Compagnien, 1 Verpflegs- und 1 Handwerker-Abtheilung, 1 Train-Depot. Dazu kommen noch 2 Compagnien

f) **Sanitäts-Truppen** Sie dienen im Felde zum Fortschaffen der Verwundeten nach den Verbandplätzen und übernehmen in den Feldlazarethen die Pflege der Kranken und Verwundeten.

2. Die Uniformirung und Bewaffnung.

a) Die **Generale**. Sie tragen hellblaue Uniform mit hochrother Auszeichnung, weißen Knöpfen; Waffenrock und Ueberrock ohne Auszeichnung, auf dem Parade-Waffenrock

Silberstickerei auf Kragen und Aufschlägen; hiezu wird auf der rechten Schulter anstatt der Epauletten ein goldenes Achselband mit dem Rangstern, auf der linken Schulter die silberne Raupe (dickes Schnurgeflechte) ohne Rangstern getragen. Beinkleider mit 2 rothen Streifen. Zur Hofgala Hut, außerdem Helm mit gelbem Beschläg und Federbusch.

Die übrigen Offiziere tragen die Uniform jenes Truppentheils, dem sie angehören.

b) **Infanterie**: Hellblaue Uniform mit hochrothem Kragen, Aufschlägen mit Patten (diese beim I. Armee-Corps weiß eingefaßt) und Passepoils; auf den rothen Schulterklappen der Waffenröcke, sowie den blauen der Mäntel gelbe Regiments-Nummern; gelbe Knöpfe. Die Mäntel sind grau.

Das Leibregiment hat weiße Litzen an Kragen und Aufschlägen, gelbe Krone auf den Schulterklappen und auf dem Mantel rothe Schulterklappen.

Die Compagnie ist kenntlich durch den Nummern-Knopf an der Schulterklappe, ferner durch die Säbelquaste am weißen Bande. Die Eichel ist beim I. Bataillon weiß, beim II. roth, beim III. gelb; der Kranz und Schieber bei der 1. 5. und 9. Compagnie weiß, bei der 2., 6, und 10. roth, bei der 3. 7. und 11. gelb, bei der 4., 8. und 12. hellblau.

Lederhelm mit Messingverzierung. Die Schützen haben grüne Huppen. Werdergewehr mit Yatagan, schwarzes Rüstungs-Lederwerk

Die Landwehr-Infanterie, wie die Linie; nur kurze Patten an den Aermelaufschlägen.

Die Jägerbataillone, wie die Infanterie; nur statt roth „grün“ und einfache Aufschläge. Sämmtliche Jäger Helme mit grüner Huppe.

c) **Cavalerie**: 1. Die Cuirassiere. Hellblauer Waffenrock mit hochrothen Passepoils, Kragen, einfachen Aufschlägen und Schulterklappen; hellblaue Beinkleider mit rothem Streifen; blaue Reithosen und altdeutsche Reiterstiefel, grauer Mantel; das 1. Regiment hochrothe, das 2. blaue, roth vorgestoßene Schulterklappen.

Sie tragen einen metallenen Helm, und sind mit Cui-

raß, Pallasch und Rückladungspistole bewaffnet; weißes Lederwerk.

2. Ulanen. Sie haben grünen Waffenrock mit carmoisinrothem Kragen, spitzen Aufschlägen, Schulterklappen, Ravers und Rückennäthen, grüne Beinkleider mit einfachen Streifen; grüne enge Reithosen mit Reitstiefeln: graue Mäntel; das 1. Regiment mit carmoisin, das 2. mit grünen Schulterklappen mit carmoisinrothem Vorstoß.

Als Kopfbedeckung tragen sie einen Czapka (Kopf und Deckel schwarz, Mieder carmoisin, weißes Beschläge), weißen Hängbusch, weiße Fangschnur und sind mit Lanze, Korbsäbel und Rückladungs-Pistole bewaffnet; weißes Rüstungs-Lederzeug.

3. Chevaulegers. Sie haben grünen Waffenrock mit rothem Kragen, einfachen Aufschlägen, Schulterklappen, Einfassung und Ravers; grüne Beinkleider mit 1 Streifen von rothem Tuch; graue Mäntel, die ungeraden Regimenter rothe, die geraden grüne, rothpassepoilirte Schulterklappen.

Als Kopfbedeckung Lederhelm mit Messingspangen und weißem Hängbusch. Ihre Bewaffnung ist ein leichtgekrümmter Korb-Säbel und Rückladungs-Carabiner; weißes Rüstungs-Lederzeug.

Die Landwehr-Cavalerie wie das 4. oder 5. Chevaulegers-Regiment, jedoch am Aermel-Aufschlag schwarzen Vorstoß.

Die Escadrons unterscheiden sich wie die Compagnien bei der Infanterie, nur tragen sie die Säbelquaste am rothjuchtenen Schlagriemen; die 5. Escadron hat grünen Kranz und Schieber.

d. **Artillerie:** Die Uniform der Feld-Artillerie ist dunkelblau mit rothen Passepoils, schwarzem Kragen und Aufschlägen mit Patten und rothen Schulterklappen mit der Regiments-Nummer, gelben glatten Knöpfen: Beinkleider mit rothem Streifen oder Passepoils, grauer Mantel mit dunkelblauen Schulterklappen und rothem Vorstoß; die reitende Artillerie einfache Aermelaufschläge.

Helme wie Chevaulegers, rothe hängende Haarbüsche. Die Berittenen sind mit Schleppsäbel und Pistole, die

andern mit Faschinenmesser bewaffnet; weißes Rüstungs-Lederzeug.

Die Uniform und Bewaffnung der Fußartillerie, wie jene der Feldartillerie, jedoch ohne Büsche und Huppen; auf dem Waffenrocke weiße Schulterklappen mit Regiments-Nro. in römischer Ziffer von hochrother Schnur; auf dem Mantel dunkelblaue Schulterklappen mit weißem Vorstoß und mit Regiments-Nro. in römischer Ziffer von gelber Schnur. Beinkleider mit rothem Passepoils; aptirtes Chassepot.

Die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie haben schwarze Schulterklappen mit rothem Vorstoß; letztere ein F von gelber Schnur darauf.

Die Landwehr-Artillerie, wie die Artillerie, jedoch Aermel-Aufschläge mit kurzen Patten. Auf den Mänteln dunkelblaue Schulterklappen mit rothem Vorstoß.

Die Unterscheidungszeichen der Abtheilungen, Batterien und Compagnien ist wie bei der Infanterie; die Berittenen tragen die Säbelquaste an einem rothjuchtenen Schlagriemen.

e. **Pioniere**: Waffenrock und Beinkleid dunkelblau mit rothen Passepoils, ersterer mit schwarzem Kragen, einfachen Aufschlägen, dunkelblauen roth vorgestoßenen Schulterklappen mit gelber Bataillons-Nr., weißen Knöpfen; die Eisenbahn-Compagnie rothe Schulterklappen mit gelbem E; die Telegraphen-Abtheilung mit T; grauer Mantel mit rothen, die Telegraphen-Abtheilung mit blauen, hellblau vorgestoßenen Schulterklappen.

Als Kopfbedeckung tragen sie den Artillerie-Helm ohne Huppe und sind mit dem Werder-Gewehre bewaffnet; schwarzes Rüstungs-Lederzeug.

Unterscheidung der Bataillone und Compagnien, wie bei der Infanterie.

f. **Train.** Uniform dunkelblau mit hellblauen Passepoils, Kragen, einfachen Aufschlägen und Schulterklappen mit gelber Bataillons-Nro, gelben Knöpfen; Mantel grau mit dunkelblauen Schulterklappen, hellblauem Vorstoß.

Lederhelm mit schwarzem Roßhaarbusch. Die Berittenen sind mit Säbel und Pistole, die Fußmannschaften mit ab-

geänderten Podewils-Gewehren*(M/58 Modell I) bewaffnet; weißes Rüstungs-Lederzeug.

g. Die **Sanitätstruppen.** Uniform und Bewaffnung wie der Train, nur statt hellblau „carmoisinroth“; weiße Knöpfe und schwarzes Rüstungs-Lederzeug. Infanterie-Helm.

h. Das **Sanitätscorps.** Uniform dunkelblau mit Kragen und Aufschlägen — beide mit glatten goldenen Litzen geziert — von derselben Farbe und mit hochrothen Vorstößen, (der Generalstarbsarzt 2 hochrothe Streifen am Beinkleid); gelbe Knöpfe; weiße Feldachselstücke mit dunkelblauem Futter; gelbe Epauletten, bezw. mit goldnen Bouillons und Frangen, silbernen Tressen, dunkelblauem Feld mit dem Aeskulapstab und hochrothem Unterfutter. Helm mit gelbem Beschläge; Degen oder Säbel.

i. Die **oberen Militärbeamten** unterscheiden sich von den Personen des Soldatenstandes durch den silbernen heraldischen Löwen auf der Mütze, den dunkelblauen Rock mit glatten weißen Knöpfen, die silbernen Epaulettenhalter und die Silbertressen auf den Epauletten ohne blaue Streifen und durch den matten (Cantillen oder gepreßten) Kranz der Epauletten. Sie tragen Helme mit weißem Beschläge und Degen; die Veterinäre Säbel. Die Rangsterne sind auf dem Epaulettehalter, anstatt im Epaulettefeld angebracht; die höheren Chargen tragen Frangen oder Bouillons von Silber. Kragen und Aufschläge sind von dunkelblauem Sammt oder Tuch, mit oder ohne silberne Litzen, bei den Fortifikations-Beamten und Veterinärs schwarz. Die Vorstöße sind: bei den Auditeurs und Fortifikations-Beamten hochroth, der Intendantur und den Veterinärs carmoisinroth, den Zahlmeistern weiß, den Beamten der Lazarethverwaltung und Apothekern kornblumenblau, den Beamten der Garnisonsverwaltung hellblau, der Magazinsverwaltung citronengelb und dem Secretariats-Personal pfirsichroth.

k. **Besondere Abzeichen** tragen:

1. Einjährig Freiwillige um die Schulterklappe der Röcke und Mäntel, sowie an den Drillichröcken auf der Achsel eine blau-weiß wollene Schnur.

2. Einjährig freiwillige Veterinäre und ein-

jährig freiwillige Apotheker tragen die Uniform der Veterinäre, bezw. Apotheker, jedoch mit Abzeichen und Ausrüstung der Unteroffiziere. Auf den Schulterklappen eine silberne Tressen-Einfassung und das Einjährig-Freiwilligen Abzeichen.

3. Unterveterinärs und Unterapotheker tragen Offizierskokarde, Offiziersportepee. Die weiß-blaue Schnur fällt weg.

4. Die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte tragen die Uniform der Aerzte, doch ohne Litzen; Offizierskokarde, Portepee. Erstere noch die weiß-blaue Schnur

5. Zahlmeister-Aspiranten die Uniform und Kopfbedeckung der Zahlmeister, jedoch mit den Abzeichen der Unteroffiziere; Schulterklappen weiß mit silberner Tressen-Einfassung.

6. Die unteren Militärbeamten und Civil-Bediensteten, worunter in Festungen die Thorschreiber, Thorschließer, Brückenzoll-Einnehmer, Kasernaufseher, Hausmeister, Kasernenwärter 2c. zählen, haben keine Uniform, sondern nur Dienstmützen, darauf den heraldischen Löwen. Büchsenmacher sind nur im Mobilisirungsfalle uniformirt.

7. Capitulanten erhalten eine Ehren-Säbelquaste und eine blau-weiß wollene Schnur auf dem unteren Theile der Schulterklappe.

8. Unteroffiziere und Mannschaften, welche zur Schießschule commandirt waren, erhalten auf der Aermelpatte statt der 3 glatten Knöpfe 3 solche mit dem heraldischen Löwen.

9. Die besten Schützen der Compagnie auf der Aermelpatte eine schmale blau-weiße Borte.

10. Unteroffiziere und Mannschaften, welche den Curs bei der Equitations-Anstalt durchgemacht haben, bekommen an die Stelle des Capitulations-Abzeichens auf die Schulterklappe eine wollene Schnur von Farbe der Uniformsknöpfe.

3. Eintheilung.

Die höchste militärische Behörde ist das **Kriegsministerium.** An der Spitze desselben steht der Kriegsminister. Uniform der

Offiziere: die ihres Regiments ꝛc., im Epaulettefeld eine goldene Krone.

General-Inspekteur der bayerischen Armee ist: **Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold von Bayern.**

Die bayerische Armee zerfällt in 2 **Armee-Corps**; das Armee-Corps in 2 Divisionen; die Division in 2 Infanterie- und 1 Cavalerie-Brigade*); die Infanterie-Brigade besteht aus 2 Infanterie-Regimentern, 1 Jäger- und 4 Landwehr-Bataillonen. (Nur die 1. und 8. Infanterie-Brigade haben je 2 Jäger-Bataillone); das Infanterie-Regiment hat 3 Bataillone und zwar 1., 2. und 3. Bataillon; das Bataillon hat 4 Compagnieen. Die Compagnieen nummeriren im Regiment von 1 bis 12.

Die Compagnie wird nun wieder eingetheilt:

zum **Exerzieren**: in 2 oder 3 Züge, jeder Zug in 2 Halbzüge und Sektionen;

für den **innern Dienst**: in Corporalschaften.

Ein Armee-Corps befehligt in der Regel ein General der Infanterie oder Cavalerie;

eine Division ein Generallieutenant;

eine Brigade ein Generalmajor;

ein Regiment ein Oberst;

ein Bataillon ein Oberstlieutenant oder Major;

eine Compagnie (bei der Artillerie: eine Batterie) ein Hauptmann; (bei der Cavalerie: eine Escadron ein Rittmeister);

einen Zug ein Lieutenant;

eine Corporalschaft ein Unteroffizier.

Die den General-Commandos der beiden Armee-Corps unterstellten Abtheilungen sind nun:

I. Armee-Corps. — München.

1. Division — München.

1. **Inf.-Brigade** (München).	2. **Inf.-Brigade** (München).
Infant.-Leib-Regt. — Stab, 1., 2. Bat. München, 3. Bat. Bruck.	2. Inf.-Rg. Kronprinz. München.
1. Landw.-Bat. (Traunstein) und 2. Landw.-Bat. (Wasserburg).	1. Landw.-Bat. (Bruck) und 2. Landw.-Bat. (Landshut).
	11. Inf.-Rg. v. d. Tann. — Stab, 1. und 2. Bat. Regensburg,

*) Außer den im Divisions-Verbande befindlichen Truppen gehören noch zu jedem Armee-Corps 1 Feld-Artillerie-Brigade, 1 Fuß-Artillerie-Regiment, 1 Pionier-Bataillon, 1 Train-Bataillon mit Sanitäts-Compagnie und zum 1. Armeecorps auch die Eisenbahn-Compagnie.

1. Infant.=Regt. König, München. 3. Bat. Passau.
1. Landw.=Bat. (Weilheim) und
2. Landw.=Bat. (München).
2. Jäger=Bat. — Burghausen.
9. Jäger=Bat. — Passau

1. Landw.=Bat. (Vilshofen) und
2. Landw.=Bat. (Passau).
4. Jäger=Bat. — Landshut.

1. Cavalerie=Brigade (München),

1. Cuirassier=Regt. Prinz Carl von Bayern. — München.
2. Cuirassier=Regt. Prinz Adalbert. —
   Stab und 4 Esk. Landshut, 1 Esk. Nymphenburg. —
3. Chevauxl.=Regt. Herzog Maximilian. —
   Stab und 3 Esk. Freising, 2 Esk. München. —

2. Division — Augsburg.

3. Inf.=Brigade (Augsburg).

3. Infant.=Regt. Prinz Carl von Bayern — Stab, 1., 2. Bat. Augsburg, 3. Bat. Lindau.
1. Landw.=Bat. (Kempten) und
2. Landw.Bat. (Mindelheim).
12. Infant.=Reg. Königin Amalie v. Griechenland — Neu=Ulm.
1 Landw.=Bat. (Augsburg) und
2. Landw.=Bat. (Dillingen).
1. Jäger=Bat. — Kempten.

4. Inf.=Brigade (Ingolstadt).

10. Inf.=Rgt. Prinz Ludwig — Ingolstadt.
1. Landw.=Bat. (Ingolstadt) und
2. Landw.=Bat. (Nürnberg).
13. Inf.=Rgt. Kaiser Franz Josef von Oesterreich — Ingolstadt.
1. Landw.=Bat. (Regensburg) u.
2. Landw.=Bat. (Straubing).
7. Jäger=Bat. — Landsberg.

2. Cavalerie=Brigade (Augsburg).

2. Chevauxl.=Regt. Taxis — Dillingen.
4. Chevauxl.=Regt. König. —
   Stab und 4 Esk. Augsburg, 1 Esk. Neu=Ulm.

1. Feld=Artillerie=Brigade. — München.

1. Feld=Art.=Rgt. Prinz Luitpold München.
3. Feld=Art.=Rgt. Königin Mutter. München.
1. Fuß=Artill.=Regt. — Ingolstadt.
Eisenbahn=Comp. — Ingolstadt.
1. Pionier=Bat. — Ingolstadt.
1. Train=Bat. — München.

II. Armee-Corps. — Würzburg.

3. Division. — Nürnberg.

5. Inf.=Brigade (Würzburg).

6. Infant.=Regt. Kaiser Wilhelm, König von Preußen. — Stab u. 3. Bat. Amberg, 1. Bat. Sulzbach, 2. Bat. Germersheim.
1. Landw.=Bat. (Amberg) und
2. Ldw.=Bat. (Neustadt a. d. W. N.)
7. Inf.=R. Prinz Leopold. — Stab, 1., 2. Bt. Bayreuth, 3. B. Landau.
1. Landw.=Bat. (Hof) und
2. Landw.=Bat. (Bayreuth).
8. Jäger=Bat. — Straubing.

6. Inf.=Brigade (Nürnberg).

14. Infant.=Regt. Herzog Carl Theodor — Nürnberg.
1. Landw.=Bat. (Erlangen) und
2. Landw.=Bat. (Kitzingen).
15. Inf.=Regt. König Albert von Sachsen. — Neuburg a. D.
1. Ldw.=Bat. (Gunzenhausen) und
2. Landw.=Bat. (Ansbach).
3. Jäger=Bat. — Eichstätt.

3. Cavalerie-Brigade (Nürnberg).

1. Chevauxl.-Regt. Kaiser Alexander von Rußland. — Stab und 3 Esk. Nürnberg, 1 Esk. Neumarkt, 1 Esk. Schwabach.
6. Chevauxl.-Regt. Großfürst Constantin Nikolajewitsch. — Stab und 2 Esk. Bayreuth, 2 Esk. Amberg, 1 Esk. Forchheim.

4. Division. — Würzburg.

7. Inf.-Brigade (Würzburg).

5. Inf.-R. Großherzog v. Hessen. Stab, 1. und 2. Bat. Bamberg, 3. Bat. Germersheim.
1. Landw.-Bat. (Bamberg) und
2. Landw.-Bat. (Kissingen).
9. Inf.-Regt. Wrede. Stab, 1. u. 3 B. Würzburg, 2. Germersheim.
1. Landw.-Bat. (Würzburg) und
2. Landw.-Bat. (Aschaffenburg).
6. Jäger-Bat. — Erlangen.

8. Inf.-Brigade (Speyer).

Depot des 4. Inf.-R. König Karl v Württemberg — Germersheim

Depot des 8. Inf.-Rgts. Pranckh. Germersheim.
5. Jäger-Bat. - Zweibrücken.
10. Jäger-Bat. – Aschaffenburg.

Besatzungs-Brigade (Metz).

(Attachirt dem 15. Armee-Corps.)
4. Infant.-Reg. König Carl von Württemberg — Metz.
1. Landw.-Bat. (Landau) und
2. Landw.-Bat. (Speyer).
8. Inf.-Reg. Pranckh Metz.
1. Landw.-Bat. (Kaiserslautern)
2. Landw.-Bat. (Zweibrücken).

4. Cavalerie-Brigade (Bamberg).

1. Ulanen-Regt. Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reichs und von Preußen — Stab und 4 Esk. Bamberg, 1 Esk. Neustadt a. Aisch. —
2. Ulanen-Regt. König — Ansbach. —
5. Chevauxl-Regt. Prinz Otto — Stab und 3. Esk. Saargemünd, 1. Esk. Forbach, 1 Esk. Zweibrücken. —

2. Feld Artillerie-Brigade. — Würzburg.

3. Feld-Artill.-Regt. Brodesser — Stab, 1. u. reit Abth. Würzburg, 2. Abth. Landan.
4. Feld-Artill.-Regt. König. — Augsburg.

2. Fuß-Artill.-Regt. — Germersheim. — 2. Pionier-Bat., Speyer.
2. Train-Bat. - Würzburg. -

Außer diesen hier soeben angeführten gibt es noch andere Abtheilungen der Armee, welche der Soldat kennen muß; diese sind:

1. Die General-Inspektion der Armee (München) mit der Infanterie- und der Cavalerie-Berathungs-Commission.
2. Die Adjutantur Seiner Majestät des Königs.
3. Die Adjutantur der Mitglieder des Königlichen Hauses.
4. Der Generalstab (München).
5. Die Inspektion der Artillerie und des Trains. Ihr sind unterstellt die 2 Feld-Artillerie-Brigaden und die 2 Train-Bataillone in technischer (fachwissenschaftlicher) Beziehung;

die 2 Fuß-Artillerie-Regimenter; die Artillerie-Berathungs-Commission (München); die Direktion der Artillerie-Werkstätten (München), des Hauptlaboratoriums (München); die Pulver- und Salpeter-Raffinerie (in Ebenhausen bei Ingolstadt); die Geschützgießerei (Augsburg); die Artillerie-Depots (Augsburg, München, Nürnberg, Marienberg und in den Festungen); dann die Ouvrier und Feuerwerks-Compagnie (München); die Festungs-Artillerie-Direktionen (Germersheim, Ingolstadt, Neu-Ulm); die Direktion der Gewehrfabrik (Amberg).

6. Die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen. Unter ihr stehen: die Ingenieur-Berathungs-Commission (München), die Pionier-Inspektion (München), dieser unterstellt die Arbeiter-Abtheilung, welche dem 13. Infanterie-Regiment attachirt ist; die Ingenieur-Direktionen für Garnisons-Bauwesen (München, Würzburg), die Pionier-Bataillone und die Eisenbahn-Compagnie in technischer Beziehung, die Festungs-Ingenieur-Direktionen (Germersheim, Ingolstadt, Neu-Ulm.)
7. Die Gouvernements und Commandanturen in festen Plätzen und offenen Garnisonen.
8. Die Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten (München) mit der Kriegs-Akademie, Artillerie- und Ingenieur-Schule, Kriegsschule, Cadeten-Corps.
9. Die Leibgarde der Hartschiere (München).
10. Die Militär-Schießschule (Augsburg). Uniform wie die Infanterie, nur statt der Nummer ein S auf Schulterklappen und Epaulettefeld. Sie hat den Zweck, Schießlehrer für die Infanterie und Jäger heranzubilden.
11. Die Remonten-Inspektion (München).
12. Die Remonten-Depots in Steingaden, Schweiganger, Benedictbeuern, Fürstenfeld.
13. Die Equitations-Anstalt (München).
14. Die beiden Halbinvaliden-Abtheilungen (Nymphenburg und Königshofen).
15. Das Invalidenhaus (Benedictbeuern).
16. Das General-Auditoriat (München).
17. Die Militär-Fonds-Verwaltung.
18. Die General-Militär-Cassa.
19. Die Montirungs-Depots Ingolstadt und Nürnberg.
20. Die Proviant-Aemter und Garnisons-Verwaltungen.
21. Die Garnisons-Lazarethe.
22. Das Gendarmerie-Corps. Uniform dunkelgrün mit hellrother Egalisirung, gelben Litzen, Ulanen-Aufschlag; Helm mit gelbem Beschläge, Dienstmütze mit dunkelgrünem, Offizier und Oberwachtmeister mit rothem Besatzstreifen, dunkelgraues Beinkleid mit hochrothem Vorstoß, die Berit-

tenen grüne, mit Wildleder besetzte enge Reithosen und Reitstiefel. Im Falle einer Mobilisirung wird die Feld-Gendarmerie errichtet. Uniform wie das Gendarmerie-Corps, nur statt hellrother Egalisirung „hellblaue" am Waffenrocke; als Dienstzeichen einen Ringkragen an einer Kette um den Hals; beides von Neusilber.

Die berittenen Truppen tragen Beinkleider ohne Vorstoß. Alle Truppen haben Röcke und Hosen von Drillich.

4. Das deutsche Reichsheer im Allgemeinen.

Die Truppen aller deutschen Staaten bilden zusammen das deutsche Reichsheer.

Gesammtstärke: 1 Garde-Corps und 17 Armee-Corps. Dieselben sind vertheilt auf:

1. Preußen und die kleineren Staaten: 1 Garde-Corps und 11 Armee-Corps (Nr. 1 bis 11);
2. Sachsen: 1 Armee-Corps (Nr. 12);
3. Württemberg: 1 Armee-Corps (Nr. 13);
4. Baden: 1 Armee-Corps (Nr. 14);
5. Elsaß-Lothringen als Reichsland: 1 Armee-Corps (Nr. 15);
6. **Bayern:** 2 Armee-Corps (Nr. 16 und 17).

Es gibt vier Armee-Inspektionen, deren jede unter einem General-Inspekteur steht.

Die beiden bayerischen Armee-Corps sind der vierten Armee-Inspektion, dem General-Feldmarschall Kronprinzen Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen zugetheilt.

Die Friedensstärke des deutschen Reichsheeres beträgt 401,659 Mann; die Kriegsstärke 705,700 Mann; Ersatztruppen 243,540 Mann; Besatzungstruppen 375,700 Mann: im Ganzen also: 1,324,940 Mann u. 2740 Geschütze.

Die **Marine** (Flotte) dient zur Vertheidigung der Küsten und zum Schutze des Handels. Sie besteht aus den Kriegsschiffen von verschiedener Größe und ihrer Bemannung von Seeleuten und Seesoldaten.

XI. Belohnungen.

1. Orden und Medaillen.

Um tapfere Thaten, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflichterfüllung hinausreichen, zu belohnen, sind besondere Auszeichnungen bestimmt. Nemlich:

1. Der Militär-Max-Josef-Orden (hat den Rang vor allen andern bayerischen Verdienstorden) für Offiziere.

Ordenszeichen: ein goldenes, weiß emaillirtes Kreuz mit goldener Krone: Ordensband schwarz, auf beiden Seiten durch einen weißen und einen blauen schmalen Streifen begränzt.

2. Der Militär-Verdienst-Orden für Offiziere, das Militär-Verdienstkreuz für Mannschaften.

Ordenszeichen: ein blau emaillirtes Kreuz, für die Offiziere auf Gold, für die Soldaten auf Silber; Ordensband weiß, mit blauer Einfaßung.

3. Das Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen für das Militär-Sanitäts-Personal.

Medaille: Gold oder Silber; Band der Militär-Verdienstmedaille.

4. Die Militär-Verdienst-Medaille für Soldaten bis zum ersten Unteroffizier aufwärts.

Medaille: Gold oder Silber; Band schwarz, auf beiden Seiten mit einem weißen und einem hellblauen Randstreifen eingefaßt, wie der Max-Josef-Orden.

Die Geldzulage für die Militär-Verdienst-Medaille beträgt bei dem Gemeinen monatlich für die silberne 3 fl. 30 kr., für die goldene 7 fl. Diese Zulage ist stets bis zu dem Tage zu entrichten, an welchem der Dekorirte aus dem Dienste des stehenden Heeres und der Landwehr ausscheidet.

Das eiserne Kreuz, von S. Maj. dem Kaiser von Deutschland, König Wilhelm von Preußen verliehen, für Offiziere und Soldaten.

Ordenszeichen: schwarzes eisernes Kreuz mit weißer Einfassung; Ordensband schwarz mit weißer Einfassung.

2. Belobungen.

Alle wegen Auszeichnung vor dem Feinde durch königliches Rescript oder den Höchstcommandirenden ausgesprochenen Belobungen werden vor versammeltem Bataillon bekannt gemacht und 3 Tage nacheinander bei sämmtlichen Compagnien verlesen.

3. Denkzeichen.

Zur Erinnerung an mitgemachte Feldzüge bestehen folgende Medaillen und Denkzeichen:

a) das Veteranen-Denkzeichen zur Erinnerung an die Feldzüge der 1790er Jahre bis 1812, beziehungsweise 1813 gegen Rußland und in Sachsen;

b) das Militärdenkzeichen, als Denkzeichen des Kampfes für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in den Jahren 1813, 1814 und 1815;
c) das Feldzugsdenkzeichen 1849 zum bleibenden Gedächtniß für die von den bayerischen Truppen im Feldzug gegen Dänemark bethätigten kriegerischen Tugenden;
d) das Denkzeichen für 1849 für die von den Heeresabtheilungen in der Pfalz im Jahre 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.
e) das Armeedenkzeichen zum Andenken an den Feldzug 1866;
f) die von S. M. dem deutschen Kaiser gestiftete Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871;

4. Dienstalterszeichen.

Für treu geleistete Militärdienste bestehen folgende Dienstalterszeichen:
a) Nach 24jähriger Dienstzeit ein Kreuz von Bronce mit Kranz, auf der Vorderseite den bayerischen Wappenschild, auf der Rückseite die Inschrift: „Für XXIV. Dienstjahre" enthaltend
b) Nach 40jähriger Dienstzeit ein Kreuz von Silber mit emaillirtem Kranze und emaillirtem bayerischen Wappenschild. Auf der Rückseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre."

Die beiden Kreuze werden an einem hellblauen Bande, mit zwei schmalen weißen Streifen am Rande, getragen.

Der Ludwigsorden für die 50 Jahre lang (mit Einrechnung der Feldzugsjahre) im Staatsdienste stehenden Offiziere und Beamten; die Ludwigs-Ehrenmünze für die Mannschaften.

XII. Bestrafungen.

Die Verletzung der militärischen Standes- und Berufspflichten zieht schwere Strafen nach sich.

Diese sind: Todesstrafe, Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren und lebenslänglich; Gefängniß und Festungshaft von 43 Tagen bis 15 Jahre und lebenslänglich. Arrest: gelinder, mittlerer, strenger von 1 Tag bis 6 Wochen, letzterer bis 4 Wochen.

Die besonderen Ehrenstrafen sind:

Entfernung aus dem Heere, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Degradation.

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes hat zur Folge:
1) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen.
2) den Verlust der Militärkokarde, welche der Soldat weder auf Helm noch Mütze tragen darf,

3) darf er Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

Strafbare Handlungen, welche im Felde, bei mobilen Truppen, nach Erklärung des Kriegszustandes oder nach Bekanntgabe, daß die Kriegsgesetze in Kraft treten, verübt werden, unterliegen stets einer viel strengeren Strafe.

Die strengsten Strafen aber sind angedroht für solche strafbare Handlungen, welche vor dem Feinde verübt werden.

Die **selbstverschuldete** Trunkenheit bildet bei den im Dienste oder gegen Vorgesetzte und Wachen 2c. verübten strafbaren Handlungen keinen Milderungsgrund.

Die schwereren strafbaren Handlungen sind:

1. Hoch-, Landes- und Königsverrath.
2. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde durch Verletzung der Dienstpflicht.
3. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, dann Verabredung, Anstiftung und Verleitung zur letztern. Unterlassene Anzeige einer beabsichtigten Fahnenflucht. Selbstbefreiung eines Gefangenen.
4. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, um sich dem Militärdienst zu entziehen.
5. Feigheit. Die Furcht vor persönlicher Gefahr darf den Soldaten nie zur Verletzung oder Unterlassung einer Dienstpflicht bewegen
6. Die Verletzung der Pflichten der militäririschen Unterordnung, welche durch Achtungsverletzung, Belügen, Drohung, Beleidigung, Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung und Thätlichkeit an einem Vorgesetzten oder einer Wache begangen wird. Die Verabredung zur Gehorsamsverweigerung oder Thätlichkeit an einem Vorgesetzten ist Meuterei und wird höher bestraft als die von einem Einzelnen unternommene That. Auch die Nichtanzeige einer Meuterei, von der man glaubhafte Kenntniß hat, ist strafbar.

Die Zusammenrottung zur gemeinsamen Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten ist Aufruhr, welcher mit den höchsten Strafen bedroht ist.

7. Handlungen eines Vorgesetzten, welche unternommen werden, um den Angriff eines Untergebenen abzuwehren, oder im Falle der äußersten Noth seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. Dagegen wird Mißbrauch der Untergebenen zu Privatzwecken, Beleidigung und Mißhandlung derselben strenge bestraft.
8. Beutemachen, Plünderung, boshafte und muthwillige Verheerung und Verwüstung fremder Sachen im Felde, Beraubung Kranker, Verwundeter oder Kriegsgefangener, Marodiren.
9. Zerstörung, Beschädigung oder Preisgebung von Dienstgegenständen, Diebstahl und Unterschlagung im Dienste oder an Kameraden, Vorgesetzten und Quartierwirthen.
10. Vorsätzlich unrichtige Rapport- oder Meldungserstattung, Annahme von Geschenken für eine Pflichtverletzung, Verletzung der Pflicht als Wache oder Posten, Entweichenlassen eines Gefangenen.
11. Unerlaubtes Verlassen des Platzes oder Postens, unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition, rechtswidriger Waffengebrauch, Trunkenheit im Dienste, das wissentliche Vorbringen unbegründeter Beschwerden unter Anführung unwahrer Thatsachen.

Handlungen gegen **militärische Zucht** und **Ordnung** und gegen die **Dienstvorschriften**, sowie leichtere im Militärstrafgesetzbuch verbotene Vergehen werden von den Vorgesetzten, welchen die Strafbefugniß verliehen ist, nemlich dem Compagnie-Chef, Bataillons- oder Regiments-Commandeur, Gouverneur oder Stadtcommandanten beahndet.

Solche Strafen heißen **Disciplinarstrafen** und bestehen in Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, tagweiser Ausbezahlung der Löhnung, Verkürzung der freien Zeit, ferner mittlerer, strenger und Kasern-Arrest, im Felde Anbinden und Gewehrtragen, für Gefreite: Entfernung von dieser Charge.

Alle andern Fälle sind von **Militärgerichten** abzuurtheilen und zwar:

a) von **Untergerichten**, die bei den Abtheilungen und Commandanturen bestehen, und aus dem Commandeur, einem

Offizier und einem Auditeur zusammengesetzt sind. Diese können bis zu 6 Monaten Strafe verhängen.

b) von **Militärbezirksgerichten** (München, Würzburg) für schwerere Vergehen und Verbrechen.

Militärgeschworne fällen hier den Wahrspruch über Schuld oder Nichtschuld und der Gerichtshof erkennt sodann auf die Strafe oder Freisprechung.

Der **Beschuldigte** kann gegen das Urtheil die **Nichtigkeitsbeschwerde** einlegen, welche vom **Militärobergericht** (Generalauditoriat) entschieden wird.

Im Mobilisirungsfalle gibt es für Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, **Standgerichte**. Dieselben werden nach Publicirung des Standrechtes angeordnet.

XIII. Pensions- und Versorgungsansprüche.

Durch längere Dienstzeit oder durch eine im Dienste erlittene Beschädigung erwirbt sich der Soldat einen Anspruch auf Pension, die je nach dem Grade der Beschädigung und der Länge der Dienstzeit bemessen wird. Sie beträgt für den Gemeinen 6 bis zu 30 Mark.

Außerdem erhalten die im Kriege ganz invalid Gewordenen 6 Mk. Zulage und die im Kriege Verstümmelten eine weitere Zulage von 18 Mk.

Ferner gibt der Staat, den Invaliden noch den Anspruch auf Versorgung im Civildienste durch Ausstellung des **Civilversorgungsscheines**.

Das Invalidenhaus ist zur Aufnahme vorzüglich hilfsbedürftiger Invaliden bestimmt.

Der Anspruch auf Pension geht durch die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verloren.

XIV. Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienste zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, ebenso die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten, treten als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ in die Controle der Landwehrbehörden.

Jeder Soldat, der zur Disposition, Reserve oder Landwehr entlassen wird, hat sich spätestens 14 Tage nach seiner Entlassung vom Truppentheil bei dem Bezirksfeldwebel des von ihm gewählten Aufenthaltsorts zu melden. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, sowie bei vorkommenden Reisen, ist diese Meldung innerhalb 14 Tagen zu wiederholen.

Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Verzieht ein Mann aus einem Compagniebezirk in einen anderen, so hat er sich bei dem bisherigen Feldwebel **ab**- und im neuen Aufenthaltsort bei dem betreffenden Feldwebel **an**-zumelden.

Die Meldung kann schriftlich und mündlich erfolgen, jedoch ist immer der Militär-Paß vorzulegen.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disciplinär bestraft Wenn sich der Verpflichtete der Controle entzogen und seine Dienstzeit damit unterbrochen hat, muß er die versäumte Dienstzeit nachdienen.

Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und Landwehrmannes sind der Compagnieführer und der Feldwebel des Compagnie-Bezirks, sowie der Commandeur des Landwehr-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt, und deren Stellvertreter.

Allen von diesen Vorgesetzten oder von den zur Abhaltung der Controlversammlung commandirten Offizieren an sie ergehenden Aufforderungen und Befehlen haben die Mannschaften des Beurlaubten-Standes unbedingt Folge zu leisten.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubten-Standes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten, ebenso sind sie beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells oder Controlversammlungen zieht Strafe nach sich. Entbindungen

davon oder von der Uebung des laufenden Jahres sind rechtzeitig anzubringen.

Die zur Disposition Beurlaubten können in der Zeit vom 1. April bis 1. August des Jahres ihrer Beurlaubung zum Dienst wieder einberufen werden. Wer von diesen gegen die gesetzlichen Bestimmungen fehlt, wird unverzüglich seinem Truppentheil zur Wiedereinziehung namhaft gemacht.

Bei allen Controlversammlungen haben die Controlpflichtigen immer mit den etwa erhaltenen **Ehrenzeichen** und **Kriegsdenkmünzen** zu erscheinen.

Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten und in Uniform sind die Mannschaften des Beurlaubten-Standes den Kriegs-Artikeln und den Militärgesetzen unterworfen und können sich **militärischer** Verbrechen und Vergehen schuldig machen. Alsdann werden sie von den **Militär-Gerichten** abgeurtheilt. In allen andern Fällen stehen sie unter der Civil-Gerichtsbarkeit.

XV. Terrain-Kenntniss.

Terrain nennt man die Erdoberfläche mit allen darauf befindlichen natürlichen und künstlichen, unbeweglichen Gegenständen.

Das Terrain ist aus drei Hauptbestandtheilen zusammengesetzt:

1. dem Lande,
2. dem Wasser, und
3. den Culturgegenständen.

Bei dem Lande unterscheidet man Höhen und Vertiefungen.

Die Erhöhungen werden je nach ihrer Größe Hügel oder Berge genannt. Man unterscheidet da wieder den Fuß, die Abhänge und den Gipfel (Scheitel oder Krone).

Bei Vertiefungen unterscheidet man die Sohle, den Rand und die Seiten oder Wände.

Bei Wasser unterscheidet man wieder stehende und fließende Gewässer.

Zu den ersteren zählt: das Meer, der See, Teich, Weiher 2c.; zu den letzteren: der Strom, Fluß, Bach, Canal. Letzterer ist eine künstlich angelegte Wasserstraße. Die Vertiefung, in welcher ein Gewässer fließt, heißt Bett.

Die beiden Ränder (die Begrenzung) der Gewässer nennt man Ufer. Bei fließenden Gewässern unterscheidet man das rechte und linke Ufer derselben.

Die Oberfläche des Wassers nennt man Wasserspiegel.

Eine flache, seichte Stelle, die von einem Ufer zum andern sich erstreckt und durchwatet oder durchfahren werden kann, heißt Fuhrt, während Ueberfahrt die Stelle ist, an welcher das Uebersetzen eines Flußes mittelst eines Kahnes geschieht.

Unter Culturgegenstände rechnet man Alles, was zum Anbau gehört, als Gärten, Weinberge, Waldungen, Häuser, Brücken, Dämme, Wege 2c.

Die Wege zerfallen in Kunststraßen (Eisenbahnen und Chausseen), in Land- und Vicinalstraßen, Feld- und Fußwege.

Unter Lisiere versteht man den Rand oder Saum eines Waldes, Dorfes 2c.

Unter Defileen versteht man jene Strecken, welche den Durchmarsch der Truppen nur in geringer Frontbreite gestatten, z. B. Brücken, Dämme, Schluchten, Straßen durch dichte Wälder und Dörfer 2c.

Man unterscheidet:

1. offenes, freies Terrain, welches der Umsicht und Beweglichkeit kein Hinderniß entgegensetzt und in dem sich keine Gegenstände als Deckungsmittel befinden.
2. durchschnittenes oder coupirtes Terrain, welches die Umsicht und Beweglichkeit sehr erschwert und Deckung bietet. Dasselbe ist mit Gebüsch, Hügeln, Erdaufwürfen 2c. bedeckt und kann auch von Gräben, Flüssen 2c. durchschnitten sein.
3. das Gebirgsland,
4. wechselndes Terrain, auf welchem keine der hier genannten Terrainbeschaffenheiten vorherrschend ist.

XVI. Das zerstreute Gefecht (Tirailliren).

1. Allgemeine Bemerkungen.

Zerstreut fechten (plänkeln, tirailliren) heißt geschlossene Abtheilungen auflösen und in dieser Ordnung gegen den Feind führen.

Die Vortheile der zerstreuten Fechtart sind hauptsächlich, daß der Schütze besser und mit mehr Ruhe zu

zielen vermag, als in Reih und Glied, wodurch natürlich das Feuer wirksamer wird; ferner, daß er alle deckenden Gegenstände benützen kann und daher weniger vom feindlichen Feuer leidet.

Die Aufgabe der Plänkler (Tirailleurs) ist, die Haupttruppe zu verschleiern, das Gefecht einzuleiten, bei der Entscheidung mitzuwirken und nach derselben den geschlagenen Feind zu verfolgen oder den Rückzug der eigenen Truppen zu decken.

Eine besondere Geschicklichkeit im Gebrauch seiner Waffe, körperliche Gewandtheit, Unerschrockenheit, Kühnheit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Umsicht, Schlauheit, Entschlossenheit und Geistesgegenwart müssen dem Schützen eigen sein.

2. Gefechtsform.

In der geöffneten Ordnung unterscheidet man:

1. Die Schützen- (Plänkler-) Kette in erster,
2. den Unterstützungs-Trupp (Sektion) in zweiter,
3. die Reserve in dritter Linie.

Die **Plänklerkette** besteht aus Rotten (von je 2 Mann gebildet) und mehrere derselben bilden die Feuer-Gruppe; eine Section bildet gewöhnlich eine solche Gruppe. Jede Gruppe erhält einen Führer. Zwischen den einzelnen Gruppen muß im offenen Terrain immer ein Abstand von ungefähr 10 Schritten sein.

Die beiden Leute, welche eine Rotte bilden, haben sich gegenseitig zu unterstützen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Rotten wird jedesmal nach dem Terrain bestimmt, im offenen Terrain ungefähr 6, im bedeckten weniger Schritte.

Die **Unterstützungs-Trupps** sind die zur Unterstützung, Ablösung der Plänklerkette hinter derselben aufgestellten geschlossenen Abtheilungen.

Die **Reserve** besteht ebenfalls aus geschlossenen Abtheilungen und ihre Hauptaufgabe ist, die Unterstützungs-Abtheilungen zu ersetzen, abzulösen, eroberte Stellungen zu besetzen und den Rückzug zu decken.

3. Verhalten der einzelnen Plänkler.

Während der Bewegung trägt der Schütze (Plänkler) das Gewehr flach in der rechten Hand, oder er nimmt es unter den rechten oder linken Arm. Im Stehen nimmt er es ab.

Alle Bewegungen sind, wenn nicht anders befohlen wird, im gewöhnlichen Marschtempo auszuführen, dabei hat der Schütze immer den Feind im Auge zu behalten, **nie** die Aufmerksamkeit auf seinen Unteroffizier oder auf die Signale zu verlieren.

In ganz ebenem Terrain müssen die Rotten in Richtung bleiben und zwar nach einer jedesmal zu bestimmenden Richtungs-Rotte. Im durchschnittenen Terrain, Wälder rc. darf die Verbindung nie ganz verloren werden.

Gegen feindliche Cavalerie schießt der Schütze auf die Pferde, gegen Artillerie auf die Bedienungsmannschaft.

Die feindlichen Offiziere sind vorzüglich aufs Korn zu nehmen.

Beim Angriff feindlicher Cavalerie sammeln sich die Schützen auf das Signal „Achtung", „Colonnen formirt" im Trabe und haben genau Acht auf das Commando ihres Führers.

Wird ein Plänkler von einem einzelnen Reiter angegriffen, so sucht er dessen linke Seite abzugewinnen und dem Pferde entweder einen Schlag auf die Nase oder einen Stoß mit dem Bajonnet in die Seite, nie in die Brust, zu versetzen. Das letzte Mittel ist der Schuß.

4. Vortheilhafte Benützung des Terrains.

Auf eine zweckmäßige Benützung des Terrains hat der einzelne Schütze sein Hauptaugenmerk zu richten.

Es kann ihm dadurch möglich werden:

1. durch An- oder Auflegen des Gewehres sicherer zu schießen;
2. sich selbst gegen das feindliche Feuer zu decken und
3. dem Feinde gut beizukommen.

Bei Benützung der deckenden Gegenstände muß er jedoch immer im Auge haben, sich nicht nur nach vorne, sondern auch, wenn möglich, nach der Seite gegen ein feindliches Flankenfeuer zu schützen.

Die Hauptsache bleibt aber immer eine vortheilhafte Bestreichung des vorliegenden Terrains. Ist diese mit der Deckung nicht zu vereinigen, so bleibt die letztere Nebensache.

In ganz offenem Terrain decken sich die Plänkler am besten durch Niederlegen auf den Boden.

Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens sind die besten Deckungen, ebenfalls Mauern, starke Holzwände.

Einzelne Bäum decken selten gegen Schüsse von der Seite, doch hat der Schütze bei Benützung derselben durch Anlegen des Gewehrs einen sicheren Schuß.

Hecken, Gartenzäune, Gebüsch, hohes Getreide 2c. 2c. machen den Schützen zwar unsichtbar, hindern jedoch nicht das Einschlagen der feindlichen Kugeln.

XVII. Der Felddienst.

Der Felddienst oder Dienst im **Kriege** zerfällt in 3 Abtheilungen: I. Die Märsche, II. der Vorposten-Dienst, III. die Unterbringung der Truppen und die Beförderung derselben auf Eisenbahnen und Schiffen.

I. Die Märsche.

1. Die Vorbereitungen dazu:

Vor Allem hat der Soldat für eine gute Fußbekleidung zu sorgen; ferner wasche er Abends vorher die Füße und beschneide die Nägel und Hühneraugen.

Es ist gut, die Socken oder Fußlappen mit Talg einzuschmieren.

Die Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen im besten Zustande sein.

Der Tornister ist bereits des Abends vorher zweckmäßig zu packen und zwar geschieht dieses am besten, den unteren Theil gegen den Mann gekehrt, wie folgt:

Im Innern des Tornisters befindet sich: 1. das Nähzeug, 2. die Seife, 3. die Leibbinde, 4. das Hemd, 5. die Unterhose, 6. die Halsbinde, 7. die Socken oder die Fußlappen, 8. die Bundschuhe oder Halbstiefel, 9. der eiserne Bestand, 10. die Kleiderbürste, 11. die Mütze. Der Feldkessel ist außen auf dem Tornisterdeckel zu befestigen; die Munition kommt in die beiden Seitentaschen des Tornisters, je 20 Patronen, dazu noch in die linke Seitentasche der Kesselhacken, in die rechte der Kamm. Die Mütze kommt unter die Tornisterklappe.

2. Die feldmäßige Ausrüstung.

Zur feldmäßigen Ausrüstung des Soldaten gehört: 1. Der Helm, 2. die Gürtelkuppel mit Patrontasche und

40 Patronen, 3. das Gewehr mit Yatagan, 4. die Halsbinde, 5. der Waffenrock, 6. das tuchene Beinkleid in die Halbstiefel (Bundschuhe) gebunden, 7. das Hemd, 8. die Unterhose, 9. die Socken oder Fußlappen, 10. der Brodsack an der linken, 11. die Feldflasche an der rechten Seite, 12. der Tornister, 13. der Mantel en bandoulière (sprich Banduliär) gerollt, von der linken zur rechten Seite getragen. Oft wird den Truppen auch gestattet, den gerollten Mantel um den Tornister zu tragen, 14. der Feldkessel, (mit Mantel en bandoulière und abgelegtem Tornister wird der Feldkessel auf der Rückseite des Mantels angeschnallt), 15. die Kochrequisiten und 16. die Schanzzeugstücke, welche unter die Mannschaften vertheilt sind.*)

3. Innere Ordnung.

Ohne Befehl darf der Soldat weder außer Tritt marschiren, noch das Gewehr bequem tragen, singen oder rauchen, oder die Knöpfe der Uniform öffnen.

Die Marschordnung ist genau einzuhalten und Niemand darf ohne Erlaubniß seinen Platz verlassen

Bei stattfindender Rast können die Leute mit Erlaubniß austreten, auch haben sie die etwa verschobenen Fußlappen ꝛc. wieder zurecht zu legen, doch dürfen sie sich nicht zu weit von dem Ruheplatz entfernen.

Während des Marsches hüte sich der Soldat vor dem Entblößen des Kopfes, vor Uebermäßigkeit im Trinken, er sei haushälterisch mit seinen Vorräthen und vermeide den Durst reizende Nahrungsmittel.

Beim letzten Halt, der kurz vor dem Einmarsch in die Quartiere gemacht wird, hat der Soldat seinen Anzug wieder vollkommen in Ordnung zu bringen.

Bei Märschen in der Nacht oder in der Nähe des Feindes muß die größte Stille beobachtet werden, auch kann im letzteren Falle Nachts das Rauchen untersagt werden.

*) Die bisherige Ausrüstung für Pioniere kommt in Wegfall, dafür erhält ein Bataillon 200 kleine Spaten, 40 Beile nebst Tragvorrichtungen; ferner werden 27 Beile, 54 Schaufeln, 20 Kreuzpickel, 16 Aexte an den Fahrzeugen, Patronenwagen, Packwagen, Medicinwagen und Compagnie-Packwagen) angebracht. Bezüglich der außerdem noch mitzuführenden Pionierwerkzeuge werden die Feld-Geräthe-Etats die treffenden Bestimmungen bringen.

4. Verhalten bei Erkrankungen auf den Märschen.

Hitzschlag. Wenn der Hitzschlag eintritt, so nehme man sofort dem Kranken das Gepäck ab und löse alle beengenden Kleidungsstücke, ferner gebe man ihm Wasser zu trinken, mache kalte Ueberschläge über den Kopf und wasche mit kaltem Wasser den Körper, insbesondere die Brust.

Blasen. Dieselben sind mit einer mit Wollfaden eingefädelten Nadel zu durchstechen, austrocknen zu lassen oder aufzuschneiden, jedoch nicht abzunehmen, und mit einem gefetteten Läppchen zu bedecken.

Beim **Wundlaufen** am Gesäß (sogenannter Wolf) hilft das Bestreichen mit Hirsch- oder gewöhnlichem Unschlitt.

Ohnmacht. Abnehmen des Gepäckes und der Halsbinde, Oeffnen des Waffenrockes, Besprengungen und Waschungen des Gesichtes mit kaltem Wasser, Einflößen von kaltem Wasser und Branntwein.

Nasenbluten. Man öffne zunächst den Waffenrock, halte den Kopf hoch und ziehe durch die Nase kaltes Wasser ein.

Frostbeulen reibe man mit Steinöl oder scharfem Branntwein ein.

Erfrorne Glieder werden solange mit Schnee und kaltem Wasser gerieben, bis heftiges Brennen erfolgt, und dann in ein Tuch eingeschlagen.

5. Die Eintheilung der Märsche.

Die Märsche zerfallen in:

a) **Uebungs- oder Reisemärsche.** Hier handelt es sich darum, die Truppen marschfähig zu machen.

b) **Kriegsmärsche.** Bei diesen müssen die Truppen auf einen Zusammenstoß mit dem Feinde gefaßt sein und es ist ihnen daher ein besonderer **Sicherheitsdienst** zu lehren, welcher die Sicherheitsmaßregeln gegen feindliche Angriffe oder Ueberfälle in sich faßt.

6. Sicherheitsdienst auf dem Kriegsmarsche.

Jede marschirende Truppe — Gros — sichert sich vor feindlichen Ueberraschungen durch die Avantgarde oder Vorhut (die zur Deckung der Front beorderte Abtheilung), und durch die Arriergarde oder Nachhut (die zur Deckung des Rückens bestimmte Abtheilung) in Verbindung mit Seitendeckungen (die zur Deckung der Flanken seitwärts g eschobene Abtheilung).

A. Avantgarde.

Ihre Aufgabe ist:

1. Das Terrain nach vor- und seitwärts aufzuklären,
2. dem nachrückenden Gros den Weg zu bahnen,
3. den Marsch des Gros zu verschleiern und durch rechtzeitiges Entdecken des Feindes zu sichern,
4. den Feind so lange aufzuhalten, bis der Commandirende des Gros seine Maßregeln getroffen hat.

Die Avantgarde zerfällt in der Regel

1. in die Spitze,
2. in den Vortrupp,
3. in den Haupttrupp.

Die Spitze besteht aus 3 Mann und 1 Unteroffizier oder Gefreiten als Führer; 2 Mann marschiren auf oder neben beiden Seiten des Weges vorn, diesen folgt gewöhnlich der Führer und dahinter der 3. Mann, welcher für die Verbindung mit dem Vortrupp zu sorgen und den Führer der Spitze durch Pfeifen, Zeichen &c. in Kenntniß zu setzen hat, wenn der Vortrupp hält oder zu weit abgekommen ist. Bei einem Halt hat die Spitze ebenfalls zu halten, jedoch wenn möglich sich so aufzustellen, daß sie ohne gesehen zu werden, das vorliegende Terrain übersehen kann.

Die Entfernung der Spitze vom Vortrupp beträgt im Allgemeinen 100—200 Schritte. Bei Nacht oder Nebel oder im unübersichtlichen Terrain ist dieselbe geringer.

Die Mannschaften der Spitze tragen das Gewehr wie in der Schützenlinie, sie beobachten die gespannteste Aufmerksamkeit auf alle Terraingegenstände und hat man etwas Wichtiges entdeckt, so meldet 1 Mann kurz, deutlich, streng-wahr rechtzeitig an den Vortrupp, während die beiden anderen fortbeobachten. Ist zum Melden keine Zeit mehr, so werden Signalschüsse abgegeben.

Das **Absuchen** ist der wichtigste Dienst der Spitze. Dasselbe muß jedoch immer sehr rasch geschehen, damit die Hauptruppe nicht aufgehalten werde.

Kommt die Spitze an ein Gehöft, so bleibt ein Mann schußfertig davor stehen, während der andere die Bewohner genau über den Feind auskundschaftet und das Haus in Begleitung des Besitzers durchsucht.

Bei Hohlwegen und Schluchten gehen die beiden

vordern Leute auf den Rändern derselben rechts oder links. Der Verbindungsmann nimmt seinen Weg durch den Hohlweg oder die Schlucht.

Kommt die Spitze an einen Berg, so geht 1 Mann vorsichtig hinauf und wenn er vom Feinde nichts bemerkt, so winkt er den anderen zu folgen.

Kommt die Spitze an ein kleines Gehölz, so bleibt ein Mann davor stehen, während es der andere untersucht.

Trifft die Spitze auf eine Brücke, so gehen die beiden vorderen Leute rasch hinüber, durchsuchen alle Terraingegenstände auf ungefähr 100 Schritt nach vorwärts. Erst auf ein Zeichen folgt der Verbindungsmann. Auch unter der Brücke muß unter Umständen nachgesehen werden.

Ist ein Terraingegenstand zu groß, um von der Spitze allein abgesucht werden zu können, so unterstützt sie der Vortrupp. Bei einem Walde z. B. würde die Spitze und der Vortrupp eine Schützenlinie bilden und Verbindung haltend durchgehen.

Ein Dorf muß nach allen Richtungen genau durchsucht werden. Ist es bewohnt, so wird es gut sein, wenn 1 Mann hineingeht, einen Einwohner aufsucht und denselben zum Führer des Vortrupps bringt, welcher das Weitere verfügen wird.

Landeseinwohner und Reisende werden, wenn sie der Spitze begegnen, von derselben über den Feind befragt und zum Vortrupp gebracht.

Verhalten gegen den Feind.

Bemerkt die Spitze den Feind, so stellt sie sich verdeckt auf, sucht womöglich sich Gewißheit über die Stärke, Truppengattung, Marschrichtung und Entfernung zu verschaffen und meldet dann an den Vortrupp.

Stößt sie plötzlich auf den Feind, so gibt sie einen Signalschuß ab und meldet sofort die Veranlassung. Bietet sich ihr eine günstige Stellung vor oder einige Schritte rückwärts ihres Platzes, so sucht sie dieselbe rasch zu gewinnen.

Bei einem überlegenen Angriff von Seite des Feindes zieht sie sich feuernd seitwärts auf den Vortrupp zurück.

Der **Vortrupp** sorgt für die Aufklärung und Absuchung von Terraingegenständen seitwärts der Straße, zu welchem Zwecke er rechts und links Seitenläufer, welche in steter Verbindung neben einander bleiben müssen, abgibt.

Eine zweite Aufgabe des Vortrupps ist rechtzeitig die Spitze zu unterstützen.

Der **Haupttrupp** folgt dem Vortrupp in der Regel auf 300 bis 500 Schritt. Gestattet das Terrain auf größere Entfernung nicht vollkommen freien Einblick, so sichert sie sich rechts und links durch **Seitentrupps.** Dieselben haben eine Spitze vor sich und nach Umständen Seitenläufer neben sich, welche mit jenen der Avant- und Arriergarde in Verbindung zu leiben haben.

B. Arrieregarde.

Bei einem sicheren Vormarsch ist ihre Aufgabe, das Zurückbleiben der Nachzügler, Marodeure, Kranken rc. zu verhindern. Bei einem Rückzug sichert sie die marschirende Colonne vor Angriffen des Feindes und setzt ihm alle nur möglichen Hindernisse entgegen, sie zerstört daher Brücken hinter sich und versperrt Engwege, ferner macht sie das nicht fortzuschaffende Kriegsmaterial unbrauchbar.

Die Arrieregarde zerfällt:

1. in Nachspitze,
2. in Nachtrupp und nach Umständen auch
3. in Nachhut, ferner, wenn es das Terrain erfordert
4. in Seitentrupps oder Seitenläufer.

Die Spitze der Arriergarde ist ebenfalls aus 4 Mann gegliedert. Ihr Verhalten ist im Allgemeinen wie das der Avantgarde. Sie folgt dem Nachtrupp; hält dieser, so hält die Spitze ebenfalls und macht Front nach dem Feinde.

Ehrenbezeugungen werden nicht erwiesen, sondern der Führer meldet.

II. Der Vorpostendienst.

Zweck und Eintheilung der Vorposten.

Jede ruhende Abtheilung sichert sich gegen überraschenden feindlichen Angriff und feindliche Auskundschaftung durch **Vorposten.**

Greift der Feind an, so haben sie denselben solange aufzuhalten, bis die lagernden Truppen schlagfertig sind.

Eine weitere Aufgabe der Vorposten ist, die Verhältnisse beim Feinde aufzuklären.

Die Vorposten sind eingetheilt in:

1) Feldwachen mit ihren Posten oder Vedetten, Examinirtrupps, Patrouillen;
2) Pikets (Trupps zur Unterstützung oder Aufnahme, Replis);
3. Gros der Vorposten.

Alle diese Abtheilungen stehen unter dem Befehl des Vorposten-Commandeurs.

1. Beziehen der Vorposten, zunächst der **Feldwachen**, die Posten derselben und der Examinirtrupp.

Die Vorposten werden stets unter Sicherung von Patrouillen bezogen, und ziehen unter Marsch-Sicherung zunächst die Feldwachen auf.

Eine Feldwache wird von 1 Offizier kommandirt und ist meistens 30 bis 40 Mann stark.

Die Feldwache stellt Doppelposten und einfache Posten aus. Die Posten zunächst dem Feinde sind immer Doppelposten, damit der Posten, wenn ein Mann zum Melden geht, nicht entblößt ist.

Eine zusammenhängende Reihe von Doppelposten heißt Postenkette oder Postenlinie. Die Doppelposten werden feldwachweise immer vom rechten Flügel aus nummerirt. Die Entfernung derselben von der Feldwache beträgt ungefähr 400 Schritte.

Bei Aufstellung der Posten ist Folgendes zu beobachten, daß sie

1) freie Uebersicht nach vorn und seitwärts, somit Verbindung mit den Nebenposten haben,
2) möglichst gedeckt stehen, daß sie vom Feinde nicht gesehen werden,
3) gute Verbindung mit der Feldwache haben.

Jede Feldwache hat einen Posten vor dem Gewehr (Schnarrposten). Sowohl dieser, wie jener, welcher die Verbindung zwischen der Postenkette und Feldwache (Verbindungsposten) herzustellen hat, ist **einfach**.

Außerdem gibt es noch Benachrichtigungs- (Aviso-) Posten, welche an einzelnen, vor- oder rückwärts der Postenlinie gelegenen, Punkten postirt werden, von wo aus man den

Feind schon in weiter Ferne zu entdecken vermag, z. B. auf einem Kirchthurm, Berg ꝛc. Ihre Stärke ist von den Verhältnissen abhängig.

Beim Einbruch der Dunkelheit zieht man die Posten, welche auf einer Höhe standen, meistens hinter dieselbe zurück, weil man bei Nacht besser aus der Tiefe nach der Höhe sieht, als umgekehrt; auch stellt man die Posten, welche bei Tag Wege und Brücken ꝛc. nur aus der Ferne beobachteten, bei Nacht auf dieselben.

Da die Postenkette nur auf den sie durchschneidenden Hauptwegen passirt werden darf, so wird zur Regelung des Einpassirens etwa 40 bis 50 Schritt hinter dem dort stehenden Doppelposten ein **Examinirtrupp** (1 Unteroffizier und etwa 4 Mann) aufgestellt. Sein Zweck ist: zu ihm beorderte Personen auf das Genaueste auszuforschen.

2. Zweck, Pflichten und allgemeine Instruktion der Posten; Ablösen derselben.

Der **Hauptzweck** der Doppelposten ist: Die Feldwache gegen einen unvermutheten, feindlichen Angriff zu sichern, ferner den Feind und das Vorterrain zu beobachten und alles Wichtige möglichst rasch an die Feldwache zu melden.

Vor Allem sind zu melden Truppenbewegungen, aufsteigender Rauch oder Staub, Brennen von Gebäuden ꝛc. ꝛc., Schießen, Wagengerassel, Pferdegetrappel u. s. w.

Die Meldung muß bestimmt und wahr sein. Betrifft sie eine Truppe, so muß sie die Waffengattung, Stärke, Entfernung, Marschrichtung enthalten.

Zur Meldung darf sich 1 Mann entfernen.

Rückt eine feindliche Abtheilung an und es würde die Meldung davon die Feldwache nicht zeitig genug erreichen, so schießt der Posten und meldet dann der Feldwache sofort die Ursache des Schusses. Ein solcher Signalschuß soll die ganze Postenkette und alle Feldwachen von der drohenden Gefahr in Kenntniß setzen.

Auf einzelne feindliche Patrouillen wird nur dann geschossen, wenn man sicher ist, zu treffen.

Fällt bei einem Nebenposten ein Schuß, ohne daß man sich die Veranlassung denken kann, so patrouillirt 1 Mann dahin.

Um ihrer Bestimmung zu genügen, haben die Posten sehr aufmerksam und wachsam zu sein, sie dürfen sich durch nichts in der Erfüllung ihrer **Obliegenheiten** und **Pflichten** stören

lassen; sie machen keine Honneurs, melden sich auch nicht bei Vorgesetzten, sondern beantworten nur kurz deren Fragen.

Die Doppelposten stehen in der Regel mit Gewehr über, legen ohne Befehl das Gepäck nicht ab und dürfen sich nicht setzen oder niederlegen.

Die Doppelposten werden feldwachweise vom rechten Flügel aus nummerirt und beim Aufziehen muß jeder wissen:

1) Losung und Feldgeschrei,
2) die Nummer seines Postens,
3) den Stand seiner Nebenposten, seiner Feldwache, sowie den Weg zu derselben,
4) die Richtung von woher der Feind zu erwarten ist,
5) die zu Meldungen nothwendigen Namen der naheliegenden Ortschaften, Flüsse und Bäche,
6) steht er auf einer Landstraße: von welchem Ort die Straße kommt und wohin sie führt,
7) steht er an einem Flusse: die nächsten Uebergänge, Brücken und Fuhrten.

Außerdem muß er wissen: die Nummer seiner Feldwache, den Namen des Wachcommandanten und den des Vorposten-Commandeurs.

In der Postenkette darf sich Niemand aufhalten außer den direkten Vorgesetzten und deren Begleitung.

Außer auf den mit Examinirtrupps besetzten Wegen darf Niemand weder von innen noch von außen her, die Postenkette passiren. Wer es versucht, es sei bei Tag oder Nacht, wird von den betreffenden Posten mit „Halt" gestellt und, ohne weiters examinirt zu werden, auf jenen Weg verwiesen.

Der dort stehende Doppelposten stellt ihn ebenfalls mit „Halt" und benachrichtigt (durch Winken, Meldung, Zuruf, auch Schüsse) den Examinirtrupp.

Wer den Anweisungen des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Ein nicht übersichtliches Terrain muß auch bei Tage von dem Posten der Art abpatrouillirt werden, daß in seinem Bereiche ein Durchschleichen nicht möglich ist. Ein Mann patrouillirt zum Nebenposten, der andere bleibt jederzeit auf dem Platze, damit der Posten nie unbesetzt ist.

Die Posten bleiben stets dem Feinde zugewendet stehen.

Bei **Nacht** ist doppelte Aufmerksamkeit und Vorsicht nothwendig. Die Posten müssen sich hauptsächlich auf das Gehör verlassen und als Erkennungszeichen wird Losung und

Feldgeschrei ausgegeben. Dieselben hat sich der Posten genau einzuprägen. Die Losung ist ein zusammengesetztes Wort z. B. Gewehr-Kolben, von dem der Angerufene das erste, der Posten das zweite Wort zu geben hat. Das Feldgeschrei ist ein Taufname z. B. Ludwig.

Sobald es dunkel wird, beginnen die Doppelposten, um ein Durchschleichen des Feindes zu verhindern, einen regen Patrouillengang unter sich, indem ein Mann abwechselnd zum Nebenposten geht.

Alles, was sich von Eintritt der Dunkelheit an, sowohl von außen als von innen dem Posten nähert, wird mit „Halt" angerufen, dabei macht der Posten fertig; wollen Mehrere den Posten passiren, so ruft er: „Ein Mann vor! — Halt! Losung!" Wird die Losung richtig gegeben, so gibt er die Gegenlosung, ruft: „Näher heran!" und einige Schritte vor der Bajonnetspitze: „Halt! — Feldgeschrei!"

Losung und Feldgeschrei müssen sehr leise gegeben werden. Sind beide richtig und erkennt der Posten in dem Angekommenen einen persönlich bekannten Vorgesetzten, so kann er ihn passiren lassen, ist es eine Patrouille oder Ablösung so ruft er: „Patrouille vorbei" oder „Es kann abgelöst werden".

Unbekannte Offiziere, Patrouillen, Commandos müssen, auch wenn sie richtig Losung und Feldgeschrei abgegeben haben, nach dem Doppelposten, hinter welchen der Examinirtrupp steht, gewiesen werden.

Nähert sich ein oder mehrere feindliche Deserteure, so macht der Posten fertig, ruft „Halt Werda!" läßt sie dann die Waffen ablegen, auswärts kehren, damit sie die Vorpostenkette nicht einsehen können und ruft den Examinirtrupp bei. Dasselbe Verfahren gilt beim Erscheinen eines Parlamentärs, nur behält derselbe seine Waffen.

Wer auf zweimaliges „Halt" nicht steht oder Losung und Feldgeschrei falsch gibt, auf den wird geschossen.

Bei einem feindlichen Angriff verhalten sich die Posten, wie die Schützen. Müssen sie sich zurückziehen, so geschieht dies nach seitwärts, um die Feldwache nicht im Feuern zu hindern und um ihren Platz nicht zu verrathen Weicht der Feind, so nehmen die Posten ihre alten Stellungen wieder ein.

Verhalten des Postens vor dem Gewehr (Schnarrposten). Die Instruktion dieses Postens umfaßt theils Polizeiliches, theils Sicherheitsmaßregeln und wird ihm erst an Ort und Stelle durch den Befehlshaber der Wache gegeben, unter dessen steter Controle er sich befindet.

Er macht keine Honneurs, noch ruft er heraus, den Commandanten der Feldwache hat er auf jeden in der Postenlinie fallenden Schuß aufmerksam zu machen und ihn von der Annäherung eines Offiziers ꝛc. in Kenntniß zu setzen.

Der Schnarrposten muß so stehen, daß er die Vorpostenlinie, wenigstens einen Theil derselben, übersieht.

Ablösen der Posten. Die Ablösung der Posten geschieht in der Regel alle 2 Stunden. Von den alten Posten ist alles Nöthige genau zu übergeben.

Alles, was der Ablösung bei Nacht begegnet, wird wie gewöhnlich angehalten und examinirt.

3. Verhalten der Feldwachen.

Auf der Feldwache muß die größte Ruhe und Stille herrschen. Bei Tag wird abtheilungsweise geruht und gekocht, bei Nacht muß die immerwährende Bereitschaft eine erhöhte sein; ob die Mannschaft die Tornister ablegen darf, wird besonders bestimmt. Singen, Rauchen, Anmachen von Feuer ist verboten, weil dadurch der Stand der Feldwache verrathen werden könnte.

Niemand darf sich ohne Erlaubniß von der Feldwache entfernen.

4. Der Patrouillen-Dienst.

Unter Patrouillen versteht man besondere kleine Abtheilungen, welche von der Feldwache der Sicherung wegen abgeschickt werden, um einerseits die Wachsamkeit der Posten zu prüfen, andererseits, um Nachrichten vom Feinde zu erhalten und einen bestimmten Terraintheil zu durchsuchen. Demnach theilt man die Patrouillen ein:

1) in solche, welche innerhalb der Postenkette bleiben und an dieser entlang ihren Weg nehmen (**Visitirpatrouillen**),
2) in solche, welche über die Postenkette hinausgeschickt werden, mit dem besonderen Auftrage, Nachrichten vom

Feinde einzuziehen, oder das Terrain zwischen den Doppelposten und dem Feind zu durchsuchen (**Schleich-Patrouillen**).

Im Allgemeinen trägt ein richtiger Patrouillen-Gang zur Sicherheit mehr bei, als die Zahl der Posten, namentlich bei Nacht und Nebel.

1. Visitir-Patrouille.

Die Visitirpatrouillen, 2 Mann stark, haben die Wachsamkeit der Posten zu prüfen und die Verbindung mit den Nebenfeldwachen zu erhalten; ferner das Terrain unmittelbar vor und hinter der Postenlinie abzusuchen.

Die Patrouillen werden bei Nacht von den Posten gestellt. Ist Losung und Feldgeschrei richtig, so antwortet Letzterer: „Patrouille vorbei". Ebenso stellt die Patrouille auch Alles ihr Begegnende und fordert Losung und Feldgeschrei.

Begegnet sie einer feindlichen Patrouille, so sucht sie dieselbe abzuschneiden, doch **nie** lasse sie sich zur Verfolgung hinreißen. Entdeckt sie jedoch größere feindliche Abtheilungen, welche auf einen Angriff schließen lassen, in der Nähe der Postenkette, so schießt sie augenblicklich. Ein Mann meldet sofort die Veranlassung des Schusses.

Findet die Patrouille einen Posten, der seine Pflicht vernachlässigt, so löst sie ihn ab und übergibt ihn der Feldwache.

Bei Rückkehr zur Feldwache macht der Führer über Alles Meldung.

2. Schleichpatrouillen.

Die Schleichpatrouillen, 2 bis 3 Mann stark, haben den Zweck, Kenntniß vom vorliegenden Terrain und Nachrichten über die Stellung und Bewegungen des Feindes einzuziehen.

Beim Vorgehen müssen die drei Mann so weit von einander entfernt sein, daß sie sich zwar nicht aus den Augen verlieren und sich gegenseitig unterstützen können, daß es aber auch dem Feinde nicht möglich wird, die ganze Patrouille aufzuheben. Sie bewegen sich langsam, mit Vorsicht und ohne Geräusch, meiden Landstraßen und bewohnte Orte, beobachten dieselben jedoch von Weitem, machen häufig Halt, um zu horchen und orientiren sich möglichst im Terrain, so daß sie darüber Auskunft geben und erforderlichen Falls als Führer dienen können.

Die Schleichpatrouille soll Alles sehen, ohne selbst gesehen zu werden.

Gut ist es, wenn der Führer der Patrouille vor Antritt des Marsches seinen Leuten den Weg andeutet, den er zu nehmen gedenkt und einen Sammelplatz für den Fall, daß die Patrouille zersprengt werden sollte, bestimmt. Uebrigens soll die Patrouille jedes Gefecht vermeiden und sich hüten, abgeschnitten zu werden.

An kleinen feindlichen Patrouillen sucht sie unbemerkt vorbeizugehen; größere Abtheilungen hingegen werden sofort von einem Mann mit Angabe der Stärke, Waffengattung, Marschrichtung rc. an die Feldwache gemeldet.

Stößt die Patrouille auf die feindliche Postenkette, so richtet sie ihr Hauptaugenmerk darauf, wie viel Posten der Feind hat und wo sie stehen, ferner ob die Terrainbeschaffenheit so ist, daß sie ein Durchschleichen ermöglicht. Den Stand der feindlichen Feldwachen erfährt man am Besten, wenn man auf den Weg achtet, welchen die Ablösungen, Patrouillen rc. machen.

Zum Rückmarsch nimmt, wenn möglich, die Patrouille einen andern Weg, einmal um mehr zu sehen, und dann, um dem Feinde, der vielleicht ihr Vorgehen beobachtet und ihr einen Hinterhalt gelegt haben könnte, auszuweichen.

Die Zeit der Rückkehr wird im Allgemeinen bestimmt.

Nach der Rückkehr erstattet der Führer dem Feldwachcommandanten über Alles, was gesehen und bemerkt worden ist, kurze, aber genaue Meldung.

5. Die Pikets.

Die Pikets dienen zur Unterstützung oder Aufnahme der Feldwachen, wie zum Festhalten wichtiger Terrainpunkte.

Sie sichern sich durch verschiedene Posten, halten Verbindung mit dem Vorpostengros und den betreffenden Feldwachen.

6. Das Gros der Vorposten.

Das Gros der Vorposten bildet den Kern der Widerstandsfähigkeit der gesammten Vorposten und gleichzeitig die Reserve, aus welcher etwaige Verstärkungen der anderen Abtheilungen erfolgen. Es bezieht Bivak und umgibt sich zur eigenen Sicherheit mit Lagerwachen. Die Infanterie behält stets das Lederzeug um; bei Tage wird abtheilungsweise gekocht.

III. Die Unterbringung der Truppen und Beförderung derselben auf Eisenbahnen und Schiffen.

A. Unterbringung der Truppen.

Nach jedem Marsch oder Gefecht beziehen die Truppen zu ihrer Erholung und Erhaltung der Ruhe entweder Bivak oder sie werden in Quartieren untergebracht.

1. Bivak.

a) Sicherheismaßregeln.

Zur Sicherung gegen einen feindlichen Angriff, sowie zur Absperrung des Bivaks werden Lagerwachen und zur Aufsicht innerhalb des Bivaks innere Wachen (Fahnenwachen aufgestellt.

Die für Sicherung der Flanken aufgestellten Lagerwachen heißen „Flankenwachen", die zur Sicherung, beziehungsweise Absperrung des Lagers nach rückwärts postirten Wachen heißen „Brandwachen".

Jede Lagerwache setzt in der Regel außer dem Posten vor dem Gewehr zwei Doppelposten rechts und links der Wache etwa 100 Schritte vorgeschoben so aus, daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche Niemand unbemerkt passiren kann.

Jede Fahnenwache gibt 1 Posten vor dem Bataillons-Commandeur (nach Erfordern auch vor dem Regiments-Commandeur), ferner 1 Posten vor der Fahne, der zugleich Posten vor dem Gewehr ist.

Alle Arrestanten und verdächtigen Personen werden bei der Brandwache in Gewahrsam genommen.

In jedem größeren Bivak wird ein Lager-Commandant bestimmt; ferner von jedem Infanterie-Regiment ein Stabsoffizier, von jedem Jäger- ꝛc. Bataillon ein Hauptmann, von jeder selbstständigen Compagnie ein Lieutenant zur du jour (sprich dü schur, Lagerdienst). Zur Unterstützung des Offizier du jour werden zur Visitation der Wache Ronde-Offiziere commandirt und von jedem Bataillon 2 Unteroffiziere, welche den Offizier du jour in der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unterstützen.

b. Verhalten der Wachen.

Alle Meldungen der Wachen gehen an den Offizier du jour.

Für das Verhalten der Lagerwachen, ihrer Doppelposten und Posten vor dem Gewehr gelten in jeder Beziehung die für den Felddienst gegebenen Bestimmungen, jedoch legen die Posten auf ihrem Platze das Gepäck ab.

Soldaten, welche ohne Erlaubniß nach dem Zapfenstreich zur Postenkette einpassiren, werden arretirt, nach der Brandwache geschickt und gemeldet.

Das Passiren der Postenlinie, sowohl von Innen, als von Außen, darf nur bei den Wachen selbst stattfinden.

Bei Tag dürfen die Posten Offiziere und Commandos des eigenen Lagers durchlassen. Jeder Andere und jeder bei Nacht Ankommende — mit alleiniger Ausnahme des Offiziers vom Dienst — wird zur Wache gewiesen.

Für das Verhalten der inneren Wachen und ihrer Posten gelten die Bestimmungen des Garnisonsdienstes.

Losung und Feldgeschrei werden vor Eintritt der Dunkelheit ausgegeben.

Eine Viertelstunde vor dem Abmarsch aus dem Bivak rücken alle Wachen bei ihren Abtheilungen ein.

In Friedenszeiten werden auch Zeltlager, oder bei längerem Aufenthalt Hüttenlager bezogen.

c) Das Verhalten im Bivak.

Es wird stets in Colonne nach der Mitte bivakirt. Lederzeug und Seitengewehre, sowie die Helme werden an die zusammengesetzten Gewehre gehängt, die Mützen aufgesetzt, Tornister und Mäntel auf den zum Lagern bestimmten Plätzen abgelegt. Die 2. und 3. Compagnie lagern rechts und links neben den Gewehren, die 1. und 4. dahinter. Der Platz vor den Gewehren heißt „Alarmplatz".

Zur Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse (Wasser, Stroh und Holz), sowie zu den nöthigen Lagerarbeiten (Graben der Kochlöcher und Latrinen) werden die erforderlichen Mannschaften kommandirt. Sie rücken unter dem Befehl eines Offiziers oder Unteroffiziers in größter Ordnung nach den betreffenden Plätzen ab.

Es darf nur in den Kochlöchern gekocht werden. Nach dem Abkochen werden die Kessel sofort wieder gereinigt und auf die Tornister geschnallt. Ebenso sind die übrigen Sachen zu putzen.

Niemand darf ohne Erlaubniß den Lagerplatz verlassen. Nach dem Zapfenstreich begibt sich der Soldat zur Ruhe und darf vor Tagreveille seinen Compagnie-Bezirk nicht verlassen. Zu jedem stattfindenden Appell hat der Soldat im reinlichen und dienstmäßigen Anzug zu erscheinen.

Zur Verrichtung von Bedürfnissen dürfen nur die dazu angewiesenen Plätze „Latrinen" benützt werden.

Entsteht Alarm, so hat der Soldat sofort die Rüstung aufzunehmen und zu den Gewehren zu eilen.

Vor dem Abmarsch aus dem Bivak wird das Stroh zusammengebunden und die Feuer werden ausgelöscht.

2. Quartier.

Werden die Truppen nur 1 bis 2 Tage bei den Einwohnern untergebracht, so sind dies Marschquartiere, bleiben dieselben jedoch einige Zeit, so sind dies Cantonnements-Quartiere (Cantonnirungen).

a) Sicherheitsmaßregeln und Verhalten der Wache.

Der Dienst im Kriegs-Cantonnement ist wie der im Bivak zu regeln.

Die Sicherheitswachen werden in der Nähe der Ausgänge etablirt. Alle Ausgänge und Punkte der Lisiere, auf welchen der Feind unbemerkt eindringen könnte, werden mit Doppelposten besetzt.

Für die Sicherheitswachen und deren Posten gelten die Bestimmungen für die Feldwachen im Vorpostendienst.

Erfolgt ein Angriff, so feuern die Posten und die Wachen vertheidigen die Eingänge auf das Aeußerste.

Die innere Wache benimmt sich stets wie in der Garnison. Sie ist gewöhnlich in der Mitte des Ortes oder nahe der Wohnung des Commandeurs und sorgt für die innere Ordnung.

b) Verhalten im Marsch- und Cantonnements-Quartiere.

Jeder Soldat muß, bevor er in sein Quartier geht, den Alarmplatz der Compagnie wissen, damit er denselben auch

bei Nacht leicht finden kann, ebenso das Quartier seines Compagnie-Chefs, Feldwebels und Corporalschaftsführers.

Das Quartierbillet ist dem Wirthe zu übergeben.

Sobald der Soldat einigermassen ausgeruht hat, soll er sofort seine Montur und Armatur reinigen.

Eine besondere Sorgfalt ist auf die Unterbringung der Gewehre und Patronen zu verwenden. Dieselben sind an einem trockenen Orte aufzubewahren.

In den Quartieren ist mit größter Vorsicht mit Feuer und Licht umzugehen. In Ställen, Scheunen und auf den Höfen darf **nicht geraucht werden**.

Mit seinem Wirthe hat der Soldat in gutem Einvernehmen zu leben. Hat er eine Beschwerde und es nützen bei demselben ruhige Vorstellungen nichts, so macht er seinem Corporalschaftsführer Anzeige.

Ist der Dienst beendet, so dürfen die Mannschaften ausgehen, doch sich nur soweit vom Orte entfernen, daß die etwa erfolgenden Signale gehört werden können.

In der **Nähe des Feindes ist die größte Vorsicht nöthig**, da jeden Augenblick ein Angriff zu gewärtigen ist. In jedem Quartier brennt Nachts Licht, die Mannschaften bleiben angezogen, ein Mann bleibt wach. Das Gepäck muß so geordnet sein, daß es jeden Augenblick umgehängt werden kann.

Bei entstandener Alarmirung hat sich jeder Mann so schnell wie möglich auf den Alarmplatz zu begeben.

B. Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen und Schiffen.

Bei Beförderung auf Eisenbahnen werden die Truppen sektionsweise an den zu benützenden Wagen geführt.

Auf den zum Einsteigen erfolgenden Befehl hat jeder Mann seinen Tornister von der rechten Schulter frei zu machen.

Für jede Sitzbank wird ein Mann bestimmt, welcher sich in den Wagen begibt, daselbst Gewehr und Tornister ablegt und hierauf nach der Reihe jeder Rotte die Tornister abnimmt und unter die Sitze legt.

Bei den sogenannten amerikanischen Wägen steigen sogleich sämmtliche Rottenmeister ein, nachdem ihnen die Rottengenossen des zweiten Gliedes die Tornister abgegeben haben, und versorgen dieselben unter die Bänke.

Sind alle Tornister untergebracht, so steigt die Mannschaft in größter Ruhe und in ihrer taktischen Ordnung ein. Das Gewehr wird von jedem Manne zwischen die Beine gestellt.

Während der Fahrt ist es strenge untersagt, Arme oder Kopf aus dem Wagen zu strecken, zu lärmen oder vor dem bestimmten Signal auf den Stationen aus den Wagen zu steigen.

Beim Tabakrauchen, sowie bei Anwendung des Feuerzeuges &c. ist die größte Vorsicht geboten. In Wägen, wo wegen der Kälte oder aus irgend einem Grunde Stroh gestreut ist, darf nicht geraucht werden.

An den Anhaltstationen darf die Mannschaft erst auf das dafür bestimmte Zeichen „Marsch!" und durch die hiezu geöffnet werdenden Thüren aussteigen. Dabei werden die Gewehre auf die Bänke gelegt und Ordnung und Ruhe eingehalten. Auf das Zeichen „Ruf!" hat jeder rasch und ruhig seinen Platz wieder einzunehmen. Alle zwei bis drei Stunden findet ein Halt von 10 Minuten statt. Da wo die Truppen verpflegt werden sollen, wird länger angehalten.

Wird derselbe Zug zur Weiterfahrt benützt, so verbleiben Tornister und Gewehre beim Aussteigen in den Wägen.

An der letzten Station vor dem Bestimmungsorte hat sich die Mannschaft zum Aussteigen vollkommen bereit zu machen, so daß dieses schnell und in Ordnung geschehen kann.

Aus den Wägen wird unmittelbar ins Glied getreten.

Beim Transport auf Schiffen wird die Mannschaft in kleinen Abtheilungen auf dieselben geführt. Auch sind hier Tornister, soweit es möglich, unter die vorhandenen Bänke zu legen, die übrigen nach den gegebenen Anordnungen auf dem Verdeck zu vertheilen und aufzuschichten. Ist Raum genug vorhanden, so können sie auch zum Sitzen verwendet werden.

Die Mannschaft behält ihre Gewehre ebenso bei sich, wie es auf der Eisenbahn vorgeschrieben ist.

Jeder hat auf dem ihm angewiesenen Platze zu bleiben.

XVIII. Garnisons-Wachdienst.

1. Der Zweck des Wachdienstes, die verschiedenen Arten der Wachen und Posten.

Die Wachen theilen sich nach ihrem Zweck in **Sicherheits-** und **Ehrenwachen.**

Die **Sicherheitswachen** dienen entweder zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, zur Sicherung des Königlichen und ärarialischen (Staats-) Eigenthums, oder sie haben

einen besonderen Zweck z. B. Festungswerke, Zuchthäuser ꝛc. zu bewachen.

Ehrenwachen erhalten fürstliche Personen.

Die **Namen** der Wachen richten sich nach dem besonderen Zweck, den diese zu erfüllen haben, oder auch nach dem Gebäude, in welchem sie aufgestellt sind. So heißt jene Wache, welche auf dem wichtigsten Punkte in der Stadt steht und der alle andern Wachen, außer den Kasernenwachen unterstellt sind, die **Hauptwache.** Außerdem gibt es noch Residenz- (Schloß-), Zuchthaus-, Thor-, Magazins- und Zeughauswachen.

Residenz- und Schloßwachen zählen zu den Ehren-, die übrigen zu den Sicherheitswachen.

Die von einer Wache ausgestellten Posten können einfache und Doppelposten sein. Ferner unterscheidet man **Tagposten**, welche nur während des Tages oder Tag und Nacht hindurch stehen, und **Nachtposten**, welche nur während der Nacht aufziehen.

Die **Posten** theilt man ferner ein:

1) in Posten vor dem Gewehre d. h. vor jenem Lokal, wo sich die Wache befindet,
2) in Sicherheitsposten z. B. an Magazinen, Stallungen, Zuchthaus ꝛc. ꝛc.
3) in Ehrenposten z. B. vor Fahnen und Standarten, vor fürstlichen Personen und höheren Offizieren.

Der Wachdienst dauert gewöhnlich 24 Stunden.

2. Die Vorgesetzten der Wache.

Die Hauptwache ist der Stadt-Commandantur direkt unterstellt und meldet in Folge dessen auch unmittelbar an dieselbe, während alle übrigen Wachen mit Ausnahme der Kasernwachen, welche an den Offizier von Kaserntagesdienst zu melden haben, an die Hauptwache melden und allen von dieser an sie ergangenen Befehlen und Weisungen Folge leisten müssen.

Die den Wachen **vorgesetzten** Offiziere sind: der kommandirende General, der Commandant des Ortes, die Offiziere vom Rondendienste, der Wachbefehlshaber und außerdem bei Kasernwachen der Offizier vom Kaserntagesdienst.

3. Das Verhalten auf der Wache.

Ohne Erlaubniß darf der Soldat die Wache nicht verlassen; nach seiner Rückkehr hat er sich beim Wachehabenden sofort zu melden.

Im Wachlokale hat Ruhe und Ordnung zu herrschen, es dürfen keine Zusammenkünfte, Trinkgelage 2c. geduldet werden.

Civilpersonen dürfen zum Besuche nicht in das Wachlokal gelassen, noch weniger dortselbst beherbergt werden.

Niemand darf es wagen, sich andere Bequemlichkeiten zu verschaffen, als welche das Wachzimmer darbietet. Das Liegen und Schlafen auf der Pritsche am Tage darf nicht gestattet werden.

Das Herumstellen der Bierkrüge auf den Fenstergesimsen oder den vor der Wachstube befindlichen Bänken ist unstatthaft.

Während der ganzen Dauer des Wachdienstes hat der Soldat in vollem Anzug zu bleiben, nur Tornister und Helme darf er innerhalb des Wachlokales abnehmen. Die Gewehre werden an die Gewehrpfosten oder Schragen gestellt, bei schlechtem Wetter aufgehängt.

Befinden sich Arrestanten auf der Wache, so darf nicht mit denselben verkehrt werden.

4. Das Verhalten und die Pflichten der Posten (Schildwachen) im Allgemeinen.

Beim Beziehen des Postens hat sich der Soldat genau übergeben zu lassen: vor welcher Person oder zur Sicherung welches Gegenstandes er steht oder worauf er besonders Acht zu geben hat; dann hat er sich zu überzeugen, ob auf dem Posten etwas beschädigt, oder derselbe verunreinigt ist.

Ist dies der Fall, so hat er sofort durch den aufführenden Gefreiten dem Commandanten der Wache Anzeige machen zu lassen.

Die Schildwachen dürfen das Gewehr nicht aus der Hand geben, sich nicht niedersetzen, nicht schlafen, nicht rauchen, nicht trinken, nicht plaudern, nicht singen und keine Geschenke annehmen.

Ohne abgelöst zu werden, darf der Soldat den Posten **nie** verlassen. Wird er angegriffen, so macht er von seiner Waffe Gebrauch; erkrankt er, so ersucht er einen Vorübergehenden, es auf der Wache anzuzeigen.

Lärm und Ungehörigkeiten darf die Schildwache in ihrer Nähe nicht dulden. Zuwiderhandelnde ist sie berechtigt, zu arretiren. Der Arrestant wird bis zum Eintreffen einer Patrouille oder eines Gendarms im Schilderhaus verwahrt.

Das Betreten des Schilderhauses ist nur bei starkem Regen oder Schnee gestattet, jedoch ist in diesem Falle die Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Zur Erweisung von Ehrenbezeugungen ist dasselbe sofort zu verlassen.

Bricht in der Nähe des Postens Feuer aus, so läßt die Schildwache es sogleich auf der Wache melden. Ist Niemand zur Hand, so alarmirt sie die nächste Umgebung durch Abfeuern eines blinden Schusses, zu welchem Zwecke sie das Geschoß der zu benützenden Patrone abnimmt.

Kommt der Soldat von seinem Posten ab, so hat er sofort wieder seinen Anzug zu reinigen; insbesondere aber hat dies auch die ganze nicht auf Posten stehende Mannschaft beim Tagreveille zu thun.

Eigenmächtige Vertauschung der Nummern eines Postens ist verboten.

Nähert sich einem einzelnen Posten Nachts (zwischen Zapfenstreich und Tagreveille) eine bewaffnete Abtheilung, so stellt er sie wie im Felddienst. Etwaige Neuigkeiten werden den Führern der Ronde oder Patrouille gemeldet.

Die Posten vor dem Gewehre stellen bewaffnete Abtheilungen, wie einzeln stehende Posten. Auf die Antwort „Ronde!" rufen sie „Heraus!" auf „Patrouille!" rufen sie den Wachkommandanten.

Außer den Obliegenheiten jedes Postens haben die Posten vor dem Gewehr auch durch „Herausrufen" dafür zu sorgen, daß die Wache sowohl zur Erweisung von Ehrenbezeugungen und beim Gebetläuten, als auch beim Entstehen von Almar, zur Ablösung ꝛc. rechtzeitig unter das Gewehr tritt.

5. Ehrenbezeugungen der Posten vor dem Gewehr und der Wachen.

Die Posten vor dem Gewehr **rufen ins Gewehr:**

I. Auf der Residenzwache vor:

1) S. M. dem König; 2) J. M. der Königin-Mutter; 3) sämmtlichen Prinzen und Prinzessinen des Königlichen

Hauses; 4) vor fremden Fürsten und ihren Gemahlinen 5) den Botschaftern fremder Mächte, wenn sie offiziell be Hof erscheinen.

II. Auf den Garnisonswachen vor:

1) oben angeführten Majestäten und Hoheiten; 2) den Fahnen und Standarten der Armee; 3) dem Kriegsminister; 4) den Feldmarschallen;

Vor allen diesen Personen und Fahnen 2c. wird präsentirt und Marsch geschlagen. Die Ruffel fallen weg.

5) allen Generalen; 6) dem Gouverneur, Stadtkommandanten und Garnisonsältesten; 7) dem Bataillons- oder Regiments-Commandeur des wachhabenden Truppentheils; 8) der Garnisonsjour; 9) den visitirenden Ronden; 10. jeder militärischen Trauerparade; 11) bei dem Aufziehen der neuen Wache zu deren Beehrung;

In allen diesen Fällen wird präsentirt, aber kein Marsch geschlagen.

12) allen geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, welche von Offizieren geführt werden.

Vor diesen wird das Gewehr aufgenommen.

III. Auf den Kasernwachen vor:

1) dem Offizier vom Kaserntagesdienst; 2) dem Bataillons-, Regiments-Commandeur des wachhabenden Truppentheils; 3) den direkten Vorgesetzten dieser Commandeure.

Vor allen diesen wird präsentirt, jedoch nur, wenn der Vorgesetzte die Kaserne betritt.

IV. Auf Magazinswachen vor:

1) dem Zeughauptmann, Etablissements-Vorstand 2c. 2c., welchem das treffende Magazin unterstellt ist; 2) den direkten Vorgesetzten der oben Genannten; 3) den direkten Vorgesetzten des wachhabenden Truppentheils; 4) dem mit der Inspektion der Wache beauftragten Offizier.

Vor allen diesen präsentirt die Wache.

Alle Posten vor dem Gewehre machen die Griffe auf Commando mit der Wache.

Das einmalige Abwinken an eine Wache lehnt nur deren Antreten, nicht aber die Ehrenbezeugung des Postens ab. Ist die Mannschaft schon im Heraustreten begriffen, so tritt sie ohne Gewehr an, erst wenn der Vorgesetzte noch einmal abwinkt, ist das Einrücken gestattet.

Der Wach-Commandant bleibt aber jedenfalls stehen und grüßt für sich.

Gemischte Wachen treten zur Ehrenbezeugung derart an, daß die Mannschaften ohne Obergewehr am linken Flügel und die Mannschaften in Mützen links an diese sich anreihend steht.

Von einbrechender Dämmerung an und wenn bei Tag die Mäntel angezogen sind, wird nur herausgerufen vor: 1) den Königlichen Majestäten; 2) den Offizieren der Garnisonsjour; 3) den visitirenden Ronden.

Kasernwachen treten in beiden Fällen nur vor dem Offizier vom Kaserntagesdienste, Magazinswachen nur v r dem Offizier der Inspektion an.

6. Ehrenbezeugungen der Schildwachen.

Die Griffe zur Ehrenbezeugung werden immer von „Gewehr über" ausgeführt.

Die Honneurs werden gewöhnlich vor dem Schilderhause, auf schmalen Trottoirs (oahrs) aber neben demselben ausgeführt; von patrouillirenden Schildwachen auf jenem Platze, wo sie gerade stehen.

Doppelposten machen die Griffe zugleich.

Alle Bewegungen geschehen rasch und stramm.

Die Ehrenbezeugung muß ausgeführt sein, wenn der Vorgesetzte auf **3 Schritte** herangekommen ist; bei Ihren Majestäten und Hoheiten auf **10 Schritte.**

Wurde der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so werden die Ehrenbezeugungen auch dann erwiesen, wenn der Vorgesetzte schon an der Wache vorüber ist.

Schildwachen mit geladener Waffe nehmen in allen Fällen nur Stellung.

Bei Ablösung der Posten unterbleibt die Ehrenerweisung.

Die Schildwachen **präsentiren** vor: 1. Sr. Maj. dem Könige; 2. J. M. der Königin-Mutter, 3. den majorennen Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses; 4. fremden gekrönten Häuptern und fürstlichen Personen regierender Häuser 5. den Fahnen und Standarten der Armee; 6. dem Kriegsminister; 7. den Generalen; 8. sämmtlichen Stabsoffizieren der Armee; 9. vor den Aerzten vom Stabsoffiziersrang aufwärts; 10. den Großkreuzen und Commandeuren des Max-

Joseph-Ordens; 11. den Großkreuzen des Militär-Verdienstordens; 12. bei Tag und Nacht vor den Offizieren der Garnisonsjour und der Ronde, sobald sie dieselben als solche erkannt haben.

Die Schildwachen **fassen** das Gewehr **an** vor: 1. sämmtlichen Hauptleuten, Rittmeistern und Lieutenants; 2. den Aerzten in diesem Range; 3. den Rittern des Max-Joseph-Ordens; 4. den Großcomthuren und Comthuren des Mi itär-Verdienst-Ordens; 5. vor allen Offizieren und in diesem Rang stehenden Aerzten, wenn die Charge nicht erkennbar; 6. von eingetretener Dunkelheit an bis zum Wiederanbruch des Tages vor allen Offizieren.

Die Schildwachen nehmen Stellung mit **Gewehr über** vor: 1. den Rittern des Militär-Verdienst-Ordens; 2. den Inhabern der Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen, der Militär-Verdienst-Medaille, des Militär-Verdienst-Kreuzes und des eisernen Kreuzes; 3. dem Hochwürdigsten des katholischen Cultus.

Den Inhabern vorstehender Orden, Medaillen und Kreuze kommt die Beehrung auch in Civilkleidung zu, jedoch muß alsdann die Decoration in vorschriftsmäßiger Form, Größe und am vorschriftsmäßigen Bande getragen werden.

Unteroffiziere in Civilkleidern werden nicht beehrt.

7. Verhalten der Posten vor Arrestanten und Pulvermagazinen.

Die Posten vor Arrestanten haben darauf zu halten:

1. daß die Arrestanten nicht entspringen, keinen Lärm machen und die vorgeschriebene Ordnung streng aufrecht erhalten wird;

2. daß sich dieselben weder untereinander, noch mit fremden Personen unterhalten oder durch Briefe und Zeichen mit ihnen verkehren;

3. daß demselben nichts heimlich zugesteckt wird, wie Schnaps, Cigarren, Geld ꝛc.).

Die Posten vor Pulvermagazinen dürfen von Niemanden das Rauchen in der Nähe derselben dulden Wer zu den Pulvermagazinen zugelassen werden darf, wird den Posten besonders bezeichnet.

8. Verhalten der Ehrenposten.

Ehrenposten erweisen dieselben Ehrenbezeugungen wie die Sicherheitsposten. Ihnen obliegt auch der Sicherungsdienst für die beehrten Personen und deren Wohnungen.

Ehrenposten an Katafalken oder Altären (in Kirchen oder im Freien) erweisen keine Ehrenbezeugungen, sondern stehen still. Wird zum „Gebet" kommandirt, so machen sie diesen Griff mit der Truppe auf Commando.

Gewehrposten im Innern von Gebäuden erweisen Ehrenbezeugung:

statt des Präsentirens — Strecken des Gewehres;
statt des Anfassens — Anfassen des Gewehres an der Mündung;
statt des Gewehr über — Stillstehen mit Gewehr ab.

Posten an hellerleuchteten Orten erweisen zur Nachtzeit die gleichen Ehrenbezeugungen wie am Tage.

9. Das Ablösen der Posten.

Die Wache tritt an und nimmt auf Commando des Wachhabenden das Gewehr auf, alsdann commandirt derselbe: „**Gefreite — vor**!" Hierauf marschiren die Aufführer bei der ersten Ablösung auf den linken Flügel der neuen Wache, bei allen anderen Ablösungen 5 Schritte vor die Mitte der Wache, Front zu derselben.

Nun erfolgt das Commando: „**Ablösung — vor**!" Die ablösende Mannschaft tritt dem treffenden Aufführer gegenüber, welcher sie ordnet und auf das weitere Commando des Wachhabenden: „**Ab—marschirt!**" auf ihre Posten führt. In einiger Entfernung von der Wache commandirt der aufführende Gefreite: „**Das Gewehr — über**!" während er selbst es lose im Arm trägt.

Die neue Schildwache „vor dem Gewehr" tritt auf das Commando: „**Ablösung — vor**!" sofort dem bisherigen Posten gegenüber, läßt sich die Instruktion geben und löst ab. Der abgekommene Posten meldet sich bei seiner Rückkehr.

Sobald sich der Gefreite dem abzulösenden Posten nähert, commandirt er: „**Faßt das Gewehr — an**!" und bei demselben angekommen: „**Halt! - Ablöser — vor!**"

Die neue Nummer tritt der alten gegenüber, welche bereits bei Annäherung der Ablösung das Gewehr angefaßt hat. Sie übergeben die Instruktion und wechseln dann die Plätze.

Der Aufführer hat mit Linksum 1 Schritt seitwärts herauszutreten.

Ist abgelöst, so erfolgt der Rückmarsch. Nähert sich die Ablösung der Wache, so commandirt der Gefreite: **„Faßt das Gewehr — an!“** und auf den Gewehrplatz angekommen: **„Halt! — Gewehr ab! — Weggetreten!“**

Die Mannschaften bringen nun die Gewehre an den hiefür besonders bestimmten Platz.

Der Gefreite macht dem Wachhabenden über die Ablösung Meldung. Beim ersten Aufführen commandirt der Gefreite der neuen Wache, beim Rückmarsch jener der alten Wache die Mannschaft.

Der commandoführende Gefreite marschirt stets rechts vom anderen.

Während des Hin- und Rückmarsches lassen die Gefreiten vor jedem Offiziere anfassen.

Wenn sämmtliche Ablösungen zurückgekehrt sind, tritt die Wache zur Neurangirung ins Gewehr.

10. Dienst des Wachgefreiten.

Die **Wachgefreiten** oder deren stellvertretende Gemeine finden zunächst Verwendung als: Aufführer der Posten, Ueberbringer von Rapporten und Meldungen, Führer von Patrouillen.

Die aufführenden Gefreiten sind für die genaue Ausführung der gegebenen Vorschriften verantwortlich, ebenso haben sie darauf zu sehen, daß die Ablösungen ohne zu sprechen, im Tritt marschiren, ferner daß die Ueberlieferung der Posten richtig geschieht. Sie haben sich persönlich von dem Zustande der Schilderhäuser nebst Umgebung, sowie sonstiger dem Posten zur Bewachung überwiesenen Objekte zu überzeugen.

Gefreite, welche zum Melden geschickt werden, gehen in der Regel ohne Obergewehr; werden sie ausnahmsweise mit Obergewehr beordert, so tragen sie dasselbe auf der Straße lose im Arm.

Ueber das Verhalten bei der Meldungserstattung, bezw. Rapport-Uebergabe siehe S. 13 und 14.

Die Meldung selbst lautet: „Rapport (Meldung) der N. Wache"; sodann: „Auf Wache und Posten nichts Neues!" oder kurze Angabe des zu meldenden Vorfalles ꝛc. ꝛc.

Als Patrouillenführer sind die Gefreiten außer für Ordnungswidrigkeiten im Allgemeinen ebenso haftbar für Unterlassungen, sei es aus Nachlässigkeit oder aus Unentschlossenheit, wie für etwaige Ueberschreitung der zugestandenen Befugnisse.

11. Patrouillen.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie zur Controlirung der Wachsamkeit der Posten werden von den einzelnen Wachen Patrouillen entsendet.

Patrouillen marschiren und machen Honneurs wie die Ablösungen, nur wenn sie Arrestanten bei sich haben, machen sie keine Honneurs.

Die Patrouille ist verpflichtet gegen pflichtwidrig betroffene Schildwachen, sowie gegen jedes ordnungswidrige Benehmen von Militärpersonen einzuschreiten. Trifft sie z. B. einen Posten betrunken oder schlafend ꝛc. ꝛc, so hat sie denselben abzulösen und zu arretiren. Geringere Dienstwidrigkeiten meldet sie nur der Wache.

Jeder nach dem Zapfenstreich außer der Kaserne angetroffene Soldat, welcher kein Certifikat hat, wird verhaftet, ebenso Diebe und andere Verbrecher.

Patrouillen, welche zur Beilegung einer Schlägerei in ein Wirthshaus geschickt werden, arretiren ohne Weiteres die anwesenden Soldaten, wenn sie schuldig sind, außerdem werden sie angewiesen das Lokal zu verlassen.

Sind keine Polizeiorgane zur Stelle, oder können diese nicht rechtzeitig herbeigerufen werden oder sind Patrouillen auf Anruf der Civilbehörde abgeschickt, so können dieselben auch Civilpersonen in Haft nehmen.

Bei allen Verhaftungen müssen die Patrouillen mit Ruhe, ohne viel Worte zu gebrauchen auftreten. Beleidigungen und Thätlichkeiten sind strafbar. Folgt der zu Arretirende auf: „Sie sind arretirt! Folgen Sie!" nicht, so ist der Betreffende mit Gewalt fortzuführen. Wenn er sich thätlich widersetzt, so machen sie ohne Weiters von der Waffe Gebrauch.

XIX. Das Gewehr.

1. Allgemeines.

Das in Bayern eingeführte Gewehr Muster 69 (nach dem Erfinder des Mechanismus desselben auch Werder-Gewehr genannt) wurde mit Rücksicht auf eine gleiche Munition für die ganze deutsche Infanterie auf die Patrone M. 71 abgeändert und heißt nunmehr: **Aptirtes Gewehr M. 71.**

Neben dem Vortheil der Einheits-Patrone hat das Gewehr auch an Leistungsfähigkeit gewonnen, indem seine Maximalportée 3000 Meter beträgt, so daß dasselbe bei seiner anerkannten Präzision zu den besten Gewehr-Modellen der modernen Ordonnanz-Präzisions-Waffen der Infanterie zählt.

Um **Verwechslungen** einzelner Gewehrtheile mit solchen anderer Gewehre zu verhindern, sind Lauf, Gehäuse, linkes Schloßblech, Schaft, Schloßbügel und Yatagan mit übereinstimmenden Nummern versehen. Ebenso tragen die beiden Schloßbleche, das Verschlußstück, der Hahn, die Stange, die Stütze und der Auswerfer außer den Fabrikzeichen unter sich übeinstimmende Nummern.

Schließlich sind bei jedem Gewehre an der Kolbenkappe und an der Parirstange des Yatagans die Abtheilung und Compagnie durch eingeschlagene Anfangsbuchstaben und Ziffern ersichtlich gemacht z. B. am Gewehre: 11 R. 1. (11 Regiment, 1. Compagnie), am Yatagan: 15 R. 2. (15. Regiment, 2. Compagnie).

2. Die Theile des Gewehres.

Die Hauptbestandtheile des Gewehres sind: 1. der Lauf mit Visir-Einrichtung, 2. der Mechanismus, 3. der Schaft, 4. die Garnitur, 3. der Wischstock und 6. der Yatagan.

1. Der Lauf*) dient zur Aufnahme der Patrone und

*) Der Lauf zeigt im Innern die Bohrung. Ihr vorderes Ende heißt Mündung, ihr hinteres Ende Ladeöffnung. Die Bohrung besteht aus einem langen Theil: die Seele, einem kurzen Theil: das Patronenlager. Der Durchmesser dieses langen Theils heißt Kaliber und beträgt 11 mm. Die vier gleich breiten und gleich tiefen, schraubenartig nach rechts gewundenen Furchen heißen Züge. Die Windung selbst heißt Drall. Zwischen den Zügen befinden sich die Felder. Die durch die Mitte der Seele gedachte Linie heißt Seelenachse.

gibt dem Geschosse vermittelst der Züge und ihres Dralles die erforderliche Flugrichtung.

Am Laufe befindet sich: der Kornsattel, der Yataganhaft und zunächst bei der Mündung der Gegenhaft, der Aufsatzfuß. Sämmtlich an demselben festgelöthet.

Die Visireinrichtung ermöglicht das richtige Zielen und Treffen, indem sie dem Laufe sowohl die Seitenrichtung als auch die der Entfernung, auf welche man schießen will, entsprechende Höhenrichtung zu geben gestattet.

Die **Visireinrichtung** besteht aus dem Aufsatze und dem Korn.

a) Der Aufsatz besteht aus:

1. Dem Aufsatzfuß; 2. dem Standvisir, Distanze 270 Meter; 3. der kleinen Klappe Distanze 350 Meter; 4. der großen oder Schieber-Klappe für Distanzen von 400 bis 1600 Meter; 5. den beiden Aufsatzschrauben und 6. der Aufsatzfeder.

Die kleine Klappe liegt hinter der großen und vor dem Standvisir.

Die große Klappe besteht aus dem Gestelle und dem Schieber mit Schleppfeder. An dem Gestelle sind Einstriche und Zahlen angebracht und zwar links zur Stellung der Kerbe des Rechteckes für die Elevation (Höhenrichtung) bis zu 1050 Meter, rechts zur Stellung der obersten Kerbe für Elevation über 1200—1600 Meter. Zur Erreichung der Elevation für 1000 oder 1200 Meter dienen die mittlere und obere Kerbe bei heruntergeschlagenem Schieber.

b) das Korn ist in dem Kornsattel (welcher auf dem Laufe angelöthet ist) eingeschleift und mittelst eines kupfernen Schräubchens befestigt.

Korn und Visir (Aufsatz) sind geschützt. Ersteres durch einen messingen Mündungsdeckel oder Kornschutz; letzteres durch das sogenannte Visirschutzleder.

2. Der Mechanismus besteht aus dem Gehäuse und dem Schlosse.

Das Gehäuse nimmt das Schloß auf und stellt dessen Verbindung mit dem Laufe her.

Das Schloß hat dreierlei Thätigkeiten: den Lauf zu schließen, die Entzündung der Ladung zu bewirken und die Patronenhülse auszuwerfen.

Seine Theile sind: das Verschlußstück, der Zündstift, die Spiralfeder, der Führungsstift, die Auswerffeder, die Stütze, der Hahn, die Schlagfeder, die Stange, der Auswerfer, die Doppelfeder, die beiden Schloßbleche.

3. Der Schaft hat den Zweck, die Gewehrtheile in der Art aufzunehmen, daß die ganze Waffe zur Handhabung geeignet wird. Derselbe wird eingetheilt: in den Vorder-, Mittel- und Hinterschaft.

4. Die Garnitur verbindet Lauf und Mechanismus mit dem Schaft und dient zum theilweisen Schutze des Schaftes, des Abzuges und des Drückers, sowie zur Befestigung des Gewehrriemens. Ihre Haupttheile sind: der Vorder-, Mittel-, Hinterring, das Schaftblech; der Schloßbügel, die Schloßschraube, die beiden Gehäusschrauben, die Schaftblechschraube, die beiden Seitenschrauben, die beiden Seitenbleche, der hintere Riemenbügel, die beiden Bügelschrauben, die Kolbenkappe, die beiden Kappenschrauben.

5 Der Wischstock dient zum Reinigen des Laufes, in besonderen Fällen auch zum Ausstoßen einer festgeklemmten Hülse. Seine Theile sind: der Stock, an dessen einem Ende der Kopf, am andern Ende das Schraubengewinde sich befinden.

6. Der Yatagan dient als blanke Waffe. Er besteht aus: der Klinge mit Angel, der Parirstange, der Stellschraube, dem Griffe, dem Sperrkeile und der Sperrfeder.

3. Die Behandlung des Gewehres.

a) Zerlegen und Zusammensetzen.

Das Gewehr darf nur zum Zwecke der Reinigung, Visitation oder Belehrung zerlegt und hiebei nie auf die Mündung gestellt werden.

Nach erreichtem Zwecke ist das Gewehr sofort wieder zusammenzusetzen.

Zum Zerlegen und Zusammensetzen können der Schraubenzieher (mit einer breiteren für die größern, und schmälern Schneide für die kleinern Schrauben, mit dem Durchschlagstift zum Herausziehen des Führungsstifts und in der Mitte mit einem Muttergewinde für die Schraube des Wischstockes, dem

er als Handhabe dient), der Schlaghammer und das Schlagstück, beide von Stahl, als Zerlegungswerkzeug angewendet werden.

Beim **Zerlegen** des Gewehres ist nachstehende Reihenfolge einzuhalten: 1. die Schloßschraube, 2. der Schloßbügel, 3. das Schloß, 4. der Wischstock, 5. die beiden Seitenschrauben, (ohne Seitenblech), 6. die beiden Gehäusschrauben, 7. der Riemen, 8. die drei Ringe, 9. der Lauf mit dem Gehäuse, 10. die Schaftblechschraube, 11. das Schaftblech.

Sollen nur einzelne Theile abgenommen werden, so kann von der vorgeschriebenen Reihenfolge abgegangen werden.

Durch den Soldaten dürfen nicht abgenommen werden, sondern, wenn nothwendig, durch den Büchsenmacher: 1. das Gehäuse, 2. die Aufsatzklappe, 3. der Schieber, 4. die Klappenfeder, 5. das Korn, 6. die Futterbüchse der hinteren Gehäusschraube, 7. die Kolbenkappe, 8. der hintere Riemenbügel und 9. die Ringfedern.

Das **Zusammensetzen** des Gewehres findet in umgekehrter Reihenfolge statt.

Beim **Zerlegen** des Schlosses beobachte man folgende Reihenfolge: 1. das linke Schloßblech, 2. die Schlagfeder, 3. die Auswurffeder, 4. der Auswerfer, 5 die Doppelfeder, 6. die Stütze und die Stange, 7. der Hahn und das Verschlußstück, 8. der Führungsstift, 9. der Zündstift und die Spiralfeder.

Die Hahnrolle und das Büchschen an der Stirnfläche des Verschlußstückes dürfen durch den Soldaten ebenfalls nicht abgenommen werden.

Das **Zusammensetzen** des Schlosses findet in umgekehrter Reihenfolge statt.

b) Reinigen des Gewehres.

Reinigen und Geräthschaften dazu siehe Seite 28, Abschnitt IX. Dazu kommt noch ein Oelbüchschen von Weißblech, dessen eines Fach zur Aufnahme von Putzlappen, das andere für das gläserne Oelfläschchen bestimmt ist.

Ein Gewehr, welches zur Aufbewahrung in den Compagnieverschlag kommen soll, muß trocken, sorgfältig gereinigt und in einem vollkommen kriegsdiensttauglichen Zustande sein. Alle Eisen- und Stahltheile des Gewehres und Yatagans, insbesondere das Innere des Laufes, sowie die

Schloßtheile sind mit einer dünnen Schichte von Waffenschmiere zu überziehen; der Schaft ist, wenn nöthig, mit einem in Leinöl getränkten Lappen abzureiben

c) Behandlung des zum Dienstgebrauche abgegebenen Gewehres.

Schläge und Stöße gegen harte Körper, besonders mit aufgepflanztem Yatagan, müssen sorgfältig vermieden werden.

Das Aufhängen oder Aufstellen des Gewehres hat so zu geschehen, daß die Mündung nach aufwärts gerichtet, das Gewehr vor Herab- oder Umfallen, Korn und Aufsatz vor Beschädigung gesichert ist.

An den Gewehrrahmen wird je ein Gewehr an einen Nagel, mit der linken, nummerirten Seite nach Außen, am Riemen aufgehängt.

Innerhalb von Gebäuden sind die Gewehre in der Hand, Mündung nach aufwärts, zu tragen.

Nichts darf an das Gewehr gehängt oder in den Lauf gesteckt werden.

Sollten **Störungen** während des Feuerns vorkommen, so sind folgende Regeln zu beachten:

Versagt eine Patrone, so ist das Gewehr nach Vorschrift zu entladen.

Läßt sich nach abgegebenem Schuße der Stützendrücker nicht auf die vorgeschriebene Weise vorwärts bewegen und deshalb der Verschluß nicht öffnen, oder versenkt sich nach abgegebenem Schuße das Verschlußstück nicht, obwohl sich der Stützendrücker in normaler Weise vorwärts schieben ließ, so genügt in den meisten Fällen ein kräftiger Stoß des Daumens auf den Drücker, um den Stützenarm unter dem Verschlußstückfuß wegzubringen. Würde sich das Verschlußstück hiedurch nicht versenken, so ist auf den vorderen Theil desselben durch den Daumen oder ein Holz ein kräftiger Druck oder Stoß auszuüben. Genügt auch dies nicht, so ist der Hahn ein- oder mehremal zu spannen und wieder vorschlagen zu lassen, und hierauf das vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen.

Wird eine Patronenhülse durch das Oeffnen des Verschlußstückes nicht ausgeworfen, so wird dieselbe mit dem Wischstocke herausgestoßen.

Eigenmächtige Reparaturen oder Abänderungen sind verboten. Reparationsbedürftige Gewehre sind sofort auf dem **Dienstwege** anzuzeigen.

XX. Die Patrone.

Die Patrone des Werder=Gewehres ist eine Einheitspatrone mit Central=Zündung, d. h. Geschoß, Pulver und Zündung sind vereinigt.

Die scharfe Patrone besteht aus:

1. der eintheiligen Hülse mit eingesetztem Zündhütchen,
2. der Pulverladung zu 5 Gramm,
3. dem Wachspfropfen zwischen 2 Kartonplättchen,
4. dem Geschoß mit Papierumwickelung,
5. der Geschoßfettung.

ad 1. Länge 59.65—60.35 Millimeter; äußerer Durchmesser am hinteren Ende mit Rand 14.85 15 Mill., äußerer Durchmesser des vorderen Endes 11.85—11.8 Mill.

ad 3. Dadurch wird Pulver und Geschoß getrennt, das Umspielen des Geschoßes durch Pulvergase beim Durchgang durch den Lauf verhindert und das Rohr reingehalten.

ad 4. Das Geschoß ist aus Bleidraht gepreßt, von cylindroogivaler Form (walzig mit Zuspitzung nach einer Spitzbogenlinie), am Boden mit einer kleinen Höhlung zur Aufnahme der Würgung der Papierumwickelung, welch' letztere die Verbleiung des Rohres verhindern soll, versehen, wiegt ungefähr 25 Gr. und hat eine Länge von 2.5 Kaliber — 27.5 Mill.

Die ganze Patrone wiegt 42 Gr. und ist 78.2 Millim. lang.

Zum Blindfeuern werden blinde Patronen und zur Uebung im Laden Uebungs=Patronen abgegeben.

Die blinde Patrone besteht aus einer Messinghülse, an welcher zur Unterscheidung von der scharfen Patrone an der Bodenfläche eine ringförmige Würgung angebracht ist, ferner einer Pulverladung zu 2 Gr. und dem Deckpfröpfchen von Papier.

Die Uebungspatrone besteht aus einer Messinghülse mit eingelötheter, nicht gefüllter Zündkapsel und einem cylindrischen Holzgeschoß.

XXI. Das Schiessen.

1 Zielen, Visirlinie, Geschoßbahn, Visirschuß.

Zielen heißt: das Auge des Schützen, die Visirkerbe, (Visirkimme), die Spitze des Kornes und den Zielpunkt in eine gerade Linie bringen.

Visirlinie ist die vom Auge des Schützen durch die Visirkerbe über das Korn nach dem Zielpunkte gedachte Linie.

Geschoß- oder Flugbahn ist der Weg, welchen das Geschoß von seinem Austritt aus der Mündung bis zum Einschlagen zurücklegt. Anfänglich steigt das Geschoß, dann erreicht es einen höchsten Punkt (Scheitelpunkt) und von da fällt es wieder. Die Geschoßbahn ist daher keine gerade, sondern eine nach oben gekrümmte Linie.

Der Widerstand der Luft und die eigene Schwere veranlassen das Niederfallen des Geschosses auf den Erdboden.

Visirschuß nennt man den Schuß, welcher dahin trifft, wohin gezielt worden ist.

2. Die drei Arten von Korn.

1. **Feines Korn**, wenn man nur die Spitze des Kornes ganz unten in der Spitze sieht (Fig. 1).

2. **Gestrichenes Korn**, wenn die obere Fläche des Kornes mit der oberen Kante des Visirs abschneidet (Fig 2).

3. **Volles Korn**, wenn das ganze Korn in der Kerbe steht (Fig. 3).

Der Soldat schießt stets mit gestrichenem Korn.

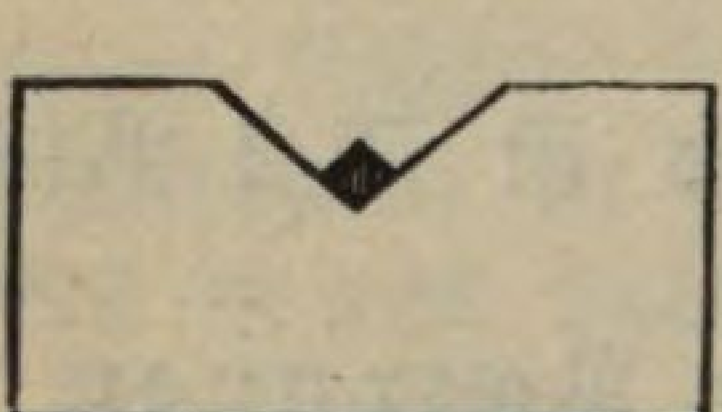
Fig. 1.


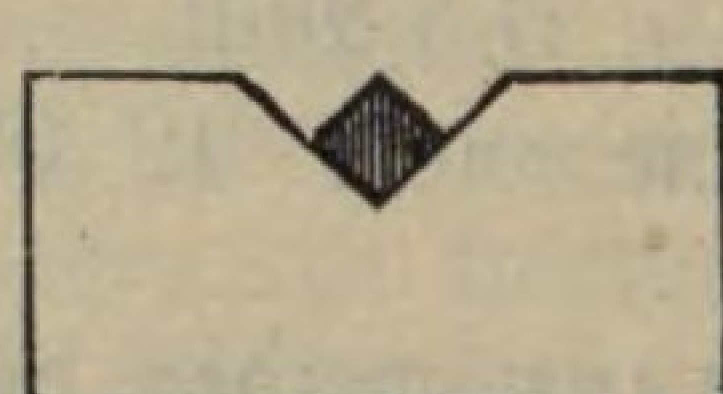
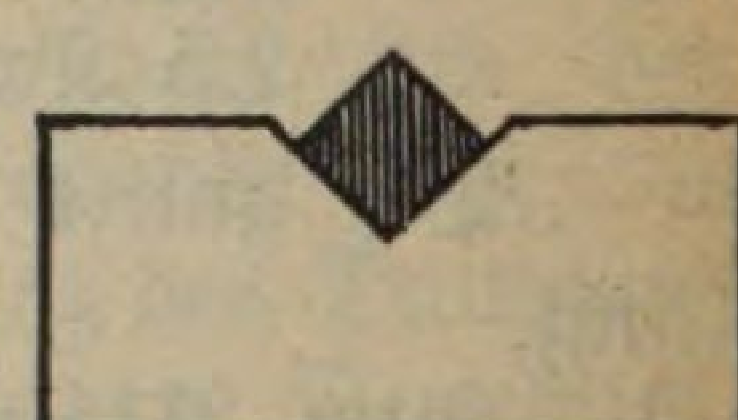
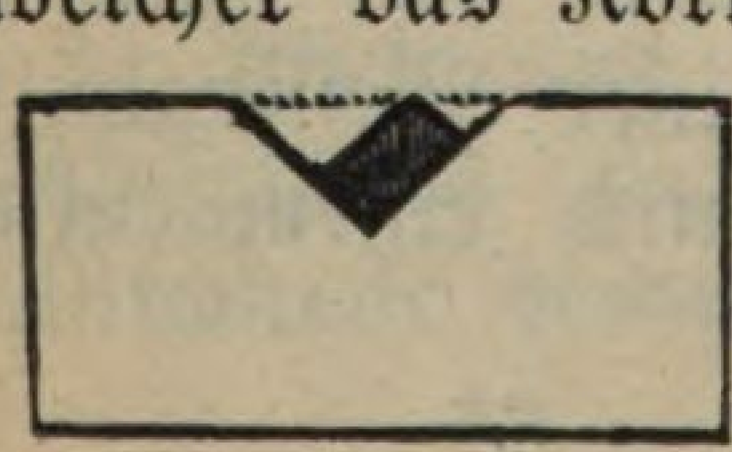
Fig. 2.


Fig. 3.


3. Die Fehler beim Schießen.

Beim **Verdrehen** des Gewehres sitzt der Schuß nach der Seite, wohin das Gewehr verdreht ist.

Nimmt man das **Korn nicht genau in die Mitte der Visirkerbe**, so sitzt der Schuß nach der Seite hin, nach welcher das Korn geklemmt ist.



rechts



links geklemmtes Korn.

Wird **nicht über die Mitte** des Kornes, sondern über eine Seite desselben gezielt, so schießt man nach der entgegengesetzten Seite.

4. Anschlagen, Abziehen und Abkommen.

Ein guter **Anschlag** ist ein nothwendiges Erforderniß zum richtigen Zielen und sicheren Treffen. Die Stellung und Haltung muß bei allen Arten des Anschlages fest, aber durchaus ungezwungen sein. Der Kolben ist fest an die Schulter und der Backen lose an den Kolben zu legen.

Jeder Soldat muß geübt sein, seinen Schuß stehend, liegend und knieend, aus freier Hand sowohl, wie im Anstreichen oder Auflegen mit Sicherheit abzugeben.

Beim freihändigen Anschlagen ist ein möglichst rasches Auffinden der Visirlinie nothwendig.

Das **Abziehen**. Nachdem das Gewehr auf den Zielpunkt gerichtet ist, wird, **ohne zu reißen** durch ein langsames und kaum wahrnehmbares Krümmen des Zeigefingers abbezogen. Nur der Zeigefinger ist thätig, sonst darf sich kein Theil des Körpers regen.

Nach jedem Schuß muß der Soldat angeben können, wo und wie er abgekommen ist Er ist gut abgekommen, wenn das Gewehr im Augenblick des Losgehens noch genau auf den Zielpunkt gerichtet war.

5 Verhaltungsmaßregeln beim Scheibenschießen.

a) Für die schießende Abtheilung.

Vor jeder Schießübung ist eine Fahne auf der Krone des Kugelfanges aufzupflanzen.

Es wird stets unter Aufsicht genau nach Vorschrift und nicht früher geladen, als bis die Anzeiger hinter ihre Deckungen getreten sind. Nach abgegebenem Schuß wird die Hülse ausgeworfen, das „Gewehr ab"genommen und der Schütze bleibt auf seinem Platze stehen, bis der Schuß angezeigt ist. Alsdann meldet er.

Die übrigen Leute müssen sich ruhig verhalten.

b) Für die Schußanzeiger und Scheibenverkleber.

Die zum Anzeigen und Verkleben der Scheiben bestimmten Mannschaften dürfen die Zielerstände nur nach gegebenem Signal verlassen.

Der Schuß muß von dem Anzeiger richtig markirt werden, dann erst wird die Scheibe verklebt und zwar sind die Pflaster stets von der Farbe des durchgeschossenen Theils der Scheibe zu nehmen.

6. Die Schießklassen.

Es gibt 3 Schießklassen. Die Uebungen dieser Klassen zerfallen in die Vorübung und die Hauptübung und sind besondere Bedingungen gestellt. Erfüllt diese der Soldat, so kommt er in die nächst höhere Schießklasse.

Jeder Soldat hat sein kleines Schießbuch, worin er seine Schüße einträgt.

Die besten Schützen erhalten Prämien und die absolut guten Schützen die Schützen-Auszeichnung. (s. S. 35, Abs. 9)

Anhang.

I.

Genealogie (Stammbaum) des Königlichen Hauses.

Ludwig II., König von Bayern, Pfalzgraf zu Rhein, Franken und in Schwaben rc. rc., geb. zu Nymphenburg den 25. August 1845, regiert seit 10. März 1864.

Bruder des Königs:

Otto, kgl. Hoheit, geboren zu München den 27. April 1848, Generalmajor.

Eltern des Königs.

† **Maximilian II.**, König, geboren zu München den 28. November 1811, † den 10. März 1864.

Marie, kgl. Prinzessin von Preußen, geb. 15. Oktober 1825, vermählt seit 5. Oktober 1842.

Lebende Geschwister des Königs Maximilian II.

1. **Luitpold** kgl. Hoheit, geb. 12. März 1821, vermählt am 15. April 1844 mit der (am 26. April 1864 verstorbenen); Erzherzogin von Oesterreich: Augusta. Feldzeugmeister, General-Inspekteur der Armee.

2. **Adelgunde**, kgl. Hoheit, geb. den 19. März 1823, Gemahlin des Erzherzogs Franz von Oesterreich-Este, Herzog v. Modena.

II.

Verschiedene Formationen im Kriegsfalle unter Verdeutschung der bezüglichen Fremdwörter. (Alphabetisch geordnet.)

Administrationen: Verwaltungsstellen.
Artilleriemunitions-Colonne: Wagenzug, welcher Artillerie-Munition führt.
Bahnhofs-Commandantur und zwar mobile: militärische Behörde an den Bahnhöfen der Eisenbahnen des Kriegsschauplatzes; immobile: militärische Behörde an den Bahnhöfen der im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen.
Besatzungs-Truppen: die zur Besetzung von Festungen und größeren Städten, sowie zur Sicherung der Etappenlinien verwendeten Truppen.
Brigade-Commando: Der Brigade-Commandeur und sein Stab.
Brücken-Train: Wagenzug, welcher die zum Schlagen einer Kriegsbrücke nöthigen Geräthschaften führt und wobei sich die zum Brückenschlagen erforderliche Arbeitsmannschaft (Pioniere) befindet.
Colonnen-Abtheilung: Wagenzug, welcher den Schießbedarf für Artillerie und Infanterie führt.
Commandantur: militärische Platzbehörde.
Corps-Artillerie: gewisse zur besonderen Verfügung des commandirenden Generals stehende Artillerie-Abtheilungen.
Divisions-Artillerie: die bei den Infanteriedivisionen eingetheilten Artillerieabtheilungen.
Divisions-Commando: Divisions-General und sein Stab.
Eisenbahn-Betriebs-Compagnie: besorgt den Fahrdienst auf Eisenbahnstrecken.
Eisenbahn-Bau-Compagnie: legt neue Eisenbahnstrecken an und setzt unfahrbar gemachte wieder in Stand.
Ersatztruppen: denselben obliegt der Ersatz der bei der mobilen Armee entstehenden Abgänge jeder Art.
Etappe: Marsch-Verpflegungsort.
Etappen-Commandant: militärischer Befehlshaber, welchem an einem Etappenplatze die Einquartierung, die Verpflegung &c. der Truppen obliegt.
Etappen-Commandantur: militärische Behörde, welche für das Quartierwesen und die Verpflegung der Truppen, die Bereitstellung von Fahrzeugen u. dgl. an einem Etappenplatze zu sorgen hat und zwar die immobilen auf den Etappenstraßen außerhalb des Kriegsschauplatzes, die mobilen auf den Etappen-Straßen auf dem Kriegsschauplatze.

Etappen-Inspektion: diejenige Behörde, welcher die Etappen-Commandanturen unterstellt sind, und welche die Oberleitung des Etappenwesens hat.
Etappen-Platz: Ortschaft, in der die Truppen Unterkunft und Verpflegung finden.
Etappen-Straßen: sind diejenigen, auf welchen Etappenplätze angelegt sind.
Feld-Bäckerei-Colonne: besteht aus einer gewissen Anzahe von des Bäcker- und Metzgerhandwerks kundigen Leuten, welchl den Bedarf an Brod, wenn dieser nicht anders gedeckt werden kann, liefern, Viehheerden nachtreiben und sie schlachten.
Feldgendarmerie: übt die Heerespolizei im Kriege aus.
Feldpost: besorgt den brieflichen Verkehr.
Feld-Telegraphen-Abtheilung: legt Telegraphen-Leitungen und betreibt den Telegraphen-Dienst.
Feldtruppen: diejenigen, welche die mobile Armee bilden.
Formation: Bildung.
Fuhrparks-Colonne: Wagenzug aus einer größeren Anzahl von Fahrzeugen bestehend, welcher die Proviant-Colonne ergänzt und unterstützt in Erfüllung ihrer Aufgabe.
Fuß-Artillerie: die zum Dienste in und vor Festungen bestimmte Artillerie.
General-Commando: der commandirende General eines Armee-Corps mit seinem Stabe.
Immobile Armee: unbewegliche, unkriegsfertige Armee.
Infanterie-Munitions-Colonne: Wagenzug, welcher Infanterie- und Cavaleriemunition führt.
Intendantur: Behörde, welche die Bezahlung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen besorgt.
Linien-Commandantur: militärische Behörde für Angelegenheiten der Eisenbahnen außerhalb des Kriegsschauplatzes.
Marode-Depot: Unterkunftsort für kranke Pferde.
Mobile Armee: bewegliche, kriegsfähige Armee.
Munitions-Colonne: ein Munition führender Wagenzug.
Munitions-Depot: eine Niederlage von Munitionsvorrath.
Pferde-Depot: Pferdevorraths-Stelle, zugleich auch erster Unterbringungsort für kranke Pferde, welche sodann von da in das Marode-Depot kommen.
Proviant: Lebensbedarf.
Proviant-Amt: eine für den Lebensbedarf sorgende Behörde.
Proviant-Colonne: Wagenzug, welcher die für Mannschaft und Pferde nöthigen Lebensmittel führt.
Remontirungs-Commission: mit der Pferdebeschaffung beauftragte Personen.
Sanitäts-Detachement: den Krankendienst besorgende Abtheilung; sucht die Verwundeten am Schlachtfelde auf und führt

sie der ärztlichen Behandlung auf den Verbandplätzen und in den Feldlazarethen zu.

Staswache: zu höheren Stäben (General-, Division-Commando) commandirte Wachen, aus Infanterie- und Cavalerie-mannschaften bestehend.

Stellvertretendes Commando: Ersatz für das ins mobile Verhältniß übergetretene General-, Infanterie- oder Feldartillerie-Brigade-Commando.

Train: Wagenzug.

III.

Portovergünstigungen.

Alle zum Dienste einberufenen und präsenten Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich genießen Portovergünstigungen.

1) Briefe bis zum Gewichte von 60 Gramm sind portofrei.

2) Postanweisungen auf Beträge bis zu 5 Thaler zahlen 10 Pf. Bei höheren Beträgen ist die gewöhnliche Postanweisungsgebühr zu entrichten.

3) Für die an Soldaten adressirten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogr. einschließlich kommt ein ermäßigtes Porto von 20 Pf. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung.

Alle Briefe, Postanweisungen und Packete müssen mit der Aufschrift: „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

IV.

Reduktion

der süddeutschen Kreuzer in Mark und Pfennige neuer Währung.

alt	neu		alt	uene		alt	neu		alt	neu		alt	neu	
Krz.	M	Pf.	Krz.	M	Pf.	Krz.	M	Pf.	Krz.	M	Pf.	Krz.	M	Pf
1/4	—	1	12		34	24	—	69	36	1	3	48	1	37
1	—	3	13	—	37	25	—	71	37	1	6	49	1	40
2	—	6	14	—	40	26	—	74	38	1	9	50	1	43
3	—	9	15	—	43	27		77	39	1	11	51	1	46
4	—	11	16	—	46	28	—	80	40	1	14	52	1	49
5	—	14	17	—	49	29	—	83	41	1	17	53	1	51
6	—	17	18	—	51	30	—	86	42	1	20	54	1	54
7	—	20	19	—	54	31	—	89	43	1	23	55	1	57
8	—	23	20	—	57	32	—	91	44	1	26	56	1	60
9	—	26	21	—	60	33	—	94	45	1	29	57	1	63
10		29	22	—	63	34	—	97	46	1	31	58	1	66
11	—	31	23	—	66	35	1	—	47	1	34	59	1	69

Inhalt.

Die wichtigsten,
im Laufe dieses Jahres nothwendig gewordenen

Nachträge und Berichtigungen

zu

„Leitfaden für den Unterricht
des Infanteristen und Jägers der k. k. Armee

von

Fr. Teicher, k. k. Premierlieutenant,

1875.“

---

1. Seite 7 ist in Zeile 14 von oben nach General=Feldmarschall einzuschalten „General=Feldzeugmeister“; Zeile 20 v. o. ist nach Commandostäbe einzuschalten „die General=Feldzeugmeister drei Sterne.“
2. Seite 18 ist Zeile 8 von oben einzuschalten: „Beschwerden dürfen nicht früher als am nächsten Morgen nach dem Stattfinden des zur Beschwerde veranlassenden Vorfalles eingeleitet werden“; ferner ist Zeile 24 mit 28 v. o. zu streichen und dafür zu setzen:

„Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hievon ihrem Feldwebel oder Wachtmeister mündliche Meldung. Bei Detachements, wo nur ein Offizier sich befindet, erhält an Stelle des Feldwebels der älteste Unteroffizier des Detachements diese Meldung.

Durch den Feldwebel ist der betreffende Corporalschafts= rc. rc. Unteroffizier mit der Mittheilung zu versehen, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe.

Einen Einfluß auf die weitere Verfolgung hat der Feldwebel nicht auszuüben, sondern lediglich seinem Compagnie-Chef oder Commandoführer Meldung zu erstatten.

Beschwerden gegen den Feldwebel rc. rc. werden direkt beim Compagnie=Chef oder Commando=Führer angebracht.

Ist die Beschwerde gegen den Compagnie= rc. Chef selbst gerichtet, so erfolgt die Meldung des Feldwebels bei dem ältesten Offizier der Compagnie rc. rc.“

Seite 18 und 19 ist der ganze Abschnitt Entscheidung der Beschwerde zu streichen und dafür zu setzen:

„Der entscheidende Vorgesetzte hat Beschwerdeführer und Verklagten persönlich zu hören. Unteroffiziere und Soldaten kann er auch protokollarisch vernehmen lassen. Ist der Verklagte ein Offizier, so muß derselbe in diesem Falle zum Berichte aufgefordert werden.

Die Vertretung der Unteroffiziere und Gemeinen eines Truppentheils fällt dem Commandeur desselben zu.

Beschwerden von Unteroffizieren oder Mannschaften über einen Hauptmann oder Subaltern=Offizier dürfen jedoch durch den eigenen Compagnie=Chef direkt der Entscheidung erster Instanz zugeführt werden. Nur beim Betreten des Weges der Berufung an eine

höhere Instanz müssen auch derartige Klagen durch den Truppen-Commandeur gehen.

Legen Unteroffiziere und Gemeine Berufung gegen die Entscheidung einer untern Instanz ein, so ist die bezügliche protokollarische Erklärung zur Begründung vom Compagnie-Chef und falls dieser betheiligt ist, vom ältesten Offizier aufzunehmen."

3. Seite 21 ist der 8. Abschnitt „Der Soldat als Pionier" ganz zu streichen. Siehe Leitfaden S. 52 Anmerkung.

4. Seite 22 ist vor Zeile 8 von unten einzuschalten: „Die Garnisonslazarethe sind angewiesen, die Angehörigen jedes Schwerkranken, wenn es nach ärztlichem Ermessen die Bedenklichkeit seines Zustandes erfordert, dann die Angehörigen unerwartet Verstorbener auf das Schleunigste zu benachrichtigen."

5. Seite 24 Cap. VI. „Gebühren des Soldaten" muß es heißen: „Der Infanterist oder Jäger erhält täglich 35 ₰, der Kapitulant 40 ₰. In die Menage 13 ₰.

Auf Seite 25 ist der Erfrischungszuschuß abzuändern in: „Erfrischungszuschuß alle 8 Stunden 67 ₰."
Im Lazareth täglich 3 ₰, im Arrest täglich 12½ ₰, im Untersuchungsarrest und Gefängniß täglich 30 ₰.

Nach Zeile 10 Seite 25 ist einzuschalten:

„Zum Geldempfang ist das Soldbuch mitzubringen, aus welchem der Feldwebel nach der Löhnungszahlung den über die betreffende Dekade laufenden Coupon entfernt."

Seite 26: Die Mundportion in Geld 17½ ₰, die Viktualienportion 75 ₰.

6. Seite 27 ist in Ziff. 2 zu streichen: „Patrontasche mit 2 Patronen-Einsatzschachteln" und dafür zu setzen: „1 bezw. 2 Patrontaschen". Ferner ist am Schlusse

dieses Abschnittes beizufügen: „Mit 1 Patrontasche M. 76 werden sämmtliche gewehrtragenden Unteroffiziere (excl. Feldwebel und Vize-Feldwebel) ausgerüstet; mit 2 Patrontaschen M. 76 die sämmtlichen gewehrtragenden Mannschaften.

Im Frieden wird in der Regel nur 1 Tasche getragen; werden 2 getragen, so kommen beide vor die Mitte des Leibes, durch die Schnalle des Leibriemens von einander getrennt.“

7. Seite 33 sind in Zeile 11 von oben die Worte zu streichen: „und Feuerwerks-“.

8. Seite 35 ist unten beizusetzen: „11. Die Feuerwerks-Unteroffiziere ein F in rother Wolle auf den Achselklappen über den dort befindlichen Nummern jenes Regiments, welchem sie zugetheilt sind.“

9. In der Armee-Eintheilung S. 36. 37 und 38 ist folgender Garnisonswechsel eingetreten:

S. 36: Infant.-Leibregiment: 3. Bat. in München;

S. 37: 1 Inf.-Reg; 3. Bataillon in Bruck;
10 Inf.-Reg., 2. Landw.-Bat. in Gunzenhausen;
1. Fuß-Art.-Regt.: 1. Bat. in Neu-Ulm; 2. in Ingolstadt;
1. Train-Bat. in München, 1 Compagnie in Ingolstadt;
15. Inf.-Reg.: 1. Landw.-Bat. in Nürnberg.

10. Seite 38: 5. Chevauxl.-Rgt. statt „Forbach“ zu setzen „St. Avold.“
2. Fuß-Art.-Reg.: 1. Bat. Metz; 2. Germersheim;
2. Train-Bat.: $1/2$ Compagnie Germersheim.

11. Seite 39 ist Zeile 12 von oben zu streichen: die Ingenieur-Berathungs-Commission (München).

12. Seite 41: Geldzulage für die Militär-Verdienst-Medaille: Beim Gemeinen für die silberne monatlich 6 *M.*, für die goldene 12 *M.*

Weiter muß es heißen: „Das eiserne Kreuz von Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser“ statt „Kaiser von Deutschland“.

13. Seite 42 ist der Abschnitt „Dienstalterszeichen“ mit Ausnahme des letzten Absatzes zu streichen und dafür zu setzen:

Die „Dienstauszeichnung“ hat die Form einer umrahmten Platte mit dem königlichen Namenszug. Dieselbe wird auf der linken Brust auf dem Bande der Dienstauszeichnungskreuze (hellblaues Band mit 2 weißen Streifen) getragen.

Auf diese Auszeichnung erwerben die Personen des Soldatenstandes vom 1. Unteroffizier abwärts Anspruch und zwar:

auf die 1. Cl. in Vergoldung nach vollendeten 21
„ 2. „ „ Silber „ „ 15
„ 3. „ „ Eisen mit silberner Einfassung nach vollendeten 9 aktiven Dienstjahren.

Die 2. Classe der Landwehr-Dienstauszeichnung besteht in dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze, auf welchem der königliche Namenszug mit weißer Seide eingewirkt ist. Dieselbe wird in eiserner Einfassung am Platze der Dienstauszeichnung getragen.

Anspruch hierauf haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr jene Personen des Beurlaubtenstandes, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen 3 Monate aus dem Beurlaubten-Verhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

14. Seite 47 ist nach Zeile 17 v. o. vor: „XV. Terrain-Kenntniß“ einzuschalten:

„Bezüglich der Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten wurde verordnet, daß dieselben, wenn sie während dieser Urlaubszeit, also bevor sie zum Dienste eingezogen waren, sich zu verehelichen wünschen, zunächst die militärdienstliche Genehmigung

dazu bei dem kgl. Landwehr-Bezirks-Commando nachzusuchen haben. Dasselbe kann die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilen, doch wird dadurch das Militär-Verhältniß nicht geändert, der Verheirathete ist fortwährend als ledig zu betrachten und seine zukünftige Ehegattin, noch Kinder haben durchaus keine Unterstützung aus Militärfonds zu erwarten.

15. Seite 49 „2. Gefechtsform" ist zu lesen: „2) den Unterstützungs-Trupp (Soutien)" statt „(Sektion)".

16. Seite 78 soll es heißen: „Aptirtes Gewehr M. 69" statt „71".

17. Seite 79 soll es in Zeile 13 v. o. „Visirfuß" statt Aufsatzfuß"; Zeile 16 v. o. „5. den beiden Charnierschrauben und 6. der Klappenfeder mit Schraube" statt: „5. die beiden Aufsatzschrauben und 6. die Aufsatzfeder."

18. Seite 83 soll es heißen Zeile 4 v. o.: XX. Die Patrone M. 71; Zeile 10 v. u.: „blinde oder Platz-Patronen" statt „blinde Patronen"; Zeile 9 v. u.: „Uebungs- oder Exerzier-Patronen" statt „Uebungs-Patronen."

19. Seite 89 ist dem Abschn.: „III. Portovergünstigungen" am Schlusse beizusetzen: „Vorschriftsmäßig bedruckte Couverts für Briefe an Soldaten sind bei jeder bayerischen Postexpedition zu 1 ₰ per Stück zu haben."

Druck von M. Däntler in Eichstätt.